This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 371 666

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

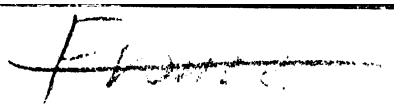

2249

61

L 1023

Chŏšĕn-Mišpăt

oder

Civil- und Strafrecht des Judenthums.

Zum ersten Mal aus dem Original frei in's Deutsche übersetzt und mit Quellenangaben, Erläuterungen und den wichtigsten Bemerkungen der Commentare versehen

von

Dr. J. de Pavly,
Professor im Collège du Sacré-Cœur in Lyon.

5 fr.

St. Ludwig i./Elsass.
Verlag von Alphonse Besserer.
1893.

3060

LUCCHINI

Chŏšĕn-Mĭšpăt

oder

Civil- und Strafrecht des Judenthums.

Zum ersten Mal aus dem Original frei in's Deutsche übersetzt und mit Quellenangaben, Erläuterungen und den wichtigsten Bemerkungen der Commentare versehen

von

Dr. J. de Pavly,
Professor im Collège du Sacré-Cœur in Lyon.

Τὸ δὲ γιγνόμενον οὐκ ἐννοεῖς, ὅτι οὐδεὶς τῶν λόγων ἐξέρχεται παρ' ἐμοῦ, ἀλλ' ἀεὶ παρὰ τοῦ ἐμοὶ προσδιαλεγομένου, ἐγὼ δὲ οὐδὲν ἐπίσταμαι πλέον πλὴν βραχέος, ὅσον λόγον παρ' ἑτέρου σοφοῦ λαβεῖν καὶ ἀποδέξασθαι μετρίως. καὶ νῦν τοῦτο παρ' τοῦδε πειράσομαι, οὔ τι αὐτὸς εἰπεῖν.

(Platons Theaetetos, XV p. 161. B.)

St. Ludwig i./Elsass.
Verlag von Alphonse Besserer.
1893.

905

FOR TX
P

Alle Rechte vorbehalten.

DEC 2 0 1930

Meinem theuern und gelehrten Freunde,

dem

Monsignor CARLO PARČIĆ,

geheimen Kämmerer Seiner Heiligkeit des Papstes,

Leo XIII., als Zeichen meiner hohen Verehrung und

unveränderlichen Freundschaft

gewidmet.

de Pavly.

Inhalts-Verzeichniss.

		Seite
Vorwort	. . . . .	VII—XXIII
Abschnitt I	(§§ 1—27). Richter	1—20
„ II	(§§ 28—38). Zeugen	21—25
„ III	(§§ 39—71). Wechselrecht	26—40
„ IV	(§§ 72—74). Pfandrecht	41—43
„ V	(§§ 75—86). Debatten	44—48
„ VI	(§§ 87—96). Eid	49—54
„ VII	(§§ 97—106). Schuldeneintreibung .	55—60
„ VIII	(§§ 107—110). Eintreibung der Schulden eines Verstorbenen aus seinem Nachlass	61—62
„ IX	(§§ 111—116). Schuldeintreibung aus verpfändeten Gütern	63—65
„ X	(§§ 117—119). Hypothek	66—67
„ XI	(§§ 120—128). Bote u. Bevollmächtigter	68—71
„ XII	(§§ 129—132). Bürgschaft . . .	72—73
„ XIII	(§§ 133—139). Eigenthumsrecht von beweglichen Gütern	74—76
„ XIV	(§§ 140—152). Eigenthumsrecht von Grundstücken	77—81
„ XV	(§§ 153—156). Nachbarenrechte . .	82—83
„ XVI	(§§ 157—181). Societätsrecht . .	84—91
„ XVII	(§§ 182—188). Geschäftsagent . .	92—94
„ XVIII	(§§ 189—226). Kauf und Verkauf	95—105

Seite

Abschnitt XIX (§§ 227—240). Uebervortheilung und irrthümlicher Verkauf . . . . . 106—110

„ XX (§§ 241—249). Schenkung . . . 111—113

„ XXI (§§ 250—258). Schenkung eines Sterbenden . . . . . 114—116

„ XXII (§§ 259—271). Gefundenes Gut . 117—120

„ XXIII (§ 272). Hilfleistung beim Auf- und Abladen . . . . . 121—122

„ XXIV (§§ 273—275). Herrnloses Gut und Nachlassenschaft eines Proselyten . . 123—124

„ XXV (§§ 276—289). Erbrecht . . . . 125—129

„ XXVI (§ 290). Waisenvater 130

„ XXVII (§§ 291—302). Unentgeltliche Verwahrung . . . . . 131—134

„ XXVIII (§§ 303—306). Bezahlte Verwahrung . . . . . 135—136

„ XXIX (§§ 307—319). Miethe . . . . 137—140

„ XXX (§§ 320—330). Pachtung . . . 141—143

„ XXXI (§§ 331—339). Gegenseitige Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter . 144—148

„ XXXII (§§ 340—347). Borg . . . . 149—150

„ XXXIII (§§ 348—358). Diebstahl . . 151—153

„ XXXIV (§§ 359—377). Raub . . . . 154—158

„ XXXV (§§ 378—419). Schaden . . . 159—168

„ XXXVI (§§ 420—427). Körperverletzung 169—171

Vorwort.

Während bei allen anderen Völkern Glaubens- und Rechtslehre verschiedenen Ursprunges sind, kennt das Judenvolk für beide nur eine Quelle; während jenen die erste als Gottes- und die zweite als blosses Menschenwerk gilt, hat dieses beide aus Gottes Hand empfangen. Jenen ist nur die erste heilig und unveränderlich, die zweite aber profan und modificirbar, diesem sind beide gleich göttlich und unwandelbar; jene verdanken ihre Gesetze einer einfachen Convenienz, diesem schrieb sie Gott selbst im Alten Testamente vor. Die Bibel ist die Quelle seiner Glaubens- und seiner Rechtslehre. Das Judenthum kennt aber neben der Bibel auch noch eine grosse Anzahl traditioneller Gesetze, die jene der Bibel an Umfang bei Weitem übertreffen, und die Gott, zur Zeit der Gesetzgebung auf dem Berge Sinai, dem Moses offenbart und ihn mit der weitern Fortpflanzung derselben beauftragt haben sollte. Diese Ueberlieferungen, die theils aus Auslegungen und Ergänzungen des biblischen Gesetzes, theils aus Vorschriften und Gesetzen, deren die Bibel mit keinem Worte Erwähnung thut, zusammengesetzt sind, durften nur mündlich gelehrt, aber nicht niedergeschrieben werden; der Vater lehrte sie den Sohn, der Lehrer den Schüler, und so gingen sie von Geschlecht auf Geschlecht über. Daher die rabbinische Bezeichnung dieser Ueberlieferungen mit dem Namen „mündliche Lehre“ im Gegensatz zur Bibel, die

„schriftliche Lehre“ genannt wird, weil diese wiederum nur aus der Schrift, aber nie auswendig recitirt werden durfte. Diesen zwei Lehren, um mich des rabbinischen Ausdruckes zu bedienen, gesellte sich noch eine dritte, an Zahl der Vorschriften die beiden ersten zusammen übertreffende Lehre zu. Ungeachtet des biblischen Verbotes[1]), die Zahl der Gesetze durch neue zu vermehren oder durch Abschaffung zu vermindern, glaubten die Weisen, dennoch solche Gesetze aus eigener Initiative schaffen zu dürfen, die zum Frommen und der festen Aufrechterhaltung des göttlichen Gebotes dienen.[2])

Der biblische Ausdruck: „Ihr sollt meine Gebote hüten,“ den die Weisen in der Weise erklärten, dass man durch Erweiterungsgesetze, die sie „Zaun-Gesetze“ nannten, das göttliche Gebot hüten und wahren sollte, gab denselben den Anlass, dieses Recht für sich, als Hüter des Gesetzes, in Anspruch zu nehmen; ein Recht, von dem sie in überaus hohem Maasse Gebrauch machten. Waren diese s g. Zaun-Gesetze gleich wohl nur ein Werk der Weisen, legten ihnen diese dennoch göttliche Autorität bei und sprachen über den die Todesstrafe, der diesen Gesetzen zuwiderhandelte. War es ja Gott selbst, der ihnen die Autorität gab, solche Gesetze zu schaffen, und war er es ja doch selbst, der befahl[3]): „Nach dem Gesetz, das sie (die Weisen) dich lehren, und dem Recht, das sie dir sagen, sollst du dich richten, und du sollst von dem-

---

[1]) Deuter. XII, 32.

[2]) So z. B. verbietet die Schrift die Ehe mit einem Heiden; die Weisen verboten auch jegliches Festgelage in Gemeinschaft von Heiden, weil dieses zu einer Ehe führen könnte; ja sie gingen hierin soweit, auch den Genuss einer Speise zu verbieten, zu deren Zubereitung ein Heide in irgend welcher Weise beigetragen, oder des Weines, den ein Heide berührt hat.

[3]) Ibid. XVII, 11.

selben weder zur Rechten noch zur Linken abweichen.“ In Folge dieser Zaun-Gesetze schwoll das jüd. Gesetz bald zu einem derartigen Umfange an, dass die Weisen, denen die Handhabung des Gesetzes oblag, wollten sie der Gefahr entgehen, die Gesetze, die ja nur mündlich recitirt werden durften, zu vergessen, der Welt vollständig entsagen und ihr ganzes Leben ausschliesslich dem Studium des Gesetzes widmen mussten. So sassen nun die Weisen, deren jeder im engsten Sinne des Wortes dépositaire des gesammten Gesetzes, eine so zu sagen lebendige Bibliothek sein musste, ihr ganzes Leben hindurch in den Schulen, ohne während Jahrzehnten Vater und Mutter, Frau und Kinder zu besuchen, und lehrten ihre Schüler das Gesetz, als plötzlich die Verbannung dieses Volkes, das s. g. babylonische Exil, dem Laufe der Dinge eine andere Wendung gab. Herausgerissen aus der Mitte ihrer Gönner und Studiengenossen, ihrer gewöhnlichen Lebensweise entzogen und gekettet als Sklaven in die Fremde geführt, mussten die Unglücklichen ihr Studium unterbrechen. Wohl trotzten manche dem Unglück und starben des Märtyrertodes, ohne auch nur einen Augenblick die Recitation des Gesetzes zu unterbrechen; doch unterlagen die meisten dem Elend und mussten ihr Studium aufgeben, was mit der Dauer für die Ueberlieferungslehre nicht ohne Folgen bleiben konnte. Diese wurde theilweise vergessen. Das Judenthum gelangte zwar nach siebenzigjähriger Gefangenschaft in Besitz seiner verlorenen Freiheit, doch nie wieder in den seiner vergessenen Traditionen. Kaum ihre Freiheit wieder erlangt, wollten viele zur Cultur des Gesetzes zurückkehren, doch ging leider ein grosser Theil desselben verloren, und siebenzigjährige Vernachlässigung zerstörte die Frucht siebenhundertjährigen Fleisses. Eine grosse Verwirrung trat ein. Der Eine meinte, die Ueberlieferung laute in dieser Weise, der Andere glaubte

in jener Weise; der Eine versicherte, diese Bibelstelle sei der Ueberlieferung gemäss so zu deuten, der Andere behauptete das Gegentheil; nach dem Einen war dies oder jenes erlaubt, nach dem Andern verboten. Diese Spaltung im Volke rief jene Dissidenten-Schulen ins Leben, die unter dem Namen „Thannaiten-Schulen" bekannt sind. Viele solcher Schulen entstanden, sowohl in Palästina wie auch im Auslande, deren jede eine besondere Richtung hatte und die im Gesetz entstandene Lücken in ihrer Weise auszufüllen suchte. Es war nicht mehr das reine Wort Gottes, das in diesen Schulen gelehrt wurde; menschliche Erfindungen waren es vielmehr zum grossen Theil, die Gott unterschoben wurden. Die reine Quelle ward getrübt, und die Einigkeit, diese köstliche Frucht der Wahrheit, machte der Trennung und der Zwistigkeit Platz. Jede Schule suchte durch verschiedene Argumente die Unfehlbarkeit der eigenen Ansicht und die Unhaltbarkeit jener der Antagonisten nachzuweisen. Diese beschuldigte ihre Rivalin einer Contradiction; jene suchte sich zu rechtfertigen und griff wiederum ihrerseits diese mit gleichen Waffen an. In dieser Weise wurde jede Schule noch mit einem neuen Lehrstoff bereichert, nämlich mit den Beweisführungen, die ihre respektive Theorien rechtfertigen. Dieser zweite Lehrstoff war unter dem Namen „Gĕmăra" bekannt, indem er gleichsam der Lehre selbst, die „Mišnâ" genannt wurde, als Stütze und Ergänzung diente. Jede Schule hatte somit ihre specielle Mišnâ (Theorie) und Gĕmăra (Argumente), nach denen sich die jüdische Bevölkerung der betreffenden Circonscription richten musste. Fast vierhundert Jahre lang konnten sich diese verschiedenen Schulen behaupten, als die zweite und letzte Verbannung des Judenvolkes auch ihrer Existenz ein Ende machte. Hatte schon die erste Verbannung dem Gesetze grossen Abbruch gethan und es in Confusion gebracht,

so drohte ihm diese die ernstliche Gefahr, vollständig in Vergessenheit zu gerathen. Die Verbannung der palästinensischen Juden ins Ausland und die Zerstreuung ihrer ausländischen Glaubensgenossen in alle Welttheile führte abermals eine Vernachlässigung des Gesetzes herbei. Es entstanden zwar gleich darauf abermals neue Schulen, die sich „Ammôraiten-Schulen“ nannten und welche fortfuhren, die „Mišnâ's“ und „Gĕmăra's“ der früheren Thannaiten-Schulen mündlich weiter fortzupflanzen. Leider war auch schon ein grosser Theil der Lehren dieser Schulen vergessen, so dass die Ammoraiten-Schulen nach einem kaum zweihundertjährigen Bestehen einmüthig den Entschluss fassten, um der Gefahr vorzubeugen, das Gesetz vollständig in Vergessenheit gerathen zu sehen, alles, sowohl die Mišnâ's wie die Gĕmăra's aller Schulen, niederzuschreiben. So entstand nun zu Anfang des IV. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung der s. g. jerusalemische und am Ende desselben Jahrhs. der babylonische Talmud, der seinem Inhalt wie Umfange nach bei Weitem wichtiger ist als der Erstere. Der Talmud ist somit einfach eine Collection aller Theorien der früheren Schulen (Mišnâ) nebst ihren Argumenten und Discussionen (Gĕmăra). Es ist dies ein merkwürdiges Werk, das neben vielen schönen und oft sogar erhabenen Sentenzen und Maximen, zahllose Discussionen enthält, die an Sophisterei und Haarspalterei ihres Gleichen nicht finden. Achthundert Jahre hindurch diente der Talmud als einziges und ausschliessliches Lehrbuch des Gesetzes. Da er aber verschiedene Theorien und Ansichten enthält, so gab auch er Anlass zur Entstehung verschiedener unter sich streitenden Schulen, der s. g. „Găŏnniten-Schulen“, deren jede derjenigen Theorie im Talmud den Vorzug gab, die sie für die wahrscheinlich richtigste hielt. So nützlich die Ab-

fassung des Talmud auch war, um dadurch die mündliche Lehre der vollständigen Vergessenheit zu entreissen, so unpraktisch erwies sich dieser Codex mit der Zeit, als Lehrbuch des Gesetzes zu dienen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens seiner zahlreichen von einander abweichenden Theorien wegen, die zur Entstehung neuer Dissidenten-Schulen Anlass gaben, während das Judenthum der Einigkeit bedurfte, Einen Gott und Ein Gesetz zu haben wünschte; zweitens aber in Folge seines vollständigen Mangels an systematischer Eintheilung des Materiales. Denn obwohl er in verschiedene Tractate eingetheilt ist, deren jeder ein besonderes Fach behandelt, so haben doch die fortwährenden Discussionen auf fast jede Seite fremde Lehrsätze herbeigezogen, die ihrer Beschaffenheit nach gar nicht in diesen Tractat hinein gehören. Wollte man daher ein Gesetz im Talmud aufsuchen, so genügte es nicht, den betreffenden Tractat durchzublättern, man musste den ganzen Talmud durchlaufen, da er einem Grand-Bazar gleicht, dessen sämmtliche Waaren-Artikel durcheinander geworfen sind.

Um diesen Inconvenienzen abzuhelfen, verfasste Moses Maimonides (XIII. Jahrh.) sein berühmtes Compendium der Glaubens- und Rechtslehre (Jăd hă-Chăzăqâ). Dieses in classischem Style geschriebene Meisterwerk enthält neben den biblischen Geboten und Verboten auch sämmtliche Lehrsätze des Talmud, die systematisch eingetheilt sind. Auch wurden alle talmudischen Discussionen und Meinungsverschiedenheiten in diesem Werke ausgeschlossen und sämmtliche Gesetze peremptorisch wiedergegeben. In Fällen, wo die Ansichten im Talmud verschieden sind, richtete sich der Verfasser nach der Mehrheit der Stimmen, da aber, wo es keine solche gibt, nach jener Ansicht, die an irgend einer Stelle im Talmud begünstigt und den anderen vorgezogen zu werden scheint,

und so fort. So ausgezeichnet, so meisterhaft aber dieser Gelehrte seine Aufgabe auch gelöst hatte, so konnte doch weder der Verfasser noch sein Werk dem gewöhnlichen Schicksale alles wahren Verdienstes, nämlich misskennt zu werden, entgehen. Ein Schwarm von Antagonisten erhob sich gegen Werk und Verfasser. War es Neid? oder war es blinder Eifer? Wer vermag dieses zu bestimmen! Genug, die Einen behaupteten, der Verfasser verfahre allzu arbitraire in der Bevorzugung der einen Ansicht vor den übrigen: Andere wieder erklärten den Verfasser, in Folge einer von ihm verfassten philosophischen Schrift (Morê Nĕbochim), für einen Ketzer und thaten ihn in den Bann. Wohl triumphirte das Verdienst mit der Zeit, wohl erkannte man später das Unrecht, das man diesem grossen Mann gegenüber begangen hatte; doch hatte das einmal gefasste Vorurtheil gegen sein Werk feste Wurzel gefasst, und die Folge davon war, dass das Werk nie zum allgemeinen Lehrbuche des jüdischen Gesetzes erhoben wurde.

Durch das Verfahren des Maimonides zu einer ähnlichen Unternehmung angespornt, verfasste Jacob bĕn Ašĕr (XV. Jahrh.) ein zweites Compendium (Tûr), in welchem nur diejenigen Gesetze Aufnahme fanden, die zu jeder Zeit und überall Geltung haben; Gesetze hingegen, die nur in Palästina und während dem Bestehen des Tempels in Anwendung gebracht wurden, wie z. B. jene, die den Tempeldienst, die Vornahme gewisser Reinigungen u. dgl. betreffen, fanden keine Berücksichtigung. Den Vorwürfen, die das Werk seines Vorgängers trafen, glaubte der Verfasser dieses Compendiums dadurch zu entgehen, dass er die Gesetze nicht mehr peremptorisch wiedergab, sondern den Ansichten aller verschiedenen Schulen Rechnung trug und ihrer in seinem Compendium Erwähnung that, worauf er sich dann manchmal

für die Eine, manchmal für die Andere entschied. Er theilte sein Compendium in folgende vier Theile: I. Orăch-Chăjjim (Gesetze, die das Gebet, die Heiligung des Sabbath's und der Festtage betreffen, enthaltend); II. Jorĕ-Deă (erlaubte und unerlaubte Speisen u. dgl.); III. Cŏšĕn-Mišpăt (Rechtslehre); IV. Ebĕn-Ezĕr (über die Ehe). Aber auch diesem Verfasser war es nicht beschieden, sein Werk als allgemeines Lehrbuch des Gesetzes überall eingeführt zu sehen: Die Weglassung einer grossen Anzahl von Lehrsätzen machten es zu einem solchen unverwendbar. Endlich verfasste Joseph Qaro (XVI. Jahrh.), der zu gleicher Zeit der Autor bedeutender Commentare zu den zwei vorhergenannten Compendien ist, ein drittes Compendium (Sûlchăn-Arûkh), zu dem ihm dasjenige seines Vorgängers (Tûr), sowohl an Methode wie an Eintheilung, als Muster diente. Jedoch erfuhr das seinige bedeutende Veränderungen und Ergänzungen, die es bei Weitem bedeutend werthvoller erscheinen liessen als das vorherige. Zu gleicher Zeit mit diesem schrieb auch Moses Isserles ein ähnliches Compendium; doch musste dieser, da ihm Qaro mit dem seinigen zuvorkam, sich damit begnügen, einige Auszüge aus seinem Werke dem Texte Qaro's als Glossen beizufügen. Dieses dritte Compendium[1]) wurde gleich nach seinem Erscheinen von den Rabbinen aller Welttheile als ein Meisterwerk bezeichnet und als allgemeines Lehrbuch des Gesetzes überall eingeführt. Freilich erhielt auch dieses Compendium mit der Zeit eine überaus grosse Anzahl von Commentaren, die sich nicht allein darauf beschränkten, den Text zu erklären und die Quelle eines jeden Lehrsatzes nachzuweisen, sondern auch hie und da den Text bekritteln und oft die Entscheidung des Verfassers in Ab-

[1]) Der Hălăchoth-Gĕdŏloth, der Mizrŏth-Găddŏl etc. können natürlich nicht in die Zahl der Compendien aufgenommen werden.

rede stellen, in welchen Fällen man sich natürlich nach der Ansicht der Commentare richten muss. Jedoch dient der Sûlchăn-Arûkh tel quel, d. h. mit seinen sämmtlichen Commentaren versehen, auch noch heutzutag den Juden aller Welttheile als einziges und ausschliessliches Lehrbuch des Gesetzes[1]). Es sei endlich noch bemerkt, dass der Benennung des juridischen Theiles des jüdischen Gesetzbuches mit dem Namen Chŏšĕn-Mišpăt (-Rechtsschild) folgende talmudische Legende zu Grunde liegt: Das Schild, auf dem die Namen der zwölf Stämme Israels angebracht waren und das der Hohepriester Aaron stets auf der Brust tragen musste, wann er zu Gerichte sass[2]), sollte dem Talmud nach[3]) die Eigenschaft besessen haben, dass sich bei jeder Gerichtssitzung diejenigen seiner Buchstaben abhoben und emporthaten, die, zusammengelesen, das Wort „schuldig" oder „unschuldig" bildeten, je nachdem es der Angeklagte war. Das Rechtsschild des Hohenpriesters war somit ein göttliches Orakel, das in allen Rechtsfällen die Entscheidung fällte. Da nun auch die jüdische Rechtslehre als Satzungen göttlichen Ursprunges gilt, so wurde dieser Theil des Gesetzbuches mit dem Namen Rechtsschild oder Chŏšĕn-Mišpăt benannt. Dieser Theil des jüdischen Gesetzbuches ist es nun, der im vorliegenden Bande in deutscher Uebersetzung gegeben wird.

Wie jede andere Uebersetzung hat auch die vorliegende vor Allem den Zweck, das Werk auch denen zugänglich zu machen, die es im Original entweder gar nicht, oder nur mit

---

[1]) In neuerer Zeit wurden auch mehrere Auszüge aus diesem Lehrbuch angefertigt, die für das weniger gebildete Publicum bestimmt sind, so z. B. das Werk des Abr. Danzig u. a. m.

[2]) Exod. XXVIII, 30.

[3]) Tractat Jomma.

Schwierigkeit lesen können. Die Regeln und Gesetze, die ein Uebersetzer beobachten muss, sind indess mannigfaltig und verschieden, je nach Beschaffenheit und Charakter des zu übersetzenden Werkes und je nach dem Ziele, den die Uebersetzung erreichen soll. So z. B. muss der Uebersetzer poetischer oder oratorischer Werke, deren Schönheit hauptsächlich in der Form, der Ausdrucksweise, der Redewendungen oder oratorischen Figuren besteht, stets darauf bedacht sein, in seiner Uebersetzung durch entsprechende Worte die gleichen Seeleneindrücke wachzurufen, die das Original beim Leser hervorruft; er muss dem Original Schritt auf Schritt folgen und demselben nachahmen: hier mit Wärme und Leidenschaft, dort ruhig und gelassen reden; hier einen schwungvollen, dort einen banalen Ausdruck gebrauchen; hier ernst und würdevoll, dort scherzhaft sprechen; hier fest entschlossen, dort schwankend und unschlüssig erscheinen. Solche Werke müssen eher gemalt als übersetzt werden. Anders aber verhält es sich mit der Uebersetzung wissenschaftlicher Werke. Hier kommt es hauptsächlich auf den Inhalt und wenig oder gar nicht auf die Form an. Bei solchen Werken ist es dem Uebersetzer gestattet, ja sogar geboten, ganze Sätze des Originals wegzulassen oder ihrer mehrere mit einander zu verflechten, wenn das der Geist seiner Sprache erfordert. In beiden Fällen ist Treue die erste Pflicht des Uebersetzers; nur muss diese in dem einen Fall im Dienste der Form, im andern in dem des Inhaltes stehen. Ein umgekehrtes Verfahren würde in beiden Fällen die Uebersetzung verunstalten. Da uun die vorliegende Uebersetzung weniger philologischen als vielmehr praktischen Zweck hat, nämlich die jüdische Rechtslehre wie sie heutzutag in Kraft steht, kennen lernen zu lassen, so konnte hier von keiner wortgemässen Wiedergabe des Textes die Rede sein; die im Ori-

ginal angegebenen Meinungsverschiedenheiten und die zahlreichen eingeflochtenen Discussionen und Argumente, würden in der Uebersetzung den Leser nicht allein gelangweilt, sondern auch sehr oft verwirrt haben.[1])

[1]) Unter einer wortgemässen Uebersetzung ist freilich nur die vollständige Wiedergabe des Originals, ohne Weglassung auch nur eines einzigen Satzes (oder auch Wortes, wenn diess thunlich ist) zu verstehen; ein Verfahren, wobei man, will man seine eigene Sprache nicht verstümmeln, zu unzähligen Paraphrasen und Circumlocutionen seine Zuflucht nehmen muss. Eine wörtliche Uebersetzung im engsten Sinne des Wortes aber, d. h. eine Uebertragung der Worte in gleicher Reihenfolge wie im Original in eine andre Sprache, ist in keinem Falle und in keiner Sprache gestattet; eine solche Uebersetzung würde sich stets gegen die eigene Sprache versündigen und die schönsten Redewendungen des Originals zur Fratze umgestalten. Es ist daher unbegreiflich, weshalb manche Orientalisten es für gut hielten, ihre Uebersetzungen, insbesondere jene aus dem rabbinischen Schriftthum, in solcher Weise zu gestalten. So z. B. übersetzt ein „Gelehrter" — ich will niemanden beleidigen —: „Es sagte Rabbi Jehoschûă, der Sohn Levi's: Warum seine Zunge von dem Menschen, sie ist eingeschlossen inwendig von zweien Mauern, welche sind seine Lippen und seine Zähne? Darum, auf dass der Mensch denke und er wiederhole und denke und nachher er spreche." Wäre es nun nicht rathsamer diese rabbinische Sentenz etwa in dieser Weise zu übersetzen: „Die Zunge wurde gleichsam von einer doppelten Mauer, nämlich den Lippen und den Zähnen, umgeben, damit der Mensch wiederholt nachdenke bevor er spricht." Würde die rabb. Sentenz in dieser Uebersetzung etwa an Wohlklang oder an Witz eingebüsst haben? Ich glaube es nicht. Warum denn also diese Pedanterei? Ein Collega, den ich hierüber zur Rede stellte, gab mir zur Antwort, dass er absichtlich in dieser Weise übersetze, um den vollständigen Charakter des Originals auch in der Uebersetzung beizubehalten: ein Verfahren, das die erste Pflicht eines Uebersetzers ist. Ich finde diese Motivierung unzutreffend. Freilich muss Homer an Denkungsart, Sitten und Gebräuche auch in der deutschen Uebersetzung Grieche, Virgil Römer bleiben; freilich darf Themistokles in keiner Ueber-

Man musste daher bei der Herstellung vorliegender Übersetzung, sollte diese ihrem Zweck entsprechen, in folgender Weise zu Werke gehen; sämmtliche Discussionen wurden weggelassen und die Gesetze peremptorisch dargestellt. Sind im Original mehrere Ansichten angegeben, so wurde nur diejenige übersetzt, die nach der Angabe der Commentare heutzutag in Kraft steht. Stellen diese Letzeren die Ansicht des Textes in Abrede, dann wurde die Ansicht des Textes weggelassen und die der Commentare an ihrer Statt gesetzt. Jegliche Pleonasmen und überflüssige Sätze wurden vermieden; so z. B. wenn der Text lautet: Man ist nur dann zu einem Schadenersatz verpflichtet, wenn man den Schaden willkürlich verursacht hat; wenn man aber den Schaden nicht willkürlich verursacht hat, dann ist man zu keinem Schadenersatz verpflichtet, so wurde der zweite Satz weggelassen und an seiner Stelle die Worte: sonst aber nicht gesetzt. Zwei Lehrsätze,

---

setzung dem Miltiades sein christliches Ehrenwort geben, noch darf Lykurg in einer gepuderten Perrücke oder Alexander der Grosse im Frack und Chappeau-Claque auftreten, weil jenes gegen die Denkungsart, dieses gegen die Sitten und Gebräuche der damaligen Zeit verstiesse. Ich sehe aber gar nicht ein, weshalb man die schönsten Sätze und elegantesten Ausdrücke des Originals durch eine lächerliche Uebersetzung verstümmeln sollte! Wenn Cæsar sagt! Romam profectus sum, so wäre es freilich incorrect etwa so zu übersetzen: Ich nahm den Schnellzug nach Rom; lächerlich aber wäre die folgende Uebersetzung: Nach Rom abgereist ich bin. Denn die nämliche Wortfolge, die in der einen Sprache den Wohlklang bildet, wird in einer andern zur Fratze. Uebersetze man doch Demosthenes und Cicero in ähnlicher Weise, und auch diese berühmten Redner des Alterthums werden dann im Jargon eines polnischen Juden schwatzen. Warum denn nun gerade das rabbinische Schriftthum durch solche lächerliche Uebersetzungen verunstalten? Unbegreiflich!

denen ein gleiches Prinzip zu Grunde liegt — wie z. B. wenn in dem einen von einem Wein-, im andern von einem Mehlhändler die Rede ist — wurden zu einem einzigen verschmolzen[1]). Kommt ein Satz aus dem einen Paragraphen in einem andern wiederholt vor — was sehr häufig der Fall ist, wenn er durch eine Discussion herbeigeführt wird — wurde er ebenfalls weggelassen und nur an jener Stelle übersetzt, wo er hingehört. In all' diesen Fällen wurde der Grund für die Abweichung vom Original in einer kurzen Note angegeben; dèr Fachmann wird dann das Original nachschlagen und die Note begreifen; für den Laien hat diese freilich gar keinen Zweck.[2]) Damit aber auch diesem ein Begriff vom Verhältniss, das zwischen der vorliegenden Übersetzung und dem Originale besteht, gegeben werde, folgt hier eine wortgemässe Übersetzung des ersten Paragraphen mit allen Bemerkungen der Commentare versehen, die er mit der Übersetzung des gleichen Paragraphen im vorliegenden Bande vergleichen kann.

1. Die Jurisdiction der Richter erstreckt sich heutzutage nur auf solche Fälle, die häufig vorkommen und denen auch ein Geldschaden zu Grunde liegt, wie Rückerstattung geliehenen Gutes, Sicherung der Frau ihrer bei der Eheschliessung vom Manne zuerkannten Habe, Vollziehung von Testationen und Donationen oder Ersatz eines zugefügten

---

[1]) Aus diesem Grunde konnte in der Uebersetzung nur die Paragraphen-Zahl, aber weder die Trennung zwischen Text (Mĕchăbăr) und Glosse (Hăgâ) noch die innere Eintheilung der Paragraphen (Sĕiphim) beibehalten werden.

[2]) Deshalb wurden auch hebräische Citate aus den Noten ausgeschlossen, da sie der Fachmann, in Folge der kurzen Hinweisung auf das Original, in diesem lesen kann; der Laie aber versteht diese weder dort noch hier.

Geldschadens; in Fällen hingegen, die nicht häufig vorkommen, selbst wenn ihnen ein Geldschaden zu Grunde liegt, wie z. B. wenn das Thier des einen Eigenthümers das Thier eines andern Eigenthümers verwundet, oder in Fällen, denen kein Geldschaden zu Grunde liegt, selbst wenn sie häufig vorkommen, wie z. B. die zweifältige Rückerstattung gestohlenen Gutes, ferner in Verhängung von Bussstrafen, die für gewisse Fälle von den Weisen festgesetzt worden sind, so z. B. wenn Einer den Andern durch heftiges Blasen in's Ohr erschrickt, oder wenn Einer dem Andern eine Ohrfeige gibt, endlich in Fällen, wo man zur Entrichtung eines höhern Ersatzes als der verursachte Schaden beträgt, oder umgekehrt, wo man nur zur Leistung eines halben Schadenersatzes verpflichtet werden kann, steht die Jurisdiction nur jenen competenten Richtern zu, die ihre Weihe in Palästina empfingen. Eine Ausnahme hiervon jedoch bildet der Fall, wenn ein Thier auf offener Strasse geht und mit dem Fusse eine Erdscholle gegen ein Gefäss stiess, so dass es zerbricht, in welchem Falle man den Eigenthümer des Thieres zur Zahlung des halben Werthes des zerbrochenen Gefässes anhält, indem die zu entrichtende Zahlung in diesem Falle als wirklicher Schadenersatz und nicht als blosse Geldbusse zu betrachten ist.

2. Verwundet ein Mensch seinen Nächsten, so sind solche Richter, die ihre Weihe nicht in Palästina empfingen, nicht competent, den Schuldigen zur Zahlung des Schad-, Schmerz-, Verstümmelung-, Scham- und Lösegeldes zu verpflichten; wohl aber nöthigen sie ihn zur Entrichtung des Zeitverlust- und Heilgeldes.

Glosse: Manche aber sagen, dass solche Richter nicht einmal darin competent sind, den Schuldigen zur Zahlung des Heil- und Zeitverlustgeldes zu nöthigen. Ich sah jedoch

nie, dass es üblich wäre, hierin so genau zu verfahren, sondern man nöthigt in diesem Falle den Schuldigen einfach, dem Verwundeten Genugthuung zu verschaffen und ein Bussgeld in einer den Richtern gutdünkenden Höhe zu entrichten, wie dies gleich hierauf, im Abschnitt 5, angegeben ist.

3. Verletzt ein Thier einen Menschen, so sind solche Richter, die ihre Weihe nicht in Palästina empfingen, nicht competent, den Eigenthümer des Thieres zu einem Schadenersatze zu verpflichten, indem ein solcher Fall nicht häufig vorkommt. Verletzt aber ein Mensch das Thier seines Nächsten, so ist er überall zur Entrichtung des vollen Schadenersatzes verpflichtet. Ferner sind auch solche Richter, die ihre Weihe nicht in Palästina empfingen, competent, denjenigen zu Schadenersatz zu verpflichten, dessen Thier irgend einen Gegenstand mit dem Gebiss oder dem Fuss beschädigt hat, indem es die gewöhnliche Art eines Thieres ist, in dieser Weise Gegenstände zu beschädigen und ein solcher Casus somit in's Bereich der häufig vorkommenden Fälle gehört. Ebenso sind die genannten Richter competent, denjenigen, der gestohlen oder geraubt hat, zur Rückerstattung des gestohlenen oder geraubten Capitals zu verpflichten.

Glosse: Manche aber sagen, dass das soeben Gesagte nur von einem solchen Raube gilt, der häufig vorkommt, wie z. B. dass einer den Empfang des ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Gutes leugnet und dgl.; wirkliches Rauben aber kommt nicht häufig vor, und folglich sind die erwähnten Richter hierin nicht competent, ausgenommen dass der Räuber noch im Besitze desselben Gegenstandes ist, den er geraubt, in welchem Falle sie ihn wohl zur Rückerstattung verpflichten.

4. Auch solche Richter, die ihre Weihe nicht in Palästina empfingen, sind competent zum Ersatze indirect ver-

ursachten Schadens zu verpflichten, und ebenso zur Verurtheilung eines Verräthers.

Glosse: Auch sind solche Richter competent, Zeugen zum Schadenersatz zu verpflichten, die eines falschen Zeugnisses überführt wurden, durch welches der Angeklagte eine gewisse Geldsumme entrichten musste, die er nie wieder zurückerhalten kann. S. weiter § 29, Abschnitt 2.

5. Obgleich solche Richter, die ihre Weihe nicht in Palästina empfingen, nicht kompetent sind, zu Geldbussen zu verurtheilen, so thun sie doch den Angeklagten für so lange Zeit in den Bann, bis er seinem Ankläger Genugthuung verschafft; sobald er aber dem Ankläger die ihm gebührende Summe gibt, so löst man ihm den Bann (ohne Unterschied, ob der Ankläger sich befriedigt erklärt, oder nicht). Ferner nöthigt man keinen Beschädigten, der dem Angeklagten die ihm von Rechts wegen zukommende Summe gewaltsam entrissen hat, die entrissene Summe zurückzuerstatten.

Glosse: Spricht aber der Beschädigte zu den Richtern: Schätzet mir den Betrag meines erlittenen Schadens, damit ich weiss, wieviel ich dem Schuldigen gewaltsam entreissen soll, so schenke man dieser Forderung kein Gehör, sondern wenn der Beschädigte eine solche That von selbst begangen hat, so schätze man ihm die Höhe seines erlittenen Schadens und spreche zu ihm: Behalte so und so viel für dich, und erstatte so und so viel zurück. All das Gesagte gilt jedoch nur von jenen Geldbussen, die schon von den früheren Weisen für gewisse Fälle festgesetzt wurden und die wir von ihnen schriftlich überliefert bekommen haben; die Weisen können jedoch allenthalben zur Entrichtung derjenigen Bussgelder verpflichten, die sie selbst festsetzten und den ihren Verordnungen Zuwiderhandelnden auferlegten, wie dies in § 2 angegeben wird.

6. Beleidigt einer den andern durch Worte, so thue man ihn in den Bann, bis er dem Beleidigten eine seiner Würde entsprechende Genugthuung verschafft hat.

Glosse: S. weiter § 420, Abschnitt 38. S. ferner § 2 hinsichtlich der Eventualität, ob einer, der zu einer Geisselstrafe verurtheilt wurde, sich dieser Strafe durch ein Lösegeld entziehen kann.

In gleichem Maasse wie diese zwei Uebersetzungen des ersten Paragraphen zu einander, verhält sich die ganze vorliegende Uebersetzung zum Originale selbst. —

In wie weit der Uebersetzer in der vorliegenden Arbeit seiner Aufgabe entsprochen hat, darüber zu entscheiden ist freilich nicht ihm gegeben, und muss er dies dem Urtheile einer wohlwollenden Kritik überlassen. Er kann jedoch nicht umhin, dem Leser die Versicherung auszusprechen, dass er nach bestem Wissen und Gewissen gearbeitet hat, und dass seine Feder von keinen unlauteren Motiven geleitet worden ist.

23. Juni 1893.

de Pavly.

Abschnitt I (§§ 1—27).

Richter.

§ 1.

Art. 1. Die[1]) Richter sind heut zu Tage nur in solchen Rechtsfällen zu entscheiden kompetent, die häufig vorkommen und in denen der Beschädigte einen Geldverlust zu beklagen hat; in denen hingegen, die auch nur einer einzigen dieser Bedingungen ermangeln, waren nur jene Richter zu entscheiden kompetent, die in Palästina promoviert worden sind. Zur ersten Kategorie zählen die Prozesse wegen Darlehn, Ehe-Mitgift,[2]) Erbschaft, Geschenke, directen oder indirecten Schadenverursachungen, Zurückerstattung gestohlenen oder geraubten Gutes, Vergütung verursachten Schadens infolge falscher Zeugen-Aussage, Verräterei u. dgl. Zur zweiten Kategorie gehören folgende Rechtshändel: Wenn ein Thier einen Menschen verletzt, wenn ein Thier des einen Eigenthümers in einer dem respectiven Thiere fremdartigen Weise das Thier eines andern Eigenthümers verwundet, oder irgend einen Gegen-

[1]) Tr. San., f. 3a.

[2]) Nach einer talmudischen Verordnung (Tr. C^{e}th., f. 10^{b}) muss sich jeder Ehemann bei der Hochzeit durch ein Document verpflichten, in Todes- oder Scheidungsfällen, seiner Frau eine gewisse Summe, und zwar eine solche von 200 Zûz (1 Zûz = 72 Pfennig), wenn er sie als Jungfrau, von 100, wenn er sie als Wittwe geheirathet hat, zukommen zu lassen.

stand beschädigt u. dgl., weil diese Fälle sehr selten vorkommen; ferner gehören zur gleichen Kategorie die Rechtsansprüche auf zweifache[1]) Rückerstattung gestohlenen Gutes, oder auf die in Fällen von Körperverletzungen oder Ehrenbeleidigungen festgesetzten Geldbussen, weil hiebei der Kläger keinen Geldverlust erlitt.

Art. 2. Wenn gleich die heutigen Richter keine Befugnis haben, zur Entrichtung der von den frühern Weisen festgesetzten Geldbussen zu zwingen, so steht ihnen jedoch das Recht zu, aus eigner Initiative Geldbussen festzusetzen und sie denjenigen aufzuerlegen, die ihren Vorschriften zuwider handeln. Die heutigen Richter sollen daher in all' den Fällen, wo die frühern Weisen eine Geldbusse festgesetzt hatten, wie z. B. für Körperverletzung, Ehrenbeleidigung u. dgl., den Angeklagten in den Bann thun und ihn in dieser Weise nöthigen, seinem Gegner eine den Umständen nach angemessene Abbitte zu thun und ihm diejenige Geldbusse zu entrichten, die ihnen im betreffenden Falle gutdünkt. That dies der Angeklagte, dann löst man ihm den Bann, auch wenn sich der Kläger mit der ihm verschafften Genugthuung noch nicht zufrieden gestellt erklärt. Hat der Kläger in einem der Fälle, wo die heutigen Richter nicht kompetent sind, dem Angeklagten die entsprechende Summe selbst entrissen, dann schreite das Gericht nicht gegen ihn ein, um ihn zur Rückerstattung des entrissenen Geldes zu zwingen.

§ 2.

Art. 1. Auch[2]) die heutigen Richter, die von ihrer Gemeinde als solche anerkannt sind, oder die auch nicht als solche anerkannt sind, aber zu den hervorragendsten Rechts-

[1]) S. Exod. XXII, 4.
[2]) Tr. San., f. 46a.

gelehrten ihres Zeitalters zählen, sind befugt, wenn das Volk durch einen sündhaften Wandel ausartet, und wenn es der Augenblick erheischt, sowohl Todes-, wie auch Geld- und alle anderen Arten von Strafen zu verhängen, selbst wenn das Verbrechen nicht genügend erwiesen ist. Ebenso sind sie berechtigt, das Vermögen des Schuldigen als herrenloses Gut zu erklären und es preiszugeben, wenn ihnen ein solches Verfahren geeignet scheint, den Ausartungen der Menge einen Damm zu setzen. Ist der Schuldige mächtig und bietet er dem gerichtlichen Urtheile Trotz, dann lasse man ihm durch Heidenhand Schläge geben. Die Richter sollen sich in allen ihren Handlungen von der Ehre Gottes leiten lassen.

Art. 2. Die Geisselstrafe kann gegen die Entrichtung eines Lösegeldes im Betrage von 40 Goldmünzen vertauscht werden. Es steht indes den Richtern zu, je nach Gutdünken, die Strafe gegen eine andere zu vertauschen, oder nicht.

§ 3.

Art. 1. Kein[1]) Gericht darf aus weniger als drei Richtern zusammengesetzt sein; ferner muss Einer unter ihnen gesetzeskundig sein. Haben aber beide Parteien dem Gerichte ihre Einwilligung gegeben, in ihrer Streitsache zu entscheiden, dann ist das Urtheil giltig, auch wenn das Gericht nur aus einem einzigen Richter besteht. Es ist jedoch lobenswerther, wenn das Gericht aus mehr noch als drei Richtern zusammengesetzt ist, und ist es besser eine Rechtssache durch 11 als durch 10 Richter entscheiden zu lassen. Die Entscheidungen eines Richters, der vom König oder Landesherrn als solcher anerkannt wurde, sind, insofern er gesetzeskundig ist, auch dann giltig, wenn die betreffende Gemeinde

[1]) Tr. San., f. 3a.

ihre Einwilligung zu seiner Ernennung nicht gegeben hat; denn Staatsgesetze müssen beachtet werden, und nach diesen Gesetzen steht ja dem Landesherrn das Recht zu, Richter nach eigenem Gutdünken zu ernennen. Doch wird derjenige dereinst Rechenschaft dafür abgeben müssen, der sich einer Gemeinde wider ihren Willen zum Richter aufwirft.

Art. 2. Es ist jedem rechtskundigen Richter verboten, sich zu Gerichte zu setzen, ohne sich genau zu erkundigen, wer seine Gerichtsbeisitzer sind und ob diese keine unwürdige Männer wären.

§ 4.

Art. 1. Sieht[1]) jemand sein Eigenthum in den Händen eines Räubers, so darf er es diesem entreissen; widersetzt sich dieser aber, dann darf er ihn auch so lange schlagen, bis dass er das Geraubte aus den Händen gibt. Dieses Verfahren ist selbst dann zulässig, wenn der Eigenthümer, anstatt gewaltsamer Entreissung, ebenso gut durch gerichtliches Vorgehen in den Besitz seines Eigenthums hätte gelangen können. Die Misshandlung ist jedoch nicht gestattet, wenn der Eigenthümer es vor Gericht nicht beweisen kann, dass das Entrissene sein Eigenthum ist. In diesem Falle kann man ebenfalls den Gegenstand entreissen, jedoch ohne Gewalt anzuwenden, und ihn bloss als Pfand behalten, bis zur Entscheidung der Richter. Eine Gemeinde hat jedoch das Recht, einem ihrer Mitglieder auch dann einen Gegenstand, der nach ihrer Ansicht ihr Eigenthum ist, gewaltsam zu entreissen, wenn sie vor Gericht ihr Eigentumsrecht nicht bezeugen kann. Überhaupt wird jede Gemeinde, die mit einem ihrer Mitglieder Prozess wegen Steuerangelegenheiten führt, stets als rechtsmässige Besitzerin, das Mitglied aber als Be-

[1]) Tr. B. Q., f. 27b.

streiter dieses Besitzes betrachtet; daher muss der Letztere, bevor das Gericht die Entscheidung trifft, der Erstern ein Pfand geben. Dies ist aber nicht der Fall, wenn das Mitglied ein Gottesgelahrter ist, der sich ausschliesslich mit dem Studium des Gesetzes befasst. Eine Gemeinde, die eine collective Steuer entrichten muss, darf dasjenige Mitglied durch Heidenhilfe zur Beisteuer zwingen, von dem sie sie in keiner andern Weise erhalten konnte; sie darf dies selbst dann thun, wenn dem Mitglied durch das Einschreiten des Heiden ein grosser Schaden erwächst.

Art. 2. Für gewöhnliche Schuld darf man dem Schuldner nie eigenmächtig ein Pfand entreissen.

§ 5.

Art. 1. Am[1]) Sabbath und an Festtagen ist jegliche Gerichtssitzung verboten; am Vorabend solcher Tage ist es nur ausnahmsweise erlaubt. Man bestimme ferner den Verhandlungs-Termin auf keinen Tag des Monats Nisan oder Thišri, wenn der Vorgeladene ausserhalb der Stadt wohnt. Keine Gerichtssitzung darf am Abend beginnen; fing sie aber am Tage an, dann darf sie am Abend fortgesetzt werden. Fand jedoch eine Sitzung in einer unerlaubten Zeit statt, so ist das gesprochene Urtheil dennoch giltig.

Art. 2. Die gewöhnliche Sitzungszeit ist von Morgen früh bis zur fünften Tagesstunde, nicht später. In jedem Falle darf man die Sitzung nie am Anfang der siebenten Tagesstunde beginnen, ohne vorher das Nachmittags-Gebet verrichtet zu haben. Begann die Sitzung schon vorher, dann setze man sie zwar fort, nur muss sie noch vor dem Abend geschlossen werden können, um dann das genannte Gebet zu

[1]) Tr. Bez., f. 36b.

verrichten. Die Sitzung beginnt mit dem Anfang der Debatten oder im Augenblick, wo sich die Richter in ihre Mäntel hüllen.

§ 6.

Für[1]) Forderungen von wenigerem Werthe als einen halben Pfennig findet keine Gerichtssitzung statt. Wurde jedoch der Prozess für den Betrag eines halben Pfennigs anhängig gemacht, und stellt es sich im Laufe des Prozesses heraus, dass dem Kläger nur eine kleinere Summe zukommt, dann soll das Gericht auch für diese kleinere Summe sein Urtheil fällen.

§ 7.

Art. 1. Ein[2]) Proselyt ist unfähig Richter eines Juden zu sein, wenn er nicht wenigstens einerseits, nämlich väterlicher oder mütterlicher Seits, jüdischer Abstammung ist. Jedoch kann ein Proselyt Richter eines andern Proselyten werden.

Art. 2. Ein[3]) Bastard ist zum Richter fähig, ebenso ein Blinder auf einem Auge; ein Blinder auf beiden Augen aber ist unfähig.

Art. 3. Jeder[4]) Richter muss das Alter von achtzehn Jahren haben.

Art. 4. Eine[5]) Frau ist zum Richterstande unfähig.

Art. 5. Ein[6]) Richter, der viel getrunken hat, ist unfähig zu Gerichte zu sitzen.

---

[1]) Tr. B. M., f. 55[a].

[2]) Tr. Jeb., f. 102[a].

[3]) Tr. San., f. 36[b].

[4]) Tr. Sab., f. 56[b]. Vgl. Tûr.

[5]) Tos. zu Tr. B. Q., f. 15[a], s. v. Ašĕr.

[6]) Vgl. T. S. a. l.

Art. 6. Ein[1]) Zeuge darf nicht zu gleicher Zeit als Richter fungieren.

Art. 7. Ein[2]) Gelehrter ist nicht verpflichtet vor einem Richter zu erscheinen, der weniger gelehrt ist als er selbst.

Art. 8. Die[3]) Richter dürfen weder mit einander, noch mit einem der Prozessführenden oder mit den Zeugen verwandt sein. Sie dürfen ferner weder Freunde noch Feinde einer der Parteien sein. Doch kann sich niemand weigern vor einem Richter zu erscheinen, weil dieser angeblich sein Feind, oder Freund seines Gegners wäre, ohne diese Assertion zuerst bewiesen zu haben.

Art. 9. Zwei[4]) Gelehrte, die sich gegenseitig hassen, dürfen nicht zusammen zu Gerichte sitzen.

Art. 10. Weiss[5]) ein Richter vom andern, dass er ein Räuber oder ein Gottloser ist, dann darf er mit ihm zusammen nicht zu Gerichte sitzen.

Art. 11. Der[6]) Richter darf in der Streitsache gar keinen Antheil haben. Führt daher eine Gemeinde Prozess, dann darf keiner ihrer Mitglieder als Richter fungieren.

Art. 12. Ist[7]) ein Gericht aus drei Richtern zusammengesetzt, dann muss jeder derselben folgende sieben Eigenschaften haben: Er muss weise, bescheiden, gottesfürchtig, uneigennützig, wahrheitsliebend, menschenfreundlich sein und in gutem Rufe stehen.

---

[1]) Tr. C^{e}th., f. 21^{a}.
[2]) Tûr.
[3]) Tr. C^{e}th., f. 105^{b}.
[4]) Tr. San., f. 29^{a}.
[5]) Tr. Šĕb., f. 30^{b}.
[6]) Tr. B. B., f. 43^{a}.
[7]) Tûr.

§ 8.

Art. 1. Man[1]) übertritt ein Verbot, wenn man einen Unwürdigen, oder einen Ungelehrten, wenn er gleich sonstige gute Eigenschaften hat, zum Richter ernennt.

Art. 2. Man ernenne keinen Unwissenden zum Richter in der Voraussetzung, er werde sich bei jedem vorkommenden Rechtsfalle von einem Rechtsgelehrten belehren lassen.

Art. 3. Es ist verboten, vor einem Richter zu erscheinen, der sein Amt nur seinem Vermögen zu verdanken hat; ja man thut ein gutes Werk, wenn man einem solchen Richter Geringschätzung und Verachtung bezeugt.

Art. 4. Die Richter müssen sich während der Sitzung ernst und würdevoll verhalten und dürfen weder leichtsinnige noch sonst unnütze Worte reden. Jeder Richter stelle sich vor, dass er von Schwert und Hölle bedroht wird, dass er vor Gottes Angesicht richtet, dem er für jede widerrechtliche Entscheidung dereinst Rechenschaft ablegen wird, dass jedes widerrechtliche Urtheil, das ein Richter fällt, Ursache ist, dass sich Gott vom Judenthume abwendet, dass ein Richter das Geld, welches er durch seine Entscheidung ungerechter Weise dem einen abnimmt und dem andern zukommen lässt, mit dem Leben seiner Angehörigen zahlen wird, dass endlich ein Richter, der auch nur eine einzige Stunde gerecht geurtheilt, sich eines solchen Verdienstes würdig machte, als ob er die ganze Weltordnung erhalten hätte, und dass er auch Ursache ist, dass sich Gott dem Judenthume zuwendet. Der Richter lasse indess den Muth nicht sinken und entsage seinem so gefahrvollen Stande nicht, aus Furcht, er könnte sich irren; da er als Mensch nur nach dem Augenschein zu richten hat.

Art. 5. Die früheren Weisen pflegten den Richterstand

[1]) J. Ch., San., per. 3.

zu fliehen und ihn erst dann anzunehmen, wenn sich kein Würdigerer fand, und erst nachdem sie durch vieles Zureden dazu gedrängt worden sind.

Art. 6. Ein Richter soll der Gemeinde nicht tyrannisch und hochmüthig, sondern bescheiden und sanftmüthig begegnen. Die Gemeinde aber muss ihrerseits dem Richter stets ehrfurchtsvoll begegnen.

Art. 7. Ein Richter soll stets seine Würde bewahren und keine Arbeit auf offener Strasse verrichten, noch viel weniger ist es ihm gestattet, in der Gegenwart des Publikums zu essen, zu trinken oder sich zu berauschen. Es ist daher unerlässlich, dass jeder Richter einen Knecht zu seiner Bedienung habe.

Art. 8. Auch dem Gerichtsdiener darf man nicht mit Geringschätzung begegnen, und steht dem Gerichte das Recht zu, denjenigen geisseln zu lassen, der den Gerichtsdiener gequält hat. Ebenso darf dieser letztere selbst jeden geisseln, der sich ihm widersetzt. Die Aussage eines Gerichtsdieners gilt gleich jener zweier Zeugen.

§ 9.

Art. 1. Ein[1]) Richter muss jede Bestechlichkeit auf's strengste fliehen; er lasse sich nicht einmal durch Worte bestechen und auch nicht einmal um dem Gerechten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Art. 2. Lässt sich ein Richter bestechen, so übertritt sowohl er selbst wie auch jener, der ihn bestach, ein Verbot. Ferner ist in einem solchen Falle das gefällte Urteil ungiltig.

Art. 3. Richter, welche die Prozessführenden hohe

[1]) Tr. C°th., f. 105ᵃ.

Summen zahlen lassen für Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, zählen zu den Geldsüchtigen.

Art. 4. Man pflegt gewöhnlich Richtern einen Jahresgehalt auszusetzen, den sie am Anfang oder am Ende eines jeden Jahres von der Gemeinde ausbezahlt bekommen. Dieser Gehalt kann nicht als Bestechung betrachtet werden, da es Pflicht des Judenthums ist, seine Richter und Weisen zu ernähren.

§ 10.

Art. 1. Der[1]) Richter muss grosse Vorsicht anwenden und nicht eher das Urtheil fällen, als bis er darüber viel meditirt hatte, so dass ihm die Richtigkeit desselben zur Sicherheit wurde. Verfährt er aber nicht in dieser Weise, dann ist er ein Thor, ein Frevler und ein Hochmüthiger.

Art. 2. Wohnt in der gleichen Stadt des Richters ein hervorragenderer Rechtsgelehrter, dann muss der Richter diesen zu Rathe ziehen.

Art. 3. Der Betrag eines halben Pfennigs muss beim Gerichte die gleiche Wichtigkeit haben wie der von hundert Thalern.

§ 11.

Art. 1. Das[2]) Gericht lässt den Angeklagten durch einen Gerichtsdiener auf einen bestimmten Tag vorladen. Erschien der Angeklagte an dem bestimmten Tag nicht, dann thue man ihn am folgenden Tag in den Bann, in soferne er oft in der Stadt wohnt, in der sich das Gericht befindet; geht er aber oft nach den umliegenden Dörfern fort, dann citire man ihn noch zwei Mal und thue ihn erst in den

---

[1]) Tr. Ab., per. 1.

[2]) Tr. B. Q., f. 116a.

Bann, nachdem er auch der dritten Citation keine Folge geleistet hat.

Art. 2. Muss der Vorgeladene in weite Lande ziehen, dann soll er das Gericht ersuchen, ihm einen andern Termin zu bestimmen und den Grund angeben, weshalb er abreisen muss.

Art. 3. Findet der Gerichtsdiener den Angeklagten nicht in seiner Wohnung und ist dieser letztere in der Stadt, dann soll er ihm die Vorladung durch einen Nachbar zukommen lassen, und der Angeklagte kann, falls er der Vorladung keine Folge gegeben, sich nicht damit entschuldigen, dass er von der Vorladung nichts gewusst habe.

§ 12.

Art. 1. Ein[1]) Richter, der von der Gemeinde ernannt wird, muss jeden Process richten, auch wenn die Streitenden Gewaltthäter sind, und er somit durch sein Einschreiten Gefahr läuft, vom Verurtheilten verfolgt zu werden.

Art. 2. Es ist jedoch üblich, dass der Richter solche Rechtshändel ausschlägt, wo einer der Parteien ein Sünder ist, und von dem der Richter, im Falle einer Verurtheilung jede Gefahr zu gewärtigen hat.

Art. 3. Der Richter frage vor der Verhandlung beide Streitenden, ob sie es nicht lieber vorzögen, sich auf friedlichem Wege zu vergleichen.

Art. 4. Ein Richter, der die Parteien friedlich vergleicht, ist löblicher als einer, der nach dem Gesetze entscheidet.

Art. 5. Fand vor dem Richter ein friedliches Uebereinkommen der Parteien statt, dann können die letzteren nie wieder auf diesen Rechtshandel zurückkommen.

---

[1]) Tr. San., f. 6[b].

§ 13.

Art. 1. Stimmen[1]) beide Parteien in der Wahl ihrer Richter nicht überein, dann wähle sich jede einen Richter, welche dann wieder ihrerseits einen dritten wählen.

Art. 2. Sobald die Parteien ihre Richter einmal gewählt und unterschrieben haben, sich dem Urtheile derselben fügen zu wollen, können sie nicht mehr davon zurückkommen.

Art. 3. Man kann die Parteien nicht zwingen, ihre Debatten schriftlich einzureichen; auch möchte der Richter ein solches Verfahren gar nicht zugeben, sondern er fordere, dass sie ihre Debatten mündlich vortragen sollten. Doch muss er es zugeben, wenn beide Parteien darauf bestehen.

Art. 4. Wählt eine der Parteien einen Mann zu Richter, der als Zeuge der andern Partei dienen muss, dann ist die Wahl ungiltig.

§ 14.

Art. 1. Wohnt[2]) der Kläger im gleichen Orte mit dem Angeklagten, dann kann keiner von beiden verlangen, dass man vor einen andern Richter gehe.

Art. 2. Wohnt der Angeklagte in einer andern Stadt und gibt es in dieser Stadt einen Richter, dann muss der Kläger vor diesem Richter erscheinen, wenn der Angeklagte darauf besteht.

Art. 3. Muss einer der Streitenden vor das Gericht in der Stadt des Gegners gehen, so kann er von dem Verurtheilten keine Reisespesen fordern.

§ 15.

Art. 1. Die[3]) Prozesse werden der Reihe nach, in der sie

[1]) J. Ch., San., per. 7.

[2]) Tr. San., f. 31b.

[3]) Tr. San., f. 8a.

anhängig gemacht worden sind, verhandelt. Jedoch soll der Process eines Waisen dem einer Wittwe, dieser dem eines Weisen, dieser dem eines Unwissenden, und der einer Frau jenem eines Mannes vorgezogen werden.

Art. 2. Merkt der Richter, dass der Kläger ein Betrüger ist, der durch die Aussage falscher Zeugen dem Angeklagten ungerechter Weise Geld erpressen will, sodann schlage er diesen Prozess aus, falls er dem Kläger den Buchstaben des Gesetzes zu Folge dennoch Recht geben müsste.

Art. 3. Sieht das Gericht ein, dass einer geraubt hat und kann es diesen nach dem Buchstaben des Gesetzes dennoch zu keiner Rückstattung zwingen, dann soll es jedem verbieten, nicht eher mit diesem Menschen zu verkehren, oder, wenn es eine Frau ist, sie nicht eher zu ehelichen, als bis das begangene Unrecht wieder gut gemacht worden ist.

§ 16.

Art. 1. Behauptet[1]) einer der Prozessführenden, einen für seine Sache günstigen Zeugen zu haben, dann lässt man ihm dreissig Tage Zeit; bedarf es eines grössern Zeitraumes, um den Zeugen herbeibringen zu können, dann schiebe man den Prozess für so lange Zeit auf, bis dass der Zeuge erscheinen kann.

Art. 2. Fordert einer der Prozessführenden, dass sein Gegner dem Gerichte irgend ein Actenstück vorzeige, weil es seiner Sache günstig sein könnte, so soll seinem Wunsche willfahren werden.

Art. 3. Versichert einer, dass irgendwo Zeugen oder Actenstücke existiren müssen, die seiner Sache günstig seien, aber er wisse nicht, wer die Zeugen wären oder in wessen

---

[1]) Tr. B. Q., f. 112b.

Händen sich die Actenstücke befänden, dann erlasse das Gericht einen Bannfluch gegen jeden, der in dieser Sache Zeugniss weiss und nicht erscheint, oder diesen Prozess betreffende Actenstücke besitzt und sie dem Gerichte nicht vorzeigt.

§ 17.

Art. 1. Der[1]) Richter muss beide Prozessführenden in allen Dingen in gleicher Weise behandeln und darf dem Einen nicht freundlicher entgegenkommen als dem Andern. So z. B. muss er den Reichen wie den Armen, den Vornehmen wie den Geringen, den Redlichen wie den Betrüger behandeln und darf er nicht den Einen viel reden lassen, und dem Andern die Kürze empfehlen, den Einen freundlich, den Andern barsch anreden, den Einen sitzen, den Andern stehen lassen, dem Einen Glauben schenken, den Andern Misstrauen entgegen bringen; er muss beide Streitenden, so lange das Urtheil noch nicht gefällt ist, als gleiche Betrüger und Lügner betrachten.

Art. 2. Führen Mehrere gegen einen Einzigen einen Prozess, so hat der letztere das Recht zu verlangen, dass auch er von seinen Verwandten und Freunden zu der Sitzung begleitet werde, oder dass seine Gegner sich ebenfalls nur von einem Einzigen vertreten lassen, um nicht allein vielen gegenüber dastehen zu müssen.

Art. 3. Es ist dem Richter verboten, einen der Streitenden zu verhören, wenn nicht auch der Gegner dabei gegenwärtig ist.

Art. 4. Versteht der Richter die Sprache der Streitenden nicht, so kann er sie vermittelst eines Dolmetschers verhören.

---

[1]) Tr. San., f. 36a.

Art. 5. Der Richter darf keinem der Streitenden in der Rede vorgreifen, noch einem derselben das Wort reden. Doch ist es ihm gestattet, Einem zur richtigen Ausdrucksweise zu verhelfen, wenn sie der Betreffende aus Unwissenheit, Verlegenheit oder Zorn nicht finden kann.

Art. 6. Der Richter darf es ebenfalls nicht zulassen, dass einer der Streitenden dem Urtheile vorgreife; sagt z. B. der Eine während der Verhandlung: Das Gericht wird mir eine solche Summe zusprechen, und entspricht diese Behauptung der Wahrheit nicht, dann muss der Richter dagegen protestiren.

Art. 7. Es ist dem Richter verboten, den Ausspruch des Urtheils zu verzögern, sobald ihm der Rechtshandel klar wurde.

§ 18.

Art. 1. Nachdem[1]) die Richter die Streitenden und ihre respectiven Zeugen verhört haben, lassen sie alle Anwesenden die Gerichtsstätte verlassen und berathschlagen unter sich den Fall. Stimmen alle überein, so ist es gut; sind ihre Ansichten getheilt, dann richte man sich nach der Mehrheit der Stimmen; gibt es aber keine solche, dann ziehe man noch andere Richter zu, bis dass eine Mehrheit der Stimmen entsteht. Sagt ein Richter, er wisse diesen Fall nicht zu entscheiden, und sind die übrigen Richter in ihren Ansichten zur gleichen Hälfte getheilt, so kann der erstere weder zur einen noch zur andern Hälfte gezählt werden, um die Mehrheit zu bilden.

Art. 2. Zog sich einer der Richter während der Verhandlung zurück, so kann das Urtheil nicht eher gefällt werden, als bis er durch einen andern ersetzt worden ist.

[1]) Ibid., f. 30ᵃ.

Art. 3. Das Urtheil kann in Civilprozessen auch in Abwesenheit des Verurtheilten gefällt werden.

§ 19.

Art. 1. Nach[1]) der Berathschlagung lässt man die Streitenden wieder eintreten und der Vorsitzende spricht das Urtheil. Es ist aber einem jeden Richter verboten zu sagen, nach dem er die Gerichtsstätte verlässt: Meine Meinung war diesem Manne günstig, aber die der Mehrheit war ihm ungünstig.

Art. 2. Fordert eine der Parteien die Sentenz schriftlich, so willfährt man seinem Wunsche, ohne jedoch darin die Namen oder Zahl der Richter zu erwähnen, die bei der Berathschlagung für oder gegen dieses Urtheil waren.

Art. 3. Will einer die Sentenz motivirt hören oder die Motivirung derselben niedergeschrieben haben, so willfährt man auch hierin seinem Wunsche; ja der Richter muss dieses sogar von selbst thun, wenn zu befürchten steht, dass er sonst der Parteilichkeit beschuldigt werden könnte.

Art. 4. Folgt der Verurtheilte dem gerichtlichen Urtheile nicht, dann warne man ihn drei Mal, und zwar an den consecutiven Montag, Donnerstag und Montag, und thue ihn in den Bann auf dreissig Tage; kam er während der Bannfrist seiner Pflicht nicht nach, dann thue man ihn für unbestimmte Zeit in den Bann.

§ 20.

Hat[2]) der Richter den Angeklagten gefragt, ob er Zeugen hätte, und antwortete dieser: nein, so kann er, nachdem das

[1]) Ibid., f. 29a.

[2]) Ibid., f. 31a.

Urtheil bereits gefällt worden ist, keine Zeugen mehr vorführen. War dieses aber nicht der Fall, oder hat der Angeklagte nachträglich sonstige neue Beweise entdeckt, die seiner Sache günstig sind, so wird das Urtheil annullirt und die Verhandlung beginnt von Neuem.

§ 21.

Hat[1]) das Gericht Einem mitgetheilt, dass er den Prozess verlieren würde, wenn er am Termin nicht erschiene, um einen Eid zu leisten, und erklärte sich der Angeklagte mit dieser Bedingung einverstanden, so handele das Gericht am Terminstag diesem Übereinkommen gemäss, wenn er nicht erschienen ist. Bringt er jedoch Zeugen, dass er an jenem Tage verhindert war zu kommen, so wird das gefällte Urtheil annullirt, und das Gericht schiebt ihm den Eid zu.

§ 22.

Art. 1. Erklärt[2]) einer der Streitenden, sich dem Urtheile eines seiner Verwandten, oder eines solchen, der dem Gesetze nach unfähig ist Richter zu sein, unterwerfen zu wollen, und ist sein Gegner damit einverstanden, dann kann er hievon nicht mehr zurücktreten, insofern er die Pflicht formell eingegangen ist, sich dem Urtheile dieses Richters zu unterwerfen.

Art. 2. Das Gesagte gilt nicht allein hinsichtlich der Richter, sondern auch in Bezug auf die Zeugen. Ebenso ist es, wenn einer zum andern spricht: Schwöre mir bei deinem Leben, dass deine Forderung begründet sei, und ich zahle dir dann alles, wie du es verlangst, so ist er dann verpflichtet, der gestellten Bedingung nachzukommen.

[1]) J. Ch., San., per. 7.

[2]) Tr. San., f. 24a.

§ 23.

Wurde[1]) das Urtheil nur mündlich ausgesprochen, dann wird dem Richter nur für so lange Dauer Glauben geschenkt, wenn er sagt: Diesen verurtheilte ich und diesen sprach ich frei, so lange die Prozessführenden noch vor ihm stehen, später aber nicht mehr. Sind aber der Richter zwei, dann sind sie auch nachher glaubwürdig, und selbst wenn ihre Angabe von zwei Zeugen bestritten wird.

§ 24.

Sind[2]) die Prozessführenden uneinig über die Zeitbestimmung der Gerichtsverhandlung, und verlangt der Eine, die Verhandlung zu beschleunigen, der Andere aber, sie zu verzögern, dann gehorche man dem Kläger. Sieht aber das Gericht ein, dass die Forderung des Angeklagten wohl begründet ist, indem ihm sonst ein Schaden erwachsen könnte, dann willfahre man seinem Wunsche.

§ 25.

Art. 1. Hat[3]) ein Richter sich geirrt und einen Angeklagten zu einer Geldzahlung ungerechter Weise verurtheilt, dann wird das Urtheil annullirt, wenn der Irrthum ein augenscheinlicher war, so z. B., wenn der Richter einem peremptorischen Gesetze des Talmud's oder eines andern Gesetzlehrers zuwider handelte; besteht der Irrthum aber bloss darin, dass der Richter nach der Ansicht des Einen Gesetzlehrers entschied, während der allgemeine Brauch ist, sich nach der

---

[1]) Tr. Qid., f. 74a.

[2]) Tr. B. Q., f. 46a.

[3]) Tr. San., f. 32a.

Ansicht eines Andern Gesetzlehrers zu richten, dann wird das gefällte Urtheil, obgleich incorrect, nicht mehr annullirt.

Art. 2. In Fällen, wo das Urtheil annullirt wird, muss der Richter dem Verurtheilten den Schaden wieder ersetzen, falls dieser seinem Gegner dem Urtheile zu Folge bereits gezahlt und die Summe nicht wieder zurückbekommen kann.

§ 26.

Es[1]) ist verboten, vor ein heidnisches Gericht zu gehen, selbst in solchen Rechtsfällen, in denen die Entscheidung des Heidengerichtes gleich der des jüdischen Gerichtes lautet. Hat man es jedoch mit einem Gewaltthäter zu thun, der keinem jüdischen Gerichte gehorchen will, und verfügt das heidnische Gericht über wirksamere Zwangsmittel, dann darf man ihn vor das letztere ziehen.

§ 27.

Art. 1. Flucht[2]) jemand einen gewöhnlichen Juden, so übertritt er ein Verbot und wird gegeisselt, falls er früher gewarnet worden ist, es nicht zu thun, und falls er die Fluchworte in Gegenwart von Zeugen ausstiess; flucht er aber einen Richter, dann übertritt er zwei Verbote und wird zweimal gegeisselt.

Art. 2. Das Gesagte gilt jedoch nur von Fluchen; für blosses Schelten aber wird man nicht gegeisselt, obgleich auch das verboten ist.

Art. 3. Beleidigt jemand einen Gelehrten, so thue man ihn in den Bann. Verzichtet ein Richter auf die ihm zu-

---

[1]) Tr. Git., f. 88[b].

[2]) Tr. Šëb., f. 35[a].

kommende Genugthuung und will seinen Beleidiger nicht in den Bann thun, so steht ihm das Recht zu. Er kann dies indes nicht thun, wenn das Volk sonst die Richter geringschätzt, in welchem Falle jede Beleidigung exemplarisch gestraft werden muss.

Abschnitt II (§§ 28—38).

Zeugen.

§ 28.

Art. 1. Jeder[1]), der seinem Nächsten als Zeuge nützlich sein kann, ist verpflichtet, wenn er dazu aufgefordert wird, vor Gericht zu erscheinen und Zeugniss abzulegen. Auch kann jeder Prozessführende öffentlich in der Synagoge einen Bann über jeden verhängen, der ein Zeugniss ablegen kann und es nicht thun will.

Art. 2. Führen zwei Juden Prozess vor einem heidnischen Gerichte, und weiss irgend einer ein Zeugniss für den einen oder andern, so darf er nicht vor Gericht erscheinen, da dem heidnischen Gerichte die Aussage eines einzigen Zeugen genügt, während man nach jüdischem Gesetze ihrer zwei bedarf; das Erscheinen dieses einzigen Zeugen wäre somit Ursache, dass das heidnische Gericht einen Juden dem jüdischen Gesetze zuwider verurtheile. Doch kann ein einziger Zeuge für einen Heiden Zeugniss ablegen, der mit einem Juden Prozess führt.

Art. 3. Das Gericht muss den Zeugen die grosse Ver-

[1]) Tr. B. Q., f. 56a.

antwortung ihrer Aussage vor Augen legen und sie dann einzelnweise verhören.

Art. 4. Die Zeugen müssen ihre Aussage mündlich und nicht schriftlich darlegen. Doch gilt die Unterschrift der Zeugen auf Acten, Wechsel u. dgl. so viel als eine mündliche Aussage.

Art. 5. Wohnen die Zeugen anderwärts und können nicht vor dieses Gericht gehen, dann sollen entweder die Streitenden vor das Gericht im Orte der Zeugen gehen, oder das dortige Gericht vernimmt die Zeugen und lässt ihre Aussagen dem hiesigen Gerichte schriftlich zukommen.

§ 29.

Sobald[1]) die Zeugen vor Gericht ihre Aussagen gemacht haben, können sie nachher nicht mehr das Gegentheil bezeugen. Erklären die Zeugen aber, ein falsches Zeugniss willens abgelegt zu haben, dann sind sie zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, den ihr falsches Zeugniss verursacht hat.

§ 30.

Art. 1. Wenn[2]) gleich in Civilprozessen von den Zeugen keine so genaue Übereinstimmung gefordert wird, wie in Strafsachen, so ist doch die Übereinstimmung der Aussagen bis zu einem gewissen Grade auch hier nothwendig. So z. B. müssen sämmtliche Zeugen in Zeit, Ort und Betrag des Geborgten übereinstimmen.

Art. 2. Die Aussage zweier Zeugen vor verschiedenen Gerichtsstätten, ebenso die Aussage zweier Zeugen, deren

---

[1]) Tr. Šeb., f. 36[b].

[2]) Tr. San., f. 32[a].

eine mündlich, die andere schriftlich niedergelegt wurde, ist giltig.

Art. 3. Jede Aussage muss eine vollständige und keine halbe sein, d. h. jede Aussage ist werthlos, die zur Hälfte von dem einen und zur Hälfte von dem andern Zeugen bestätigt wird.

§ 31.

Widersprechen[1]) sich zwei Zeugen in der Angabe einer Thatsache, so ist daraus ersichtlich, dass einer unter ihnen ein Lügner ist, in Folge dessen ist auch ihre Aussage in Bezug auf eine andere Thatsache ungiltig.

§ 32.

Art. 1. Sagt[2]) Einer in Gegenwart von Zeugen: Ich schulde dem N. N. hundert Thaler, so dürfen die Zeugen nachher vor Gericht nicht behaupten, dass der Betreffende wirklich dem N. N. das Geld schulde, da dieser es ja nur scherzweise oder aus sonst irgend einem Grunde sagen konnte.

Art. 2. Es ist verboten, falsche Zeugen zu bestellen, selbst wenn man sich der Gerechtigkeit der eigenen Forderung vollständig bewusst ist.

§ 33.

Art. 1. Alle[3]) diejenigen, die zu Richtern unfähig sind, gelten auch nicht als Zeugen, mit Ausnahme von Freunden und Feinden, die zwar nicht als Richter, jedoch als Zeugen fungiren können.

---

[1]) Tr. Šeb., f. 46[b].

[2]) Tr. San., f. 29[a].

[3]) Tr. Nid., f. 49[b].

Art. 2. Verwandte bis zum dritten Grade sind unfähig für einander Zeugniss abzulegen. Ein Verwandter der Frau kann für den Mann kein Zeugniss ablegen. Ferner kann kein Mann für die Frau, kein Bräutigam für die Braut, kein Schwiegersohn für den Schwiegervater Zeugniss ablegen.

Art. 3. Die Eltern des Brautpaares können sich gegenseitig als Zeugen dienen.

§ 34.

Art. 1. Das[1]) Zeugniss eines Frevlers, eines Mannes, der jemals einen falschen Eid oder ein falsches Zeugniss ablegte, eines Wucherers, eines Diebs oder Räubers, eines Hirten, der sein Vieh auf fremden Feldern weidet, eines Zöllners, eines Spielers, welcher Art Spiele es auch sein mag, endlich eines Mannes, der ein unsittliches Betragen an den Tag legt, ist werthlos.

Art. 2. Haben die Vorhergenannten gehörige Busse gethan, so werden sie wieder zeugenfähig.

Art. 3. Folgende sind unfähig Zeugen zu sein: Ein Unwissender, der weder Offenbarungs- noch Sittenlehre kennt, ein Heide, ein Sclave, ferner ein Verräther, ein Apostat oder ein Atheist, die noch niedriger sind als ein Heide.

§ 35.

Art. 1. Ein[2]) Unmündiger, der das Zeichen der Pubertät noch nicht hat, kann kein Zeuge sein, ferner auch kein Wahnsinniger, kein Epileptiker, kein Tauber, kein Stummer, kein Blinder auf beiden Augen, keine Frau und kein Mannweib.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 72[b].

[2]) Tr. B. B., f. 155[b].

§ 36.

Findet[1]) sich unter den Zeugen einer, der Verwandtschafts oder eines sonstigen Grundes halber unfähig ist, Zeuge zu sein, so ist das Zeugniss werthlos. Dieses ist jedoch nur dann der Fall, wenn sie alle mit einander der Thatsache, von der sie zeugen, mit der Absicht beiwohnten, um nachher als Zeugen hievon aufzutreten; sonst aber nicht.

§ 37.

Art. 1. Keiner[2]) kann in einer Angelegenheit, in welcher er in irgend einer Weise betheiligt ist, als Zeuge dienen. Daher kann kein Associé für den andern, kein Gemeindemitglied für die Gemeinde Zeugniss ablegen.

Art. 2. Die Aussage eines Verwalters, das verwaltete Gut betreffend, ist gültig; ebenso ist die Aussage eines Schatzmeisters heiliger Güter giltig, insofern dass weder er, noch seine Verwandten irgend welchen Nutzen aus diesem Amte ziehen.

§ 38.

Bestätigen[3]) zwei Zeugen vor Gericht, dass N. N. einem andern hundert Thaler schulde, und kommen darauf andere zwei Zeugen und strafen die Erstern Lügen, so erkläre man den N. N. für schuldlos.

---

[1]) Tr. Mac., f. 6[a].

[2]) Tr. B. B., f. 42[b].

[3]) Tr. San., f. 30[b].

Abschnitt III (§§ 39—71).

Wechselrecht.

§ 39.

Art. 1. Ein[1]) mündliches Darlehen, selbst wenn es in Gegenwart von Zeugen stattfindet, wird nie von verpfändeten Gütern gezahlt; wohl aber kann sich der Gläubiger auch von solchen Gütern bezahlt machen, wenn er einen Wechsel hat, und selbst wenn diese Bedingung nicht ausdrücklich im Wechsel erwähnt wird, da dieses selbstverständlich ist.

Art. 2. Es steht daher den Zeugen, die dem Darleihen beiwohnten, das Recht nicht zu, dem Gläubiger nachher, ohne Wissen des Schuldners, einen Wechsel auszufertigen; da es ja die Intention des Schuldners sein kann, seinem Gläubiger kein Recht auch auf solche Güter zu überlassen, die ihm nur ein Wechsel zu gewähren vermag.

Art. 3. Verpflichtet sich aber der Schuldner im Momente des Darleihens, dem Gläubiger einen Wechsel zu geben, so können die gegenwärtigen Zeugen einen Wechsel ausfertigen und ihn dem Gläubiger einhändigen.

Art. 4. Man schreibe keinen Wechsel, wenn nicht Gläubiger und Schuldner gegenwärtig sind.

---

[1]) Tr. B. B., f. 175a.

Art. 5. Für das Schreiben des Wechsels zahlt der Schuldner; verlor der Gläubiger den Wechsel, so muss er für das Schreiben des zweiten zahlen.

§ 40.

Art. 1. Ein[1]) Wechsel verpflichtet zur Zahlung, auch wenn kein Darleihen stattgefunden hat; wurde der Wechsel jedoch nur irrthümlich ausgefertigt, so ist er werthlos.

Art. 2. Ein Wechsel, der eigenhändig vom Schuldner ausgefertigt und dem Gläubiger in Gegenwart von Zeugen übergeben worden ist, gilt soviel als ob er von den Zeugen selbst unterschrieben worden wäre.

§ 41.

Art. 1. Wurde[2]) ein Wechsel wurmstichig, und ist zu befürchten, dass er bald unleserlich wird, so gehe der Gläubiger in Begleitung der Zeugen vor Gericht, welches ihm dann einen neuen ausfertigt und den alten zerreisst.

Art. 2. Verliert einer einen Wechsel, dann fertigt ihm das Gericht keinen zweiten aus, selbst wenn er Zeugen hat, dass er im Besitze eines solchen war, ausser wenn die Zeugen aussagen, dass der erste Wechsel in ihrer Gegenwart vernichtet worden ist.

Art. 3. Verliert Einer einen Wechsel, und behauptet der Schuldner, denselben schon eingelöst zu haben, so lässt man diesen letztern seine Aussage beschwören und erklärt ihn dann für schuldlos, selbst wenn der Zahlungstermin des betreffenden Wechsels erst für später bestimmt war.

---

[1]) Tr. B. B., f. 149a.

[2]) Tr. B. B., f. 168a.

§ 42.

Art. 1. Man[1]) schreibe keinen Wechsel auf einen Stoff, wo die Schrift leicht gefälscht werden könnte.

Art. 2. Ein Wechsel kann in jeder Schrift und in jeder Sprache ausgestellt werden. Doch muss die Schrift leserlich und klar sein; auch vermeide man alle diejenigen Wortstellungen, die eine Fälschung erleichtern. So z. B. schreibe man an keinem Ende einer Zeile die Zahlen von drei bis neun, weil sie an dieser Stelle leicht verzehnfältigt werden können durch Hinzufügung eines ssig zu drei, oder zig zu vier u. s. w.

Art. 3. Findet sich im Wechsel ein Widerspruch, wie z. B. ist darin am Anfang die Rede von einem Darlehen von hundert und dann von zweihundert Thalern, dann ist die letztere Angabe als die Richtige zu betrachten.

Art. 4. Der Schuldner muss mit der im Wechsel angegebenen Münze zahlen; erwähnt der Wechsel nichts davon, dann zahle er in der Landesmünze. Überhaupt richte man sich in diesen und ähnlichen Dingen nach dem Landesbrauch.

§ 43.

Art. 1. In[2]) jedem Wechsel muss das Datum angegeben werden, an welchem das Darleihen stattgefunden, damit der Gläubiger nachher angeben kann, welche Güter der Schuldner nach dem Darleihen verkauft hat, von denen sich der erstere bezahlt zu machen berechtigt ist, da er ja auf die vom Schuldner vor dem Darleihen an andere verkauften Güter kein Anrecht hat.

Art. 2. Enthält der Wechsel kein Datum des Dar-

[1]) Tr. Git., f. 22b.

[2]) Tr. B. M., f. 7b.

leihens, dann kann sich der Gläubiger nur von freien, aber von keinen verkauften Gütern bezahlt machen, ausgenommen wenn er Zeugen bringt, welche bestätigen, dass der Verkauf des betreffenden Gutes, von dem er sich bezahlt macht, spätern Datums war als das Darleihen.

Art. 3. Wurde im Wechsel ein früheres Datum als das wirkliche angegeben, dann ist der Wechsel ungiltig; wurde aber ein späteres angegeben, so ist er wohl giltig.

Art. 4. Der Ort, an dem das Darleihen stattgefunden, braucht im Wechsel nicht erwähnt zu werden.

Art. 5. Eine Quittung braucht kein Datum zu enthalten.

§ 44.

Art. 1. Jeder[1]) Wechsel muss am Schlusse, vor der Unterschrift der Zeugen, eine kurze Wiederholung seines vorhergehenden Inhaltes geben, da sonst der Inhalt der letzten Zeile ungiltig wäre, indem zu befürchten steht, dass diese Zeile vom Gläubiger fälschlicher Weise zwischen dem Text und den Unterschriften eingeschoben worden ist.

Art. 2. Ein Wechsel darf keine ausgelöschte, ausradirte oder zwischen den Zeilen geschriebene Worte enthalten; ebenso dürfen keine Worte auf die bereits radirten Stellen wieder geschrieben werden.

Art. 3. Finden sich in einem Wechsel radirte Stellen, so müssen sie am Schlusse des Wechsels erwähnt und von Zeugen bestätigt werden.

§ 45.

Art. 1. Die[2]) Unterschrift der Zeugen findet unten am Schlusse des Wechsels, aber nicht seitwärts oder oberhalb desselben statt.

[1]) Tr. B. B., f. 161b.

[2]) Tr. Git., f. 87b.

Art. 2. Die Unterschrift der Zeugen soll nie so weit vom Texte des Wechsels entfernt sein, dass man dazwischen zwei Zeilen mittelmässiger Schrift hineinschieben könnte.

Art. 3. Die Zeugen müssen zuerst den Wechsel lesen, bevor sie ihn unterschreiben; können sie nicht lesen, so lesen ihn ihnen andere zwei Zeugen vor; ist er in einer ihnen unbekannten Sprache abgefasst, dann werde er ihnen von zwei andern Zeugen übersetzt.

Art. 4. Hat ein Heide einen Wechsel auf einen Juden, und hat ein anderer Jude den Wechsel abgekauft, dann ist der Wechsel immer giltig, wenn er auch nicht nach dem jüdischen Gesetze ausgestellt ist, insofern er nach dem heidnischen Gesetze Geltung hat.

§ 46.

Art. 1. Jeder[1]) Wechsel kann vom Schuldner als ein gefälschter erklärt werden, so lange die unterschriebenen Zeugen ihre Handschrift nicht bestätigt haben.

Art. 2. Die Bestätigung findet in Gegenwart eines Gerichtes, das aus drei Richtern zusammengesetzt ist, statt. Die Bestätigung eines Wechsels durch die Zeugen kann auch in Abwesenheit des Schuldners stattfinden.

Art. 3. Ist einer der Zeugen gestorben oder in weite Lande gezogen, dann genügt es, wenn andere zwei Zeugen seine Unterschrift erkennen und die Authenticität derselben bezeugen.

Art. 4. Die Zeugen, welche die Authenticität der Unterschriften der frühern Zeugen bestätigen, können mit diesen verwandt sein.

Art. 5. Die Bestätigung eines Wechsels seitens der frühern

[1]) Tr. C°th., f. 19ª.

Zeugen selbst oder seitens anderer Zeugen muss schriftlich stattfinden, wobei auch das Gericht seinerseits die Bestätigung der Zeugen mit seiner Unterschrift beglaubigt.

Art. 6. Unterschrieb einer einen Wechsel während dem dass er noch redlich und zeugenfähig war, und wurde er nachher ein Räuber, dann ist er unfähig, seine eigene Unterschrift zu bestätigen.

§ 47.

Ein[1]) Gläubiger, der seinerseits Schulden hat und zur Deckung derselben kein anderes Vermögen besitzt als den Wechsel, den ihm sein Schuldner gegeben, findet keinen Glauben, wenn er behauptet, dieser Wechsel sei ihm vom Schuldner bloss anvertraut worden, ohne dass ihm jener etwas schulde, oder er sei bereits bezahlt.

§ 48.

Ein[2]) Schreiber darf mehrere Wechselformulare ausstellen und sie für den Fall des Bedarfes bereit halten; ja er darf sogar auch den Namen des Gläubigers und des Schuldners darein schreiben, wenn er im Voraus weiss, dass der eine dem andern Geld leihen wolle, nur muss er freilich die Stelle des Datums leer lassen.

§ 49.

Art. 1. Der[3]) Gläubiger sowohl wie auch der Schuldner müssen den Zeugen bekannt sein, auch müssen diese Letztern die Namen der Erstern kennen. Dieses ist auch bei Kaufkontrakten der Fall, weil sonst ein Betrug zu befürchten ist.

[1]) Ibid.

[2]) Tr. Git., f. 26a.

[3]) Tûr.

Art. 2. Wohnt jemand unter einem Namen dreissig Tage in einer Stadt, so kann man voraussetzen, dass es sein wirklicher Name ist.

Art. 3. Hat einer mehrere Namen, so schreibe man nur den Hauptnamen; that man umgekehrt, so ist der Wechsel dennoch giltig.

Art. 4. Wohnen in der Stadt zwei Männer gleichen Namens, dann bezeichne man jeden derselben durch ein respectives Epithet.

§ 50.

Ein[1]) Wechsel, in dem der Name des Gläubigers nicht angegeben ist, berechtigt jeden, der ihn vorweist, vom Schuldner den respectiven Betrag zu fordern.

§ 51.

Art. 1. Ist[2]) ein Wechsel von zwei Zeugen unterschrieben, dann kann der Schuldner nicht leugnen und sagen, der Wechsel sei falsch, oder er sei bereits bezahlt; ist er aber nur von einem einzigen Zeugen unterschrieben und leugnet ihn der Schuldner, so lässt man diesen seine Aussage beeidigen und erklärt ihn für schuldlos.

Art. 2. Ist ein Wechsel von einem Zeugen unterschrieben, und bestätigt noch ein anderer Zeuge mündlich diesen Wechsel, so ist das soviel als ob er von zwei Zeugen unterschrieben wäre.

Art. 3. Stellt es sich heraus, dass einer der zwei Zeugen, die den Wechsel unterschrieben haben, durch Verwandtschaft oder einen andern Grund zeugenunfähig ist, dann ist der Wechsel ungiltig.

---

[1]) Tr. B. B., f. 172[b].

[2]) Ibid., f. 165[b].

§ 52.

Art. 1. Ein[1]) Wechsel, in welchem die Zahlung eines Zinses ausbedungen wurde, ist ungültig.

Art. 2. Ein Wechsel, der kreuzweise zerrissen ist, ist ungiltig. Bestätigen jedoch Zeugen, dass er durch Zufall zerrissen wurde, so ist er wohl giltig.

Art. 3. Ein Wechsel, der wurmstichig oder dessen Schrift unleserlich wurde, ist giltig, wenn der Hauptinhalt desselben noch lesbar ist.

§ 53.

Hat[2]) einer einen Wechsel auf hundert Thaler, so hat er kein Recht zu fordern, dass ihm dieser Wechsel gegen zwei andere zu fünfzig umgetauscht werde, oder umgekehrt.

§ 54.

Art. 1. Zahlt[3]) ein Schuldner einen Theil seiner Schuld ab, so kann er vom Gläubiger eine Quittung fordern. Die Spesen für die Herstellung dieser Quittung trägt der Gläubiger, falls er einen Wechsel hat; ist es aber bloss eine mündliche Schuld, dann trägt sie der Schuldner, der die Quittung fordert.

Art. 2. Will der Schuldner aber die ganze Schuld tilgen, und hat sein Gläubiger einen Wechsel, dann kann er fordern, dass ihm der Wechsel eingehändigt werde und er braucht sich mit der Quittung nicht zu begnügen. Behauptet der Gläubiger, den Wechsel verloren zu haben, dann muss er seine Aussage beeidigen, worauf sich der Schuldner mit einer Quittung begnügen muss.

[1]) Tr. B. Q., f. 30[b].

[2]) Tr. B. B., f. 172[a].

[3]) Ibid., f. 170[b].

§ 55.

Zahlte[1]) der Schuldner einen Theil seiner Schuld ab, und wurde der Wechsel in die Hände einer dritten Person mit der Bedingung niedergelegt, dass der Wechsel dem Gläubiger ausgefolgt werden sollte, falls der Schuldner bis zu einem gewissen Termin den Rest seiner Schuld nicht getilgt haben würde, so darf die dritte Person dennoch den Wechsel nicht ausfolgen, wenn der Schuldner seiner Pflicht nicht nachgekommen ist; denn die Zustimmung des Schuldners zur gestellten Bedingung darf als blosse Redensart betrachtet werden. Ging er aber diese Bedingung in Gegenwart des Gerichtes ein, dann wird derselben Folge gegeben, insofern er nicht beweisen kann, dass er durch eine Force majeure verhindert war, am bestimmten Tage zu erscheinen.

§ 56.

Wurde[2]) ein Wechsel bei einer dritten Person deponirt, so ist stets die Aussage dieser Person jener zweier Zeugen gleich, in Folge dessen sie in allen Fällen von Zwistigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner für den einen oder andern aussagen kann, ohne ihre Aussage erst durch einen Eid bekräftigen zu müssen.

§ 57.

Es[3]) ist dem Gläubiger verboten, einen bezahlten Wechsel zu Hause zu behalten, sondern er muss ihn entweder dem Schuldner zurückerstatten oder zerreissen. Wohl aber darf er einen Wechsel behalten, der nur theilweise bezahlt wurde;

[1]) Ibid., f. 168a.

[2]) Tr. Git., f. 64a.

[3]) Tr. C.th., f. 19b.

nur muss er auf dem Wechsel bemerken, dass ein Theil des Betrages bereits gezahlt wurde, oder er muss dem Schuldner eine Quittung ausfertigen.

§ 58.

Zahlt[1]) ein Schuldner dem Gläubiger einen Wechsel und schuldet er jenem andererseits noch anderes Geld ohne Wechsel, so kann der Gläubiger den Wechsel für die andere Schuld behalten, so dass diese von einer mündlichen in eine Wechselschuld umgewandelt wird.

§ 59.

Behauptet[2]) der Schuldner, der Wechsel sei bereits bezahlt, und sagt der Gläubiger, er wisse es nicht genau, so ist der Wechsel werthlos.

§ 60.

Art. 1. Eine[3]) Wechselschuld kann auch von solchen Immobilien bezahlt gemacht werden, die der Schuldner bloss zur Zeit als er den Wechsel gab besass. Hat er diese inzwischen verpfändet, verkauft oder verschenkt, so nimmt sie der Gläubiger den jetzigen Besitzern weg.

Art. 2. Auf Mobilien hingegen, die der Schuldner inzwischen verkauft oder verschenkt, hat der Gläubiger kein Recht.

Art. 3. Verpflichtet sich jemand durch einen Wechsel zur Zahlung unbestimmter Summen oder zur Entrichtung gewisser Abgaben, die zur Zeit der Vertragschliessung noch

---

[1]) Tr. Šëb., f. 42a.

[2]) Tûr.

[3]) J. Ch., Mälvâ, per. 18.

gar nicht existirten, so wird er angehalten, seiner Pflicht nachzukommen, obgleich ein solches Verfahren einen Kaufkontrakt ungiltig machen würde.

§ 61.

Art. 1. Ist[1]) es in der Stadt Brauch, dass alle Wechsel vom Stadtschreiber ausgestellt werden, und wurde da ein Wechsel von einem andern geschrieben, so ist er ungiltig; eben so ist es, wenn es Brauch ist, dass der Schuldner selbst den Wechsel unterschreibt.

Art. 2. Eine Frau wird zur Zahlung eines Wechsels ebenso angehalten wie ein Mann.

Art. 3. Ein Wechsel, der à vue ausgestellt ist, kann von niemandem präsentirt werden, der zur Zeit, als der Wechsel geschrieben wurde, noch gar nicht geboren worden war.

Art. 4. Auch die Erben sind zur Zahlung eines Wechsels der Verstorbenen verpflichtet, wenn die Erbschaft soviel beträgt.

§ 62.

Behauptet[2]) eine Frau, die an der Geschäftsführung Theil nimmt, dass die Güter ihr Eigenthum sind, und dass sie den Wechsel ihres Mannes nicht zahlen will, so genügt es nicht, dass die Kaufkontrakte auf ihren Namen ausgestellt sind, sondern sie muss durch Zeugen beweisen, dass sie besonderes Vermögen besass und dass diese Güter ein Theil dieses Vermögens sind. Ebenso ist es, wenn mehrere Brüder beisammen wohnen und einer unter ihnen angibt, dass die Güter sein specielles Eigenthum sind.

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. B., f. 52a.

§ 63.

Wird[1]) jemand von Zeugen beschuldigt, jemals mit dem Gedanken umgegangen zu sein, einen Wechsel zu fälschen, so kann er nie mehr auf die blosse Vorweisung eines Wechsels hin Geld fordern, wenn er nicht vorher die Authenticität des Wechsels durch Zeugen festsetzt.

§ 64.

Wurde[2]) ein Wechsel in die Hände einer dritten Person zur Aufbewahrung niedergelegt, und starb darauf der Eigenthümer des Wechsels, dann kann der Aufbewahrer, falls ihm der Eigenthümer Geld schuldet, den Wechsel als Pfand für sein Guthaben behalten, bis dass er von den Erben des Eigenthümers bezahlt wird.

§ 65.

Art. 1. Findet[3]) A. einen Wechsel bei sich, der von B. für C. ausgestellt wurde, und weiss er nicht mehr, auf welche Weise er in Besitz dieses Wechsels gelangt sei, ob er ihn von B. oder von C. empfangen, oder ob der Wechsel bereits theilweise abbezahlt wurde und er bei ihm nur für so lange Zeitdauer deponirt worden sei, bis zur Tilgung des Schuldrestes, dann folge er diesen Wechsel keinem von beiden aus, sondern bewahre ihn solange, bis dass mehr Licht über die Angelegenheit verbreitet wird.

Art. 2. Ebenso ist es, wenn jemand einen Wechsel auf der Strasse findet und nicht weiss, ob ihn der Gläubiger oder

---

[1]) Tr. C[eth]., f. 36[b].

[2]) Ibid., f. 85[b].

[3]) Tr. B. M., f. 20[a].

der Schuldner verloren hat, dass er ihn weder dem einen noch dem andern herausgeben darf, selbst wenn er ihn noch vor dem Zahlungstermin gefunden.

Art. 3. Findet man aber mehrere Wechsel eines Gläubigers von verschiedenen Schuldnern, so gebe man sie dem erstern; sind die Wechsel für verschiedene Gläubiger von dem gleichen Schuldner ausgestellt, dann folge man sie diesem aus.

Art. 4. Findet man einen Beutel, der einen Wechsel enthält, so folge man ihn demjenigen aus, der das Kennzeichen des Beutels angibt.

§ 66.

Art. 1. Buchstaben[1]) sind unverkäuflich, d. h. wenn einer einen Wechsel, der auf eine zweite Person ausgestellt ist, einer dritten verkaufen will, so genügt es nicht, wie dies beim Verkaufe anderer Mobilien der Fall ist, den verkauften Gegenstand auszufolgen und das Geld dafür in Empfang zu nehmen, sondern der Verkäufer muss dem Käufer einen schriftlichen Akt geben, in welchem erklärt wird, dass er ihm den Wechsel nebst allen seinen Rechten abtritt, und den Wechsel von diesem Akte begleitet dem Käufer einhändigen. Geschah dies nicht, dann kann der Verkäufer dem Schuldner die Schuld entlassen, ohne dass der Käufer etwas dagegen einzuwenden berechtigt ist.

Art. 2. Verkauft einer einen Wechsel, und zahlt nacher der Schuldner nicht, so ist der Verkäufer zur Zahlung verpflichtet, falls er diese Verantwortung ausdrücklich übernommen hat; sonst aber nicht.

Art. 3. Ist ein Wechsel den Vorschriften der heidnischen

---

[1]) Tr. B. B., f. 77a.

Gesetze gemäss verkauft worden, dann richte man sich in Allem nach ihren Gesetzen.

§ 67.

Die[1]) Septennien-Gesetze, d. h. dass jedes siebente Jahr die Äcker brach liegen und die Schulden erlassen werden sollten, haben heutzutage keine Geltung.

§ 68.

Jeder[2]) Wechsel und jeder Akt, der nach dem heidnischen Gesetze ausgestellt ist und vom jüdischen Gesetze abweicht, ist vollständig giltig, wenn er von einem königlichen Beamten ausgefertigt wurde, dessen Akten nach dem Staatsgesetze Geltung haben.

§ 69.

Art. 1. Borgt[3]) einer dem andern Geld gegen einen einfachen Wechsel, d. h. der von keinen Zeugen unterschrieben, sondern vom Schuldner eigenhändig geschrieben oder bloss eigenhändig unterzeichnet ist, dann kann er sich nur von freien Gütern bezahlt machen; er hat aber kein Recht auf die Güter, die der Schuldner inzwischen verkauft oder verschenkt hat.

Art. 2. Ferner kann man mit einem solchen Wechsel die Erben des Schuldners zu keiner Zahlung nöthigen, selbst wenn die Authenticität der Handschrift durch Zeugen nachgewiesen ist.

§ 70.

Art. 1. Es[4]) ist verboten, irgend jemandem, selbst einem Gottesgelahrten, ohne Zeugen Geld zu leihen, ausgenommen

[1]) Tr. Git., f. 36a.

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. B., f. 175b.

[4]) Tr. B. M., f. 75b.

gegen ein Pfand; es ist jedoch lobenswerter, gegen einen Wechsel Geld zu leihen.

Art. 2. Leiht einer dem andern Geld in Gegenwart von Zeugen, so braucht die Zahlung nicht ebenfalls in Gegenwart von Zeugen stattzufinden. Leugnet der Gläubiger nachher die Zahlung empfangen zu haben, dann beeidigt der Schuldner seine Aussage und er wird schuldlos erklärt.

Art. 3. Stellte der Gläubiger dem Schuldner die Bedingung in Gegenwart von Zeugen, ihm seine Schuld ebenfalls nur in Gegenwart von Zeugen zu zahlen, dann glaubt man dem Schuldner nicht mehr, wenn er behauptet, ohne Zeugen bezahlt zu haben.

§ 71.

Borgt[1]) einer dem andern Geld in Gegenwart von Zeugen unter der Bedingung, immer Glauben zu finden vor Gericht, wenn er je behaupten würde, die Schuld sei noch nicht bezahlt, oder umgekehrt, dass der Schuldner immer Glauben finden sollte, wenn er je behaupten würde, die Schuld sei bereits bezahlt, dann richte sich das Gericht nach dieser Übereinkunft.

---

[1]) J. Ch., Malv., per. 15.

Abschnitt IV (§§ 72—74).

Pfandrecht.

§ 72.

Art. 1. Borgt[1]) einer dem andern Geld gegen ein Pfand, dann darf er sich desselben zu eignen Zwecken nicht bedienen, denn dies hiesse soviel als Zins nehmen. Besteht das Pfand aber aus Werkzeugen, deren Miethslohn ein bedeutender, deren Abnützung hingegen eine unbedeutende ist, dann darf sie der Gläubiger ohne besondere Zustimmung des Eigenthümers vermiethen und den empfangenen Lohn von der Schuld abrechnen.

Art. 2. Geht ein Pfand verloren oder wird es beschädigt, so ist der Gläubiger oder seine Erben zum Ersatz verpflichtet.

Art. 3. Behauptet der Gläubiger, dass das verlorene Pfand weniger oder nur soviel werth war als der Betrag der Schuld, der Schuldner aber versichert, dass es mehr werth war, und haben beide keine Zeugen, dann ist die Schuld erlassen, die Differenz aber kann weder vom einen noch vom andern gefordert werden.

Art. 4. Wurde das Pfand durch eine Force majeure vernichtet, dann ist der Gläubiger zu keinem Ersatze ver-

[1]) Tûr.

pflichtet. Behauptet dieser, es sei infolge einer Force majeure vernichtet worden, und versichert der Eigenthümer das Gegenteil, dann schwöre dieser, dass seine Angabe auf Wahrheit beruht, und der Gläubiger wird dann zum Ersatz verurteilt.

Art. 5. Hat der Schuldner dem Gläubiger ein theilbares Pfand gegeben und zahlt er jenem einen Theil der Schuld ab, so kann er nicht verlangen, dass ihm auch ein Theil des Pfandes zurückerstattet werde.

§ 73.

Art. 1. Borgt[1]) einer dem andern Geld auf eine bestimmte Zeit, sei es nun mündlich oder schriftlich, gegen ein Pfand oder nicht, so kann er das Geld nicht vor dem Zahlungstermin zurückverlangen. Wurde beim Darleihen kein Zahlungstag angegeben, so wird der dreissigste Tag als solcher betrachtet.

Art. 2. Ist dieser Tag angelangt, und zahlt der Schuldner nicht, dann lasse das Gericht den Werth des Pfandes von drei Leuten schätzen und das Pfand verkaufen. Doch darf der Gläubiger selbst das Pfand nicht kaufen.

Art. 3. Obgleich der Gläubiger kein Recht hat, vor dem Zahlungstermin Geld zu fordern, so kann er doch, im Falle, dass der Schuldner ein Verschwender oder ein unredlicher Mann ist, vom Gerichte verlangen, dass es den Schuldner nöthige, ein Pfand zu geben oder einen Bürgen zu stellen.

Art. 4. Gab der Schuldner dem Gläubiger die Erlaubnis, das Pfand für eine gewisse Summe zu verkaufen, und verkaufte es dieser für eine höhere Summe, dann muss er auch den Rest dem Schuldner zu gute halten.

---

[1]) Tr. Mac., f. 3b.

§ 74.

Art. 1. Der[1]) Ort der Zahlung ist immer da, wo sich der Gläubiger befindet. Verliess jedoch der Gläubiger seinen frühern Wohnort und liess sich anderswo nieder, so kann der Schuldner verlangen, dass die Zahlung am Orte des Darleihens stattfinde.

Art. 2. Bietet der Schuldner dem Gläubiger das Pfand oder ein Grundstück als Zahlung an, so kann der Gläubiger das Anerbieten ausschlagen und Geld verlangen.

Art. 3. Will der Schuldner dem Gläubiger vor dem festgesetzten Termin zahlen, so kann der Gläubiger auch dieses ausschlagen, um nicht vor der Zeit die Gefahr zu übernehmen, der man ausgesetzt ist, wenn man Geld bei sich trägt.

Art. 4. Hinsichtlich der Zahlungsmünze richte man sich stets nach dem respektiven Staatsgesetz.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 18[b].

Abschnitt V (§§ 75—86).

Debatten.

§ 75.

Art. 1. Jeder,[1]) der von einem andern vor Gericht Geld fordert, muss vor Gericht genau angeben, weshalb er sich zu dieser Forderung berechtigt glaubt und welcher Beschaffenheit dieselbe ist, ob er dem Angeklagten Geld geliehen, ob er jenem etwas zur Aufbewahrung gegeben, oder ob ihm jener einen Schaden verursacht hätte. Ebenso muss der Angeklagte vor Gericht genau angeben, weshalb er nicht schuldig zu sein glaubt.

Art. 2. Sagt der Kläger: Du schuldest mir hundert Thaler, und erwidert der Angeklagte: Ich schulde nur fünfzig, dann schwöre dieser letztere und zahle nur fünfzig; will er nicht schwören, dann bekommt jener hundert ohne Eid.

Art. 3. Die allgemeine Regel ist, dass jeder, dem ein Eid zufällt und er nicht schwören kann oder will, zahlen muss, ohne seinen Eid auf den Gegner schieben zu können, ausgenommen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind, dass der eine an des andern Statt den Eid leiste.

---

[1]) Tûr.

§ 76.

Borgte[1]) jemand von zwei Leuten Geld, und zwar vom einen hundert, vom andern zweihundert Thaler, ohne zu wissen, bei wem er die hundert und bei wem er die zweihundert geborgt hatte, und behauptet dann jeder der Gläubiger, dass er die zweihundert gegeben habe, dann muss er jedem zweihundert zahlen, wenn beide Gläubiger ihre Forderungen beeidigen. Haben beide Gläubiger einen gemeinschaftlichen Wechsel im Betrage von dreihundert Thalern, und behauptet dann jeder von ihnen, dass zweihundert ihm und nur hundert dem andern gehören, dann zahle der Schuldner jedem von ihnen nur hundert, das dritte hundert aber verwahre er, bis mehr Licht über die Sache verbreitet wird.

§ 77.

Art. 1. Borgen[2]) zwei Leute mit einander Geld bei einem dritten, so sind sie beide solidarisch für die Schuld verantwortlich. Hat einer die ganze Schuld gezahlt, so kann er die eine Hälfte vom zweiten fordern. Ebenso ist jede Gesellschaft für die Schuld eines Associé verantwortlich, insofern es nachgewiesen wird, dass er für die Gesellschaft geborgt hat.

Art. 2. Ebenso sind zwei Bürgen solidarisch verantwortlich.

§ 78.

Behauptet[3]) ein Schuldner, vor dem Zahlungstermin gezahlt zu haben, so wird ihm kein Glauben geschenkt. Be-

---

[1]) Tr. B. M., f. 37a.

[2]) J. Ch., Malv., per. 25.

[3]) Tr. B. B., f. 5b.

hauptet er aber, am Zahlungstage gezahlt zu haben, und besitzt der Gläubiger keinen Wechsel, dann beschwöre er seine Aussage, und man erklärt ihn schuldlos.

§ 79.

Art. 1. Behauptet[1]) der Angeklagte, nie Geld geborgt zu haben, und sagen zwei Zeugen aus, dass er wohl geborgt, aber auch schon gezahlt hat, dann ist er verpflichtet, dem Kläger zu zahlen, denn den Zeugen glaubt man, dass er geborgt, und ihm selbst, dass er nie gezahlt hat.

Art. 2. Erwies sich vor Gericht einer der Streitenden als Lügner, so wird seinem Gegner Alles ohne Eid zugesprochen.

§ 80.

Gab[2]) Jemand Etwas an vor Gericht, so kann er nachher keine andere Angabe machen, die der erstern zuwiderläuft. Wohl aber kann er vor Gericht neue Angaben machen, die seinen frühern ausserhalb des Gerichtes geäusserten Erklärungen widersprechen. Hat er aber seine Angaben dem Gerichte schriftlich überreicht, dann kann er nachher vor Gericht mündlich nicht mehr von denselben abweichen.

§ 81.

Jedes[3]) Geständniss in Gegenwart von Zeugen, kann in Abrede gestellt und als ein blosser Scherz erklärt werden, so lange die Zeugen nicht ausdrücklich dazu aufgefordert wurden, diesem Geständnisse als solche zu dienen.

---

[1]) Tr. Šëb., f. 41[b].

[2]) Tr. B. B., f. 31[a].

[3]) Tr. San., f. 29[a].

§ 82.

Art. 1. Zeigt[1]) der Kläger einen Wechsel vor, dessen Authenticität er durch keine Zeugen beweisen kann, und behauptet der Angeklagte, dass der Wechsel zwar echt, aber bereits bezahlt sei, so schenke man dem Letztern Glauben und erkläre ihn schuldlos.

Art. 2. In Fällen, wo dem Kläger ein Eid auferlegt wird, nöthige man den Angeklagten, zuerst die Summe zu deponiren, um jenen nicht vergebens einen Eid leisten zu lassen.

§ 83.

Borgt[2]) Jemand eine Summe gegen einen Wechsel und eine andere Summe mündlich, und gab er dem Gläubiger eine Abzahlungssumme, ohne zu bestimmen, auf welche Schuld sie Bezug hatte, so kann er nachher nicht behaupten, er habe diese Summe als Abzahlung der erstern Schuld gegeben, so dass die jetzt gebliebene nur eine mündliche sei, sondern das Gericht nimmt das Gegentheil an.

§ 84.

Art. 1. Zeigt[3]) der Kläger einen Wechsel vor und gesteht selbst, dass derselbe bereits zum Theile bezahlt ist, während der Angeklagte behauptet, dass er bereits ganz bezahlt ist, so muss der Kläger seine Aussage beeidigen.

Art. 2. Behauptet aber der Kläger, dass die wirkliche Schuld nur die Hälfte der im Wechsel angegebenen Summe beträgt, die doppelte Summe des Wechsels aber eine blosse

---

[1]) Tr. C°th., f. 19ᵃ.

[2]) Tûr.

[3]) Tr. C°th., f. 87ᵃ.

Vertrauenssache war seitens des Schuldners, und behauptet der Schuldner, den Welchsel bereits bezahlt zu haben, so spreche man dem Kläger die Hälfte der im Wechsel angegebenen Summe ohne Eid zu.

§ 85.

Zeigt[1]) A einen Wechsel auf B vor, und behauptet B, diesen Wechsel bereits gezahlt zu haben und zeigt als Beweisführung einen Wechsel des A vor, der nach dem Zahltermin des ersten Wechsels ausgestellt wurde, ein Umstand, der zur Genüge beweist, dass der erste Wechsel bereits bezahlt wurde, denn wozu brauchte sonst A dem B einen Wechsel zu geben, da ihm ja dieser schuldig war, so wird dem B. Glauben beigemessen. Ebenso ist es, wenn B. einen Kaufkontrakt, durch den ihm A etwas verkaufte nach dem Zahlungstermin.

§ 86.

Art. 1. Schuldet[2]) A dem B und dieser wieder dem C, so nimmt das Gericht das Geld vom A und zahlt dem C. Dieses ist jedoch nur dann der Fall, wenn B selbst kein anderes Geld hat als das Guthaben bei A; sonst aber kann er den C nicht an A weisen.

Art. 2. Schuldet A dem B, der sein Bruder ist, und dieser wieder dem C, so kann sich C von A zahlen lassen, und A kann nicht sagen: mein Bruder hat mir mit der Bedingung geliehen, ihm nach Belieben und wann es mich gutdünken wird, zu zahlen.

---

[1]) Tr. C[a]th., f. 110[a].

[2]) Ibid., f. 19[a].

Abschnitt VI (§§ 87—96).

Eid.

§ 87.

Art. 1. Es[1]) gibt zwei Eidarten, nämlich einen biblischen und einen rabbinischen Eid. Der biblische Eid findet in folgenden drei Fällen statt: Wenn der Angeklagte sich selbst theilweise schuldig bekennt; wenn der Angeklagte alles leugnet, ein Zeuge aber wider ihn aussagt, und endlich wenn ein Hüter behauptet, dass der ihm zur Aufbewahrung anvertraute Gegenstand verloren gegangen oder gestohlen worden ist. Alle übrigen Eide sind bloss rabbinischen Ursprunges.

Art. 2. Die Unterschiede zwischen biblischen und rabbinischen Eiden sind folgende: Bei erstern hat das Gericht das Recht, falls sich der Angeklagte weigert, den Eid zu leisten, ihm gewaltsam das Geld zu entreissen und es dem Kläger zu übergeben; bei den letztern hingegen kann das Gericht zwar den Angeklagten, im Falle einer Weigerung, in den Bann thun, und dann geisseln lassen, es ist aber nicht berechtigt, ihm das Geld gewaltsam zu entreissen; ferner kann bei den ersteren der Angeklagte den ihm auferlegten Eid nicht auf den Kläger wider dessen Willen wälzen, wohl

[1]) Tûr.

aber kann er dies bei den letzteren; endlich wird bei den ersteren der Eid des Angeklagten auf den Kläger gewälzt, wenn jener verdächtig ist, einen falschen Eid zu leisten, und der Kläger wird dann bezahlt; bei den letzteren aber wird in einem solchen Falle der Angeklagte freigesprochen.

Art. 3. Der Eid findet in folgender Weise statt. Der Eidleistende hält einen Pentateuch in der Hand und spricht stehend: Ich schwöre beim Namen des Gottes Israels, oder beim Namen dessen, der „Allbarmherziger" oder „Allgnädigster" genannt wird, dass sich die Sache so und so verhält. Heutzutage aber wird eine andere Eidformel angewendet, weil die Strafe, die sich der Eidleistende nach der ersten Formel, im Falle eines Irrthums, zuzieht, eine überaus schwere ist. Die heute übliche Eidformel lautet: Möge ich vom Ewigen, dem Gotte Israels, oder von demjenigen, der „Allbarmherziger" oder „Allgnädigster" genannt wird, verflucht sein, wenn sich die Sache nicht so und so verhält. Die Formel kann aber auch vom Richter gesprochen werden und anstatt der Anfangsworte „Möge ich", spricht der Richter: „Möge N., der Sohn des N." etc., worauf der Betreffende Amen antwortet.

Art. 4. Der Eid kann in jeder Sprache geleistet werden, die dem Eidleistenden verständlich ist.

Art. 5. Das Gericht kläre vorher den Eidleistenden über die hohe Bedeutung des Eides auf und flösse ihm Furcht vor dem Eide ein durch die Aufzählung all' der schweren Strafen, die über Falschschwörende verhängt werden.

Art. 6. Das Gericht lasse keinen zum Eide zu, der sich freiwillig dazu anbietet, oder der verdächtig ist, einen falschen Eid zu leisten.

Art. 7. Handelt es sich um mehrere Punkte, so leiste der Betreffende nur Einen Eid für alle seine Aussagen.

§ 88.

Wenn[1]) im vorhergehenden § gesagt wurde, dass der Angeklagte einen biblischen Eid leisten muss, wenn er sich theilweise schuldig bekennt, so geschieht dies dennoch nur unter folgenden Bedingungen: Wenn die eingestandene Schuld wenigstens einen halben Pfennig, die in Abrede gestellte wenigstens den dritten Theil eines Dukaten beträgt; wenn die eingestandene Schuld gleicher Beschaffenheit der in Abrede gestellten ist, so z. B. wenn jene Geld und diese Geld, jene Weizen und diese Weizen, jene Gerste und diese Gerste ist, u. s. w.; endlich wenn die Forderung in Dingen besteht, die mess-, wäg- oder zählbar sind. Wenn die Forderung daher in einem Beutel voll Geld, ohne die Zahl zu definiren, oder in einer Stube voll Früchte, ohne Angabe des Masses oder Gewichtes besteht, dann braucht der Angeklagte keinen biblischen Eid zu leisten.

§ 89.

Alle[2]) biblischen Eide werden vom Angeklagten geleistet, um nicht zahlen zu müssen, ausgenommen der Eid eines Miethlings oder Handwerkers, welche, in Streitfällen mit ihrem Arbeitsgeber, den Eid leisten und bezahlt werden. Gleich einem Miethling und Handwerker ist auch ein Kläger wegen Raub, wegen Körperverletzung und wenn der Angeklagte in Verdacht steht, einen falschen Eid zu leisten. Endlich wird auch einem Krämer, der seine Forderungen auf sein Geschäftsbuch stützt, der Eid zugeschrieben, und er wird nachher bezahlt.

---

[1]) Tr. Šĕb., f. 38[b].

[2]) Tr. Šĕb., f. 44[b].

§ 90.

Art. 1. Sagen[1]) Zeugen aus, Jemanden in's Haus eines andern, zum Zwecke, den Hausherrn zu pfänden, ohne etwas hinter dem Mantel zu tragen hineingehen und mit einem hinter dem Mantel verborgenen Gegenstand wieder hinausgehen gesehen zu haben, und behauptet nachher der Hausherr, dass ihm jener viele Gegenstände geraubt, jener aber bestreitet und sagt, gar keine oder nur wenige Gegenstände genommen zu haben, dann schwört der Hausherr und wird seiner Forderung gemäss bezahlt.

Art. 2. Sagen Zeugen aus, einen in's Haus eines andern unverletzt hineingehen und verwundet hinausgehen gesehen zu haben, und behauptet der Angeklagte, dass nicht er den andern verwundet hat, so beschwört der Verwundete das Gegentheil und wird dann bezahlt. Ist die Wunde aber an einem solchen Körpertheil, an welchem der Verwundete sie unmöglich sich selbst hätte beibringen können, dann wird er auch ohne Eid bezahlt.

§ 91.

Art. 1. Ein[2]) Krämer findet auf Grund seines Geschäftsbuches vollständigen Glauben. Gibt daher ein Arbeitsgeber einem Krämer den Auftrag, den Arbeitern auf seine Rechnung den Lohn zu zahlen, und that es dieser, die Arbeiter aber behaupten, vom Krämer nichts empfangen zu haben, dann schwört der Krämer und wird vom Arbeitsgeber bezahlt, und auch die Arbeiter schwören und werden ebenfalls von demselben bezahlt.

Art. 2. Ein Krämer kann auf sein Geschäftsbuch hin,

[1]) Tr. B. M., f. 49a.

[2]) Tr. Šěb., f. 45a.

wenn er sich von der regelrechten Führung desselben vollständig bewusst ist, einen Eid leisten, auch wenn er sich selbst nicht mehr erinnert.

§ 92.

Art. 1. Ist[1]) der Angeklagte verdächtig, einen falschen Eid zu leisten, so schwört der Kläger, und dieser kann nicht verlangen, dass der Verdächtigte dennoch schwöre.

Art. 2. Verdächtig hinsichtlich eines Eides ist jeder, der ein biblisches oder rabbinisches Verbot übertritt, so z. B. wer gegen Wucher leiht, wer unerlaubtes Fleisch isst, wer sich fremdes Vermögen aneignet, wer ein Spieler ist, welcher Art das Spiel auch sein mag, u. dgl.

§ 93.

Wenn[2]) gleich jedem Angeklagten der Eid nur auf eine positive Anschuldigung des Klägers hin auferlegt wird, so kann der Kläger jedoch in folgenden Fällen auf einen blossen Verdacht hin den Angeklagten zum Eide zwingen: Ein Associé den andern, ein Herr seinen Aufseher, Waisen ihren Verwalter, ein Mann seine Frau, die im Geschäfte thätig ist, und die Eltern ihren Sohn, der im Geschäfte thätig ist.

§ 94.

Wird[3]) einem Angeklagten ein Eid auferlegt, dann kann der Kläger verlangen, dass jener mit dem gleichen Eide auch die Nichtigkeit aller anderen Forderungen, die der Kläger irgendwie geltend machen kann, und die der Angeklagte in Abrede stellt, beschwöre.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. Šëb., f. 45a.

[3]) Tûr.

§ 95.

Alle[1]) die zu leistenden Eide in Streitfällen, die Grund und Boden, Sclaven, Aktenverlust, geheiligte Gegenstände, die dem Tempeldienste geweihet sind, oder Heidengut betreffen, sind nur rabbinische, aber keine biblischen.

§ 96.

Man[2]) legt keinem Angeklagten einen Eid auf, der von einem Tauben, Wahnsinnigen oder Unmündigen beschuldigt wird; ebenso legt man diesen letzteren keinen Eid auf, wenn sie beschuldigt werden. Wohl aber kann man einer verheiratheten Frau einen Eid auferlegen.

---

[1]) Tr. B. M., f. 56[b].

[2]) Tr. Šĕb., f. 38[b].

Abschnitt VII (§§ 97—106).

Schuldeneintreibung.

§ 97.

Art. 1. Es[1]) ist ein Gebot, jedem armen Juden Geld zu leihen, und ist dieses ein noch verdienstlicheres Werk als Almosengeben. Die eigenen Verwandten sind anderen Armen, die Stadtarmen den auswärtigen vorzuziehen. Man thut auch ein gutes Werk, einem Reichen zu leihen, wenn er eines Darlehens bedarf; auch thut man ein gutes Werk, einem mit gutem Rathe beizustehen.

Art. 2. Es ist dem Gläubiger verboten, seinen Schuldner, der kein Geld hat, zur Zahlung zu drängen, ja es ist ihm sogar verboten, sich vom Schuldner in diesem Falle sehen zu lassen, um jenen nicht zu beschämen.

Art. 3. Dem Schuldner aber ist es verboten, die Zahlung auf später zu verschieben, wenn er jetzt Geld hat. Ferner ist es ihm verboten, das geliehene Geld in gewissenloser Weise zu verzehren oder zu verschwenden, wenn er weiss, dass der Gläubiger nicht bezahlt werden kann; thut er es doch, so ist er ein Frevler, und thut der Gläubiger besser, einem Manne, der solche Eigenschaften hat, kein Geld zu borgen.

---

[1]) Tûr.

Art. 4. Es ist verboten, den Schuldner eigenmächtig zu pfänden, sondern die Pfändung muss durch das Gericht stattfinden. Das Gericht aber muss nach dem Gesetze handeln und darf keine Nachsicht mit dem Armen haben.

Art. 5. Das Gericht darf keine Gegenstände pfänden, die zur Zubereitung des Essens erforderlich sind, wie z. B. eine Handmühle für das Getreide, eine Mulde, einen Kochkessel u. dgl.

Art. 6. Das Gericht darf keine Wittwe pfänden, ohne Unterschied, ob sie reich oder arm ist.

Art. 7. Der Gläubiger thut ein gutes Werk, wenn er dem Gepfändeten die nöthigen Gegenstände in Gegenwart von Zeugen für die Zeitdauer des Bedarfes mit der Bedingung wieder borgt, sie ihm nach dem Gebrauche zurückzuerstatten. So z. B. ein Schlafkissen für die Nacht, einen Pflug für den Tag.

Art. 8. Wird ein Schuldner gepfändet, so lässt man so viel übrig, als er zur Nahrung für dreissig Tage und zur Kleidung für ein Jahr braucht, ferner ein Bett nebst Zubehör und Decke, Schuhe und Gebetsriemen, Kleider der Frau und der Kinder, Schulbücher der Kinder und, ist er ein Handwerker, zwei Werkzeuge; alles übrige wird dem Gläubiger als Zahlung der Schuld gegeben.

§ 98.

Art. 1. Eine[1]) Schuld wird nie verjährt. Zeigt daher der Gläubiger einen Wechsel vor, der schon mehrere Jahre alt ist, so wird der Schuldner zur Zahlung genöthigt. Doch thut das Gericht gut, bei solchen Wechseln vorsichtig zu Werke zu gehen, und genau nachzuforschen, ob da nicht ein Betrug vorliegt.

[1]) Ibid.

Art. 2. Man pfände Niemanden, ohne ihn von der bevorstehenden Pfändung vorher in Kenntniss gesetzt zu haben; verfährt ein Richter gegen diese Vorschrift, dann wird er abgesetzt.

Art. 3. Verlangt der Angeklagte eine gewisse Frist, während welcher er sich verpflichtet, dem Gerichte die Beweise von der Unbegründetheit der Forderung seines Gegners zu liefern, so wird ihm diese gewährt. Erschien er am letzten Tage der Frist nicht, dann thut man ihn für neunzig Tage in den Bann, und folgt dann dem Gläubiger ein gerichtliches Document aus, vermöge dessen er sich vom Besitze des Verurtheilten, wo und wann er dessen habhaft werden kann, bezahlt machen darf, worauf die Pfändung stattfindet.

§ 99.

Art. 1. Hat[1]) der Schuldner nichts gegen die Klage einzuwenden, als dass er jetzt kein Geld habe zum Zahlen, dann muss er schwören, dass er nicht mehr im Besitze hat als das Nothwendigste, was nicht gepfändet werden kann, und dass er ferner das erste Geld, das er bekommen wird, dem Gläubiger geben wird.

Art. 2. Hat der Schuldner alle seine Güter verschenkt, bevor er das Geld borgte, das er jetzt nicht zahlen kann, und merkt das Gericht, dass da ein Betrug vorliegt, dann annulirt es den Schenkungsakt und macht damit den Gläubiger bezahlt.

§ 100.

Verlangt[2]) der Schuldner eine gewisse Frist, während welcher er das Geld auftreiben will, dann gebe man ihm eine

[1]) Ibid.

[2]) J. Ch., Mälv., per. 22.

solche von dreissig Tagen; verlangt er am Ende dieser Frist noch eine zweite, dann wird ihm auch diese in der gleichen Dauer wie die erste gewährt. Zahlt er aber auch am Ende der zweiten nicht, dann wird ihm keine dritte mehr gewährt, sondern man pfändet ihn.

§ 101.

Art. 1. Besitzt[1]) der Schuldner Geld, so kann er es dem Gläubiger nicht verweigern und mit Mobilien oder Grundstücken zahlen. Besitzt er aber nur Grundstücke und Mobilien, so zahle er mit dem einen oder andern. Dem Gläubiger steht jedoch das Recht zu, den Mobilien den Vorzug zu geben vor den Grundstücken, in welchem Falle ihm der Schuldner diejenigen Mobilienstücke gibt, die ihm gut dünken; der Gläubiger hat aber kein Recht, die Grundstücke den Mobilien vorzuziehen, wenn der andere damit nicht einverstanden ist.

Art. 2. Hat der Schuldner wohl Geld und Grundstücke und weigert er sich dennoch zu zahlen aus Furcht vor einem Heiden, dem er ebenfalls Geld schuldet, und der ihn in's Gefängniss setzen möchte, wenn er ihn nicht zahlen würde, so nöthigt man ihn doch, dem jüdischen Gläubiger, bei dem er das Geld früher als beim Heiden geborgt, zu zahlen und man sagt zu ihm: Solltest Du in's Gefängniss gesetzt werden, so sind ja alle Juden verpflichtet, für dich das Lösegeld zu zahlen.

§ 102.

Ein[2]) Schuldner, der mit Grundstücken zahlt, braucht nur die mittlere Bodenqualität seines Besitzes zu geben, und

[1]) Tûr.

[2]) Tr. Git., f. 48b.

der Gläubiger kann nicht verlangen, dass man ihm Boden der besten Qualität gebe, selbst wenn er für diese mehr zahlen will, ferner kann er auch unter mehreren Stücken gleichmässigen Werthes nicht wählen und dieses oder jenes Stück verlangen, sondern er muss das Grundstück nehmen, welches ihm der Schuldner zuweist.

§ 103.

Das[1]) Gericht lässt dreissig Tage vor der Versteigerung öffentlich bekannt machen, dass dieses Grundstück an diesem Tag dem Mehrbietenden überlassen werden wird. Vor der Bekanntmachung aber muss das Gericht den Werth des Grundstückes nach Zeit und Ort durch drei Experten schätzen lassen. Stellt es sich nachher heraus, dass die Experten sich geirrt, und dass das Grundstück billiger verkauft wurde als der reelle Werth, dann wird der Verkauf rückgängig gemacht.

§ 104.

Art. 1. Hat[2]) ein Schuldner mehrere Gläubiger, dann wird derjenige zuerst bezahlt, dessen Wechsel zuerst ausgestellt wurde, selbst wenn dessen Zahlungstermin erst später ist als der des andern. Hat sich der Gläubiger einer spätern Schuld in Besitze des Grundstückes gesetzt, so kann es ihm der Gläubiger einer frühern Schuld wegnehmen. Hat sich jener aber mit Mobilien oder Sclaven bezahlt gemacht, so kann sie ihm dieser nicht wegnehmen.

Art. 2. Sind beide Schulden gleichen Datums, dann theilen beide Gläubiger, je nach Massstab ihrer Guthaben, die Grundstücke oder Mobilien des Schuldners.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 7a.

[2]) Tûr.

§ 105.

Obgleich[1]) jeder berechtigt ist, die Habe des Schuldners für den Gläubiger in Besitz zu nehmen, so kann dies doch durch keine dritte Person, selbst wenn sie dazu bevollmächtigt wird, sondern durch den Gläubiger selbst geschehen, wenn die Besitznahme einem andern Gläubiger zum Nachtheil gereicht. Ein Verwalter kann dies wohl thun, weil er als der Herr selbst betrachtet wird.

§ 106.

Zeigt[1]) der Gläubiger dem Gerichte einen Wechsel vor und will er sich bezahlt machen, während der Schuldner abwesend ist, so lässt das Gericht den Schuldner citiren, falls er so nahe ist, dass er binnen dreissig Tagen erscheinen kann; ist dies nicht der Fall, dann zahlt das Gericht dem Gläubiger, wenn er die Authenticität seines Wechsels nachzuweisen im Stande ist, mit den Gütern des Schuldners.

---

[1]) Tr. C°th., f. 84b.

[2]) Ibid., f. 91b.

Abschnitt VIII (§§ 107—110).

Eintreibung der Schulden eines Verstorbenen aus seinem Nachlass.

§ 107.

Art. 1. Man[1]) zwingt die Erben, die Schuld des Verstorbenen zu zahlen. Haben sie kein Geld, so nimmt man ihnen die geerbten Grundstücke oder Mobilien weg.

Art. 2. Hinterliess der Verstorbene den Erben nichts, dann brauchen diese seine Schulden nicht zu zahlen.

Art. 3. Behauptet der Erbe, keine Erbschaft bekommen zu haben, und bestreitet dies der Gläubiger, dann schwört der Erbe, und zahlt nicht.

Art. 4. Haben die Erben die Güter des Verstorbenen verkauft, dann nimmt sie der Gläubiger dem Käufer weg.

§ 108.

Art. 1. Für[2]) eine mündliche Schuld des Verstorbenen können nur dann dessen Erben zur Zahlung gezwungen werden, wenn der Verstorbene vor dem Tode bekennt hat, dass er diese Summe noch schulde; oder wenn das Darlehen für eine Zeitdauer bestimmt war, deren Termin vor dem Ableben des Schuldners noch nicht angelangt war; oder wenn

[1]) Tûr, und l. c.

[2]) Ibid.

der Verstorbene gerade wegen dieser Schuld in den Bann gethan worden und innerhalb der Bannfrist gestorben ist. Denn in allen diesen Fällen ist es bewiesen, dass der Verstorbene seine Schuld noch nicht bezahlt hat.

Art. 2. Von unmündigen Waisen kann sich der Gläubiger auch nicht einmal für eine Wechselschuld des Verstorbenen bezahlt machen, ausgenommen in einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten drei Fälle.

Art. 3. In allen Fällen, wo der Gläubiger dem Schuldner einen Eid zu leisten hat, muss er diesen auch den Erben des Schuldners leisten.

§ 109.

Müssen[1]) Waisengüter veräussert werden, dann soll das Gericht dreissig Tage nach einander Morgens und Abends öffentlich ausrufen lassen, dass dieses Grundstück an dem und dem Tage wird feilgeboten werden. That das Gericht dies nicht, dann wird der frühere Verkauf rückgängig gemacht und das Gut wird zum zweiten Mal versteigert.

§ 110.

Die[2]) Frau des Verstorbenen kann sich ihre Ehe-Mitgift auch vom Gute unmündiger Waisen bezahlt machen. In diesem Falle ernennt das Gericht einen Waisenvater, der für die unmündigen Waisen handelt.

---

[1]) Tr. B. B., f. 169a.

[2]) Tür.

Abschnitt IX (§§ 111—116).

Schuldeintreibung aus verpfändeten Gütern.

§ 111.

Art. 1. Für[1]) mündliche Schuld kann sich der Gläubiger nur von solchen Gütern bezahlt machen, die im Besitze des Schuldners sind; für eine Wechselschuld dagegen kann er sich auch von den Gütern bezahlt machen, die der Schuldner nach Ausfolgung seines Wechsels verkauft oder verschenkt hat.

Art. 2. Schenkt einer dem Schuldner ein Gut unter der Bedingung, dass sich kein Gläubiger davon bezahlt machen kann, so ist die Bedingung giltig; verkauft jemand aber dem Schuldner ein Gut unter dieser Bedingung, so kann es der Gläubiger dennoch wegnehmen.

Art. 3. Verkaufte der Schuldner sein Gut einem zweiten, dieser wieder einem dritten u. s. w., dann kann es der Gläubiger direct vom letzten Käufer wegnehmen, und dieser hat kein Recht, ihn zuerst an den frühern Käufer zu weisen.

§ 112.

Obgleich[2]) sich der Gläubiger für eine Wechselschuld auch mit solchen Gütern bezahlt machen kann, die der Schuldner

[1]) Tr. B. B., f. 175a.

[2]) Tûr.

während dem Anlehen besessen und nach dem Anlehen verkauft hat, so kann er sich dennoch nicht mit solchen Gütern bezahlt machen, die der Schuldner erst nach dem Anlehen gekauft und dann wieder verkauft hat.

§ 113.

Für[1]) eine Wechselschuld haften nur die vom Schuldner inzwischen verkauften Grundstücke, nicht aber die verkauften Mobilien.

§ 114.

Die[2]) Wegnahme der Güter vom Käufer seitens des Gläubigers muss durch Vermittelung des Gerichtes, aber nicht durch den Gläubiger selbst geschehen.

§ 115.

Selbst[3]) wenn der Käufer viele Ausgaben für die Ammelioration des Grundstückes bereits gemacht hat, so kann es der Gläubiger des Verkäufers dennoch wegnehmen. Der Käufer freilich ist dann berechtigt, vom Verkäufer nicht allein den Kaufpreis, sondern auch die gemachten Ausgaben wieder zurück zu verlangen.

§ 116.

Art. 1. Nahm[4]) man dem Käufer das Grundstück weg, dann gebe diesem das Gericht ein Document, dem gemäss

---

[1]) Ibid.
[2]) Ibid.
[3]) Tr. B. M., f. 15a.
[4]) Tr. B. Q., f. 9a.

das Gut dem Käufer in Folge der Schuld des Verkäufers weggenommen worden ist, und der Käufer sich folglich seinerseits von den Gütern des Verkäufers, falls er deren habhaft werden sollte, bezahlt machen kann.

Art. 2. Kaufte[1]) er das Gut für 500 Thaler und war es zur Zeit der Wegnahme 1000 werth, so kann er vom Verkäufer die letztere Summe zurückfordern; ist es umgekehrt der Fall, dann kann er den Kaufpreis wieder verlangen.

[1]) Tr. B. Q., f. 9a.

Abschnitt X (§§ 117—119).

Hypothek.

§ 117.

Art. 1. Eine[1]) Hypothek kann nur auf Immobilien, aber keine auf Mobilien genommen werden.

Art. 2. Belastet jemand sein Feld mit einer Hypothek, und wurde dieses von einem Flusse weggeschwemmt, dann kann sich der Gläubiger von andern Gütern bezahlt machen, was er aber nicht thun kann, so lange das mit der Hypotheke belastete Grundstück existirt. Ein Pfand ist in dieser Hinsicht einer Hypothek gleich.

§ 118.

Verkauft[2]) der Schuldner mehrere mit Hypothek belastete Güter zwei Käufern einem nach dem andern, und willigte der Gläubiger schriftlich den zweiten Verkauf ein, dann kann er auch keinen Anspruch mehr auf die Güter des ersten Käufers erheben.

---

[1]) Tr. Git., f. 41a.

[2]) J. Ch., Mälv., per. 19.

§ 119.

Hat[1]) der Schuldner alle seine mit Hypothek belasteten Güter verkauft, und hat der Käufer eins dieser Güter einem Dritten verkauft, dann kann sich der Gläubiger nur von den Gütern des ersten Käufers allein bezahlt machen, insofern diese zur Tilgung der Schuld genügen. Doch kann er auch auf das Gut des zweiten Käufers Anspruch machen, wenn dies der einzige Boden mittlerer Qualität ist, den der erste Käufer besass.

[1]) Tr. B. Q., f. 8b.

Abschnitt XI (§§ 120—128).

Bote und Bevollmächtigter.

§ 120.

Der[1]) Schuldner trägt so lange die Verantwortung für das Geld, bis es in die eigne Hände des Gläubigers oder in die seines Boten gelangt. Uebergab er das Geld der Frau des Gläubigers, so ist dies, insofern die Frau zurechnungsfähig ist, so gut als ob er es dem Gläubiger selbst eingehändigt hätte.

§ 121.

Art. 1. Beauftragte[2]) der Gläubiger den Schuldner, mündlich oder schriftlich, ihm das Geld durch einen gewissen Boten zu senden, und verlor der Bote das Geld, so ist der Schuldner nicht dafür verantwortlich.

Art. 2. Ebenso ist der Absender nicht verantwortlich, wenn der Gläubiger den Boten auch nicht ausdrücklich das Geld zu holen beauftragt, sondern dem Boten nur in Gegenwart von Zeugen gesagt hat: N schuldet mir Geld, gehe bei ihm vorbei und sage ihm, du gingest von ihm zu mir, und gibt er dir das Geld, dann bringe es mir.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. M., f. 98b.

§ 122.

Art. 1. Stirbt[1]) der Gläubiger gleich nachdem er den Schuldigen beauftragt hat, das Geld dem Boten zu übergeben, und ging das Geld verloren, bevor der Bote das Geld in seinem Besitze hatte, so ist der Schuldner dafür verantwortlich, indem derjenige, der den Boten wählte, gestorben war noch bevor dieser letztere das Geld in Empfang nahm, die Erben hingegen haben diesen Boten nicht gewählt.

Art. 2. Man thut daher besser, das Geld nie einem gewöhnlichen Boten, sondern nur einem Bevollmächtigten zu geben.

Art. 3. Führt ein Mann einen Prozess, der das Privatvermögen seiner Frau betrifft, so muss er von dieser eine Vollmacht haben. Wohnen mehrere Brüder in Gemeinschaft, und führt Einer einen Prozess im Namen der Gemeinschaft, dann braucht er keine Vollmacht; ebenso kein Associé vom andern.

§ 123.

Art. 1. Der[2]) Bevollmächtigte wird in Allem als der selbst betrachtet, den die Sache betrifft.

Art. 2. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, einen zweiten zu bevollmächtigen, der zweite einen dritten u. s. w.

Art. 3. Man kann einen Heiden zum Bevollmächtigten machen, ebenso eine Frau, aber keinen Sclaven.

Art. 4. Empfängt der Bevollmächtigte zu einem Prozess einen gewissen Lohn, der vom Ausgang des Prozesses gar nicht abhängt, dann kann er auch mit den Richtern oder Zeugen verwandt sein; sonst aber nicht.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. Q., f. 70a.

§ 124.

Nur[1]) der Kläger hat das Recht, sich bei der Verhandlung von einem Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der Angeklagte aber nicht, ausgenommen wenn es eine würdige Frau ist, die auch als Angeklagte sich vertreten lassen kann.

§ 125.

Gab[2]) der Schuldner das Geld einem Boten, damit er es dem Gläubiger überbringt, so kann er, sobald das Geld in den Händen des Boten ist, sich nicht eines andern besinnen und das Geld zurückverlangen, denn der Bote hat es bereits für den Gläubiger in Besitz genommen.

§ 126.

Art. 1. Tritt[3]) A sein Guthaben bei B an C ab, und waren B und C beide gegenwärtig, sei es nun als Geschenk oder als Zahlung einer Schuld, so ist es giltig und B muss dem C zahlen, A aber kann seinen Auftrag nicht mehr zurückziehen und darf weder das Guthaben von B fordern noch es diesem schenken.

Art. 2. Sagt aber A zu B in der Gegenwart von C, gebe dem C hundert Thaler auf meine Rechnung, die ich dir später zurückzahlen werde, so kann A nachher seinen Auftrag zurückziehen; hat B dem C das Geld bereits gegeben, als A seinen Auftrag zurückzog, so muss es ihm A zurückerstatten.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. Git., f. 14a.

[3]) Ibid., f. 13a.

§ 127.

Art. 1. Lieh[1]) ein Mann Geld von seiner Frau und liess er sich nachher von ihr scheiden, oder von seinem Sclaven, den er nachher in Freiheit setzte, so ist er zu keiner Rückerstattung verpflichtet, denn das Geld einer Frau, mit Ausnahme ihres Privatvermögens, gehört ihrem Manne, das eines Sclaven seinem Herrn, und als er das Geld lieh, war ja diese weder seine Frau, noch jener sein Sclave.

Art. 2. Lieh ein Jude Geld von einem Heiden, und starb der Heide, nachdem er sich vorher mit seinen Kindern zum jüdischen Glauben bekehrt hatte, so zahle er den Erben das Guthaben des Heiden nicht den jüdischen, sondern den heidnischen Gesetzen gemäss, weil der Verstorbene zur Zeit des Darlehens noch ein Heide war.

§ 128.

Lieh[2]) A dem B Geld gegen ein Pfand, und ging C ohne Wissen des B und zahlte dem A das Geld und löste das Pfand ein, dann muss C dem B das eingelöste Pfand zurückerstatten, ohne von diesem das vorgeschossene Geld zurückfordern zu können, da B sagen kann: wärest du nicht inzwischen gekommen, ich würde durch vieles Zureden den A dahin gebracht haben, mir die Schuld zu erlassen.

---

[1]) Tr. B. B., f. 51b.

[2]) Tr. B. Q., f. 107 u. 108.

Abschnitt XII (§§ 129—132).

Bürgschaft.

§ 129.

Art. 1. Mündliche[1]) Bürgschaft ist nur giltig, wenn sie vor dem Darlehen stattgefunden; spricht aber A zu B, nachdem dieser dem C das Geld bereits geliehen, ich bürge dir für C, so ist diese Bürgschaft werthlos. Eine schriftliche Bürgschaft dagegen gilt in beiden Fällen.

Art. 2. Bürgt jemand für den Schuldner, und zahlt dieser am Termine nicht, dann betreibe der Gläubiger zuerst den Schuldner, und hat dieser kein Geld und keine Güter, dann erst betreibe er den Bürgen; jedoch muss der Gläubiger in diesem Falle zuerst einen Eid leisten, dass er sich nicht mit dem Schuldner in Einverständniss gesetzt hat, um den Bürgen ungerechter Weise zahlen zu machen.

§ 130.

Art. 1. Zahlt[2]) ein Bürge dem Gläubiger das Geld, ohne zu wissen, ob der Schuldner nicht schon selbst gezahlt hätte, und behauptet der Schuldner wirklich nachher, schon gezahlt zu haben, dann kann der Bürge sein Geld nicht zurück-

---

[1]) Tr. B. B., f. 176a u. b.

[2]) Tr. B. Q., f. 116a.

fordern, wenn er dem Schuldner keine Zeugen entgegenstellen kann.

Art. 2. Zahlt der Bürge die Schuld und löste den Wechsel nicht ein, dann braucht ihn der Schuldner nicht zurückzuzahlen.

§ 131.

Art. 1. Der[1]) Bürge kann sich von der Bürgschaft noch so lange zurückziehen, selbst wenn er sie schriftlich gegeben, als das Geld noch nicht in die Hände des Schuldners gelangt ist; nachher aber nicht mehr.

Art. 2. Veranlasste der Bürge den Gläubiger sich vom Schuldner sofort bezahlt zu machen, weil er für später nicht mehr bürgen kann, und that dies der Gläubiger nicht schleunigst, dann ist der Bürge nicht mehr verantwortlich.

§ 132.

Art. 1. Bürgt[2]) eine verheirathete Frau oder ein Sclave, so können diese erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn die Frau Wittwe, der Sclave freier Mann wird. Doch bürgt ein Unmündiger, so kann er niemals zur Zahlung angehalten werden.

Art. 2. Einer kann für zwei, zwei für einen bürgen. Bürgen zwei für einen, dann steht es dem Gläubiger zu, sich von dem einen oder andern bezahlt zu machen. Ebenso kann er, in einem solchen Falle, den einen seiner Bürgschaft entbinden.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. Q., f. 87b.

Abschnitt XIII (§§ 133—139).

Eigenthumsrecht von beweglichen Gütern.

§ 133.

Art. 1. Der[1]) Besitz beweglicher Güter beweist das Eigenthumsrecht. Besitzt daher jemand einen Gegenstand, und bringt ein anderer Zeugen, die aussagen, dass der Gegenstand ihm gehöre, so kann der jetzige Besitzer sagen: du hast mir ihn verkauft oder geschenkt. Nur muss der jetzige Besitzer schwören, dass dem wirklich so ist.

Art. 2. Sind es aber solche Gegenstände, die man allgemein zu borgen oder zu vermiethen pflegt, und bringt ein anderer Zeugen, welche bestätigen, dass diese Gegenstände ihm gehören, dann nimmt man sie dem gegenwärtigen Besitzer weg, wenn der Kläger sagt: ich habe ihm diese Gegenstände geborgt oder vermiethet; sagt er aber: er hat sie mir gestohlen, dann glaubt man ihm nicht.

§ 134.

Der[2]) Besitz der Gegenstände beweist das Eigenthumsrecht nicht, wenn der gegenwärtige Besitzer ein Handwerker ist, der für andere solche Gegenstände anfertigt; so z. B.

[1]) Tr. B. B., f. 45a.

[2]) Ibid, f. 42b.

Kleider bei einem Schneider, Schuhe bei einem Schuster und dergleichen.

§ 135.

Der[1]) Besitz des Viehes wird erst dann zum Beweise des Eigenthumsrechtes, wenn der gegenwärtige Besitzer eine dreijährige Nutzniessung nachweisen kann. Ebenso der Besitz eines Sclaven.

§ 136.

Wurde[2]) einem sein Gegenstand in der Wohnung des Arbeiters gegen einen andern vertauscht, so darf er sich desselben solange bedienen, bis ihm der seinige zurückerstattet wird. Verwechselte er aber selbst aus Versehen sein Kleid gegen ein anderes, oder wurde sein Hemd bei der Waschfrau gegen ein anderes vertauscht, dann darf er sich des fremden Kleides oder Hemdes nicht bedienen und muss es dem Eigenthümer, wenn er dessen Namen erfährt, selbst dann zurückerstatten, wenn das seinige verloren ging.

§ 137.

Liest[3]) jemand Früchte im Garten eines andern auf und behauptet, er habe sie gekauft, und sagt der Eigenthümer des Gartens dagegen, dieser habe sie geraubt, dann schwöre der jetzige Besitzer der Früchte, dass er diese gekauft hat.

§ 138.

Findet[4]) sich ein Gegenstand im Besitze zweier Personen zugleich, z. B. wenn sie ihn festhalten und jeder derselben

---

[1]) Ibid., f. 36a.

[2]) Ibid., f. 46a.

[3]) Ibid., f. 33b.

[4]) Tr. B. M., f. 2a et sqq.

behauptet, dass der Gegenstand ihm allein gehört, dann schwöre jeder, dass er auf diesen Gegenstand ein Anrecht hat und auf nicht weniger als die Hälfte, und sie theilen dann den Gegenstand in gleiche Theile. Will einer nicht schwören, dann schwört der Gegner und erhält den ganzen Gegenstand; wollen beide nicht schwören, dann theilen sie.

§ 139.

Befand[1]) sich ein Gegenstand im Besitze zweier Leute zugleich, deren jeder ihn für sein Eigenthum erklärte, und entreisst ihnen eine dritte Person den Gegenstand mit der Behauptung, er gehöre ihm, dann schwöre der gegenwärtige Besitzer, dass der Gegenstand ihm gehört, und behalte ihn.

[1]) Tûr.

Abschnitt XIV (§§ 140—152).

Eigenthumsrecht von Grundstücken.

§ 140.

Art. 1. Der[1]) Besitz und die dreijährige Nutzniessung eines Grundstückes, Hauses oder Kaufladens beweisen das Eigenthumsrecht, und wird dieses Recht von jemandem bestritten, so braucht der gegenwärtige Besitzer nicht einmal das Gegentheil zu beschwören.

Art. 2. Die Nutzniessung muss drei aufeinander folgende Jahre stattfinden. Das Vermiethen der Häuser und das Einziehen des Hauszinses gilt soviel als das Wohnen im Hause.

Art. 3. Eine dreijährige Nutzniessung gilt nur dann, wenn während dieser Zeit von keiner Seite irgend welcher Einspruch erhoben worden ist.

§ 141.

Das[2]) Innehaben und die Nutzniessung während drei ununterbrochenen Jahren ist nur dann nothwendig, wenn das Feld oder Haus solcher Beschaffenheit ist, dass es stets und alltäglich der Pflege bedarf; sonst aber genügt es, wenn der

[1]) Tr. B. B., f. 30a.

[2]) Tr. B. B., f. 28a.

Besitzer jedes Jahr nur einmal erscheint, um die Früchte oder den Zins zu holen.

§ 142.

Half[1]) der, welcher jetzt dem Besitzer das Recht bestreitet, dem gegenwärtigen Besitzer selbst die Früchte dieses Feldes heimtragen, dann wird ihm kein Glauben mehr geschenkt, selbst wenn der jetzige Besitzer das Feld erst seit kurzer Zeit in Besitz genommen hat.

§ 143.

Befand[2]) sich der frühere Eigenthümer im Auslande während den drei Jahren der Nutzniessung seines gegenwärtigen Besitzers, so ist die Nutzniessung dennoch ein Beweis des Eigenthumsrechtes, wenn eine Möglichkeit vorhanden war, dass der Erste Eigenthümer die Besitzergreifung seines Feldes oder Hauses seitens eines andern erfahre; war es aber zu einer Kriegszeit, wo der Verkehr zwischen einem Lande und dem andern unterbrochen wurde, dann ist die Nutzniessung kein Beweis des Eigenthumsrechtes.

§ 144.

Genoss[3]) einer die Früchte während drei Jahren mit fortwährender Unterbrechung von einem Jahre zwischen jedem der Jahren, und genoss ein anderer die Früchte während der drei Intervall-Jahre, dann kann keiner der beiden das Eigenthumsrecht beanspruchen. Wohl aber, wenn einer die Früchte während einem Jahre genoss, und nach dessen Ableben sein Sohn während zwei Jahren genoss.

---

[1]) Ibid., f. 35b.

[2]) Ibid., f. 28a.

[3]) Ibid., f. 29b.

§ 145.

Widersprechen[1]) sich die Zeugen, welche bestätigen, dass der jetzige Eigenthümer schon seit drei Jahren die Früchte geniesst, dann ist ihr Zeugniss dennoch giltig, wenn der Widerspruch in unbedeutenden Dingen besteht, in denen man sich leicht irren kann, wie z. B. wenn der Eine aussagt, der Eigenthümer habe Weizen, der Andere Roggen gesäet u. dgl.; gibt aber der Eine dieses, der Andere ein anderes Jahr für die Nutzniessung an, dann ist ihre Aussage werthlos.

§ 146.

Protestirt[2]) der erstere Eigenthümer gegen die Nutzniessung des gegenwärtigen Besitzers, dann ist die Nutzniessung kein Beweis des Eigenthumsrechts mehr, selbst wenn die Protestation nur in Gegenwart von Zeugen und nicht in Gegenwart des jetzigen Besitzers selbst gemacht wurde.

§ 147.

Verkauft[3]) A. ein Grundstück an B., und diente C. dabei als Zeuge, dann kann C. nicht mehr das Eigenthumsrecht des A. bestreiten.

§ 148.

Besitzt[4]) einer ein Feld, das von vier andern umgeben ist, und durch deren eins er das Recht hat durchzugehen,

---

[1]) Tr. B. B., f. 56[b].

[2]) Ibid., f. 38[a].

[3]) Tr. C[a]th., f. 109[a].

[4]) Ibid. et f. 109[b].

um zu dem seinigen zu gelangen, und ging er auf mehrere Jahre ins Ausland, so dass er bei seiner Rückkehr nicht mehr weiss, durch welches der vier Felder er das Recht hat durchzugehen, dann kann ihn jeder der vier Besitzer der umliegenden Felder abweisen und ihn an den Nachbar weisen, in welchem Falle er sich das Recht von Neuem kaufen muss.

§ 149.

Folgende[1]) können durch Nutzniessung ihr Eigenthumsrecht nicht beweisen: Ein Associé über die Güter der Gesellschaft, ein Aufseher, ein Verwalter, ein Räuber, ein Sohn über das Gut des Vaters, oder umgekehrt, oder sonst nahe Verwandte, ein Jude über das Gut eines Heiden, oder umgekehrt, ein Mann über das Gut seiner Frau, oder umgekehrt, ein Unmündiger, ein Tauber oder ein Wahnsinniger.

§ 150.

Verpfändet[2]) jemand sein Grundstück dem Gläubiger zur Nutzniessung für die Dauer der Schuld, so thut der Eigenthümer gut, am Ende jeglicher dreijährigen Nutzniessung zu protestiren, dass das Grundstück sein Eigenthum, und bloss verpfändet, aber nicht verkauft ist, damit der Gläubiger die dreijährige Nutzniessung nicht als Beweis seines Eigenthumsrechtes anführen kann.

§ 151.

All[3]) diejenigen, denen die Nutzniessung nicht als Eigenthumsrecht dienen kann, können doch ihr Eigenthumsrecht

---

[1]) Tr. B. B., f. 42a.

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. B., f. 47b.

durch Beibringung von Zeugen beweisen, welche aussagen, dass dieses Grundstück gekauft worden ist; ausgenommen ein Räuber und ein Ehemann für die Güter seiner Frau, die nicht einmal durch Zeugen ihr Eigenthumsrecht beweisen können.

§ 152.

Den[1]) Kindern aller derer, denen die Nutzniessung nicht als Eigenthumsrecht dient, dient die eigene Nutzniessung wohl.

[1]) Ibid.

Abschnitt XV (§§ 153—156).

Nachbarenrechte.

§ 153.

Art. 1. Keiner[1]) hat das Recht, an die Mauer seines Hauses ein hervorragendes Gesims anzubringen, das in den Hof des Nachbars hineinragt.

Art. 2. Brachte jemand ein solches Gesims an, und protestirte der Nachbar nicht sofort dagegen, dann kann er auch später nicht mehr protestiren.

Art. 3. Hat aber das Haus bereits Fenster und Thüren nach dem Hofe des Nachbarn, dann kann man auch ein Gesims an die Mauer anbringen.

Art. 4. Eine Wasserrinne, die das Wasser des Daches abführt, ist in dieser Hinsicht einem Gesimse gleich.

§ 154.

Man[2]) kann keine Fenster oder Thüren nach dem Hofe des Nachbarn öffnen. Ferner kann man die Oeffnung seiner Thüren und Fenster nicht gerade gegenüber jener des Nachbarn anbringen, sondern man muss einen Zwischenraum von mindestens vier Ellen lassen; führt zwischen beiden Häusern

[1]) Tr. B. B., f. 59a.

[2]) Ibid., f. 59b.

eine öffentliche Strasse, dann darf man dies wohl thun, wenn die Häuser auch keine vier Ellen weit von einander entfernt sind.

§ 155.

Jeder[1]) hat das Recht, seinem Nachbarn jede Beschäftigung und jedes Handwerk zu verbieten, die die Ruhe stören, die Bequemlichkeit beeinträchtigen, oder die Sicherheit bedrohen.

§ 156.

Art. 1. Den[2]) Bewohnern einer Strasse, und auch einem einzigen derselben, steht das Recht zu, Leuten folgenden Berufes zu verbieten, in dieser Strasse Wohnung zu nehmen. Einem Arzt, einem Chirurgen, einem Weber, einem öffentlichen Schreiber, einem Gerber, einem Lehrer, der profane Wissenschaft lehrt, u. dgl., weil die eine Menschen-Frequenz verursachen.

Art. 2. Ebenso können die Bewohner einer Stadt einem auswärtigen Geschäftsmann oder Handwerker verbieten, in ihre Stadt zu ziehen und ihnen Concurrenz zu machen.

---

[1]) Ibid., f. 20b.

[2]) Ibid., f. 21b.

Abschnitt XVI (§§ 157—181).

Societätsrecht.

§ 157.

Besitzen[1]) zwei Associés einen gemeinschaftlichen Hof und wollen sie diesen durch eine Scheidewand theilen, so kann jeder derselben den andern nöthigen, die Hälfte des Bodens und der Kosten beizutragen, die zur Herstellung einer solchen Mauer erforderlich sind. Hinsichtlich des Diameters dieser Mauer richtet man sich stets nach der Landessitte. Stürzt diese Mauer nach einiger Zeit ein, dann gehört jedem sein Theil des Bodens und der Steine.

§ 158.

Bei[2]) einem Garten hingegen, kann der eine den andern nur zur Herstellung einer Hecke, aber keiner Mauer nöthigen; bei einer Wiese kann er den andern nicht einmal zur Herstellung einer Hecke nöthigen. Will er jedoch in diesem Falle seinen Theil von dem seines Associés durch eine Scheidewand trennen, soll er sie auf eignen Boden und auf eigene Kosten aufrichten.

---

[1]) Tr. B. B., f. 3a.

[2]) Ibid., f. 4a.

§ 159.

Stehen[1]) zwei Häuser neben einander, auf deren Dächern man Hausarbeiten zu verrichten pflegt, so dass der eine zum andern hinüberschauen kann, so nöthigt ein Hausbesitzer den andern, sein Dach zur Hälfte mit einem Gitter zu versehen, während dieser der gitterlosen Hälfte gegenüber an seinem eigenen Hause einen Gitter anbringt.

§ 160.

Verrichtet[2]) einer seine häuslichen Arbeiten auf seinem Dach, so dass er in den nächstgelegenen Hof hineinschauen kann, die Bewohner des Hofes aber zu ihm nicht hinaufschauen können, dann muss der Hausbesitzer auf eigene Kosten das Dach mit einem Gitter versehen.

§ 161.

Besitzen[3]) mehrere Associés einen gemeinschaftlichen Hof, so kann jeder den andern nöthigen, seinen Theil beizutragen, um den Hof mit einem Thor und dieses mit Schloss und Riegel zu verschen.

§ 162.

Die[4]) Bewohner einer Gasse können sich gegenseitig zwingen, je einen Theil beizutragen, um am Eingang derselben zwei Pfeiler oder einen Balken anzubringen, damit man am Sabbat in dieser Strasse Gegenstände bei sich tragen kann. Ferner können sie sich gegenseitig verbieten, neue Thüren

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. B., f. 6b.

[3]) Tr. B. B., f. 7b.

[4]) Tûr.

nach einer andern Strasse zu öffnen, weil dieses Haus dann den Bewohnern der andern Strasse als bequemer Durchgang dienen würde, um in diese Gasse zu gelangen, was ja eine grössere Menschenfrequenz in dieser Gasse verursachen könnte.

§ 163.

Die[1]) Bewohner einer Stadt können sich gegenseitig nöthigen, je einen Theil beizutragen, um die Stadt mit einer Ringmauer zu umgeben und diese mit Thor und Riegel zu versehen, ferner um ein Bethaus zu errichten und um die heilige Schrift anzuschaffen, die zur Verfügung der ganzen Gemeinde stünde; endlich zur Befestigung der Stadt, wenn der eigene Staat Krieg führt mit einem andern.

§ 164.

Besitzen[2]) zwei Leute ein Haus, deren einem das untere, dem andern das obere Stockwerk gehört, da muss jeder die Kosten derjenigen Reparaturen tragen, die seinen Theil bedrohen; sind beide Theile bedroht, dann tragen beide die Kosten.

§ 165.

Besitzt[3]) jemand eine Werkstätte, die in einer Berghöhle construirt ist, und oberhalb welcher sich ein Garten befindet, und entsteht eine Oeffnung an der Decke der Werkstätte, so kann er den Besitzer des Gartens nöthigen, die Cultur seines Gartens an der Oeffnung für so lange Dauer einzustellen, bis er die Oeffnung wieder zugesperrt hat.

---

[1]) Tûr. Cf. Tr. B. B., f. 7b.

[2]) Tr. B. Q., f. 117a.

[3]) Tr. B. M., f. 117b.

§ 166.

Stürzt[1]) die Mauer eines Gartens in den benachbarten Garten ein, dann ist der Eigenthümer der Mauer verpflichtet, den Steinhaufen aus dem Garten auf eigene Kosten zu räumen.

§ 167.

Gehören[2]) zwei Hängegärten zweien verschiedenen Besitzern an, so gehört das Gras zwischen dem einen Garten und dem andern, dem Besitzer des obern Gartens, jedoch nur so weit als er von seinem Garten aus bequem mit der Hand langen und das Gras holen kann. Kann er mit der Hand bis ganz unten langen, so muss er doch dem Besitzer des untern Gartens so viel Raum lassen als die Breite dreier Fäuste. Steht ein Baum an der Scheidegrenze zweier Gärten, so gehören die Früchte desselben beiden Besitzern.

§ 168.

Schwemmte[3]) das Wasser Olivenbäume sammt ihren Wurzeln weg und verpflanzte sie nach dem Felde eines andern, dann gehören die Früchte innerhalb der ersten drei Jahre beiden mit einander, nachher aber ausschliesslich dem Eigenthümer des Feldes.

§ 169.

Besitzt[4]) Jemand einen Brunnen oder einen Garten, zu denen er nur durch die Wohnung oder den Garten seines Nachbars gelangen kann, so darf er nur des Tags, aber nicht des Nachts durchgehen.

---

[1]) Ibid.

[2]) Ibid., f. 118[b].

[3]) Ibid., f. 100[a] und 101[a].

[4]) Tr. B. B., f. 99[a].

§ 170.

Werden[1]) fünf Gärten von einer Quelle getränkt, und verdirbt die Quelle, dann müssen alle Besitzer der Gärten zur Reparation der Quelle beitragen.

§ 171.

Besitzen[2]) zwei Associés ein Grundstück oder Mobilien, und will einer mit seinem Associé theilen, dann kann er den andern nur dann dazu zwingen, wenn das zu theilende Gut oder Möbel auch nach der Theilung den gleichen Namen für jeden der Theile bewahren wird, den es früher, als es noch ganz und ungetheilt war, trug; so z. B. einen Hof, wenn er mindestens vier Ellen hat nach der Theilung, da er sonst nicht mehr Hof genannt wird; ein Feld, wenn auf einen Theil desselben noch eine gewisse Quantität gesäet werden kann, da es sonst nicht mehr mit dem Namen Feld bezeichnet werden kann u. s. w. Besitzen sie aber gemeinschaftlich einen Sclaven oder ein Möbel, das untheilbar ist, und spricht einer zum andern: Entweder zahle du mir meine Hälfte aus, oder ich zahle dir die deinige aus, so muss der andere dieses Anerbieten acceptiren.

§ 172.

Wird[3]) ein Hof getheilt, dann erhält jeder einen Raum von vier Ellen vor jeder der Thüren seines Hauses, der übrige Raum des Hofes wird in gleiche Theile getheilt. Einer einfachen Oeffnung in der Wand dagegen, die mit keiner Thüre versehen ist, werden keine vier Ellen Raum zugemessen.

---

[1]) Tr. B. M., f. 108a.

[2]) Tr. B. B. f. 42b.

[3]) Ibid.

§ 173.

Wollen[1]) beide Associés theilen, so können sie auch solche Dinge theilen, die von Rechts wegen untheilbar sind. Jedoch können sie eine Bibel nur dann theilen, wenn diese aus zwei Bänden, nicht aber wenn diese nur aus einem Bande besteht, weil ein solches Verfahren dem heiligen Gegenstande zu einer Entehrung gereichen würde.

§ 174.

Wollen[2]) Associés oder Erben ihr Grundstück theilen, und verlangt einer, dass ihm jener Theil angewiesen werde, der an ein anderes Grundstück seines Eigenthums grenzt, so muss man seinem Wunsch willfahren.

§ 175.

Will[3]) jemand sein Grundstück verkaufen, so hat stets der Nachbar, dessen Grundstück daran grenzt, das Recht, zu beanspruchen, dass ihm der Vorzug gegeben und das Grundstück eher ihm als einem Andern verkauft werde. Grenzen die Grundstücke mehrerer Besitzer daran, so theilen sie das neuerworbene Grundstück unter sich. Kein Grenznachbar kann jedoch irgend welchen Anspruch erheben, wenn der Besitzer das Grundstück einem Andern verschenken will.

§ 176.

Art. 1. Jede[4]) Societät kann nur durch einen schriftlichen, aber keinen mündlichen Vertrag gegründet werden.

[1]) Ibid.

[2]) Ibid., f. 13b.

[3]) Tr. B. M., f. 31 et 32.

[4]) Tûr.

Art. 2. Unternahm ein Associé irgend ein Geschäft wider den Willen der Übrigen, dann muss er den Verdienst mit jenen theilen, den Verlust aber allein tragen.

§ 177.

Brüder[1]), die in Gemeinschaft leben, und deren keiner irgend welche Suprematie hat, müssen auch jegliches Einkommen und jeglichen Schaden gleich theilen, selbst wenn das Einkommen oder der Schaden der Handlung eines Einzelnen unter ihnen zuzuschreiben ist.

§ 178.

Ersucht[2]) ein Associé den Steuereinnehmer, ihm die Steuer für seinen Theil zu erlassen, und wurde ihm diese Bitte gewährt, so kommt diese Wohlthat auch den übrigen Associés zu gute.

§ 179.

Obgleich[3]) einem Associé die Nutzniessung nicht als Beweis des Eigenthumsrechtes dient, so ist dieses dennoch der Fall, wenn die Nutzniessung nach Auflösung der Societät stattgefunden hat.

§ 180.

(Dieser § besteht in Original aus einer blossen Hinweisung auf Tûr Jŏrê-Deâ § 226.)

---

[1]) Tr. San., f. 62[b].

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. B., f. 4[a].

§ 181.

Wurde[1]) eine Karawane von einer Räuberbande überfallen und beraubt, und hat einer seinen Theil der Räuberbande entreissen können, so behält er ihn für sich und braucht ihn nicht mit den übrigen Mitgliedern der Karawane zu theilen. Sind die Mitglieder der Karawane aber unter einander associert, dann muss er das der Bande Entrissene mit seinen Associés theilen.

[1]) Tr. B. B., f. 116b.

Abschnitt XVII (§§ 182—188).

Geschäftsagent.

§ 182.

Die[1]) Handlungen eines Geschäftsagenten sind, insofern sie nicht sündhaft oder gesetzwidrig sind, ebenso rechtskräftig als die des Eigenthümers selbst.

§ 183.

Beauftragt[2]) jemand einen Agenten, für ihn Waare zu kaufen und gab ihm das nöthige Geld dazu, so kann er von diesem keinen Schadenersatz fordern, wenn er die Waare nicht gekauft; wohl aber kann er ihm die Waare gewaltsam entreissen, wenn er diese, anstatt für den Eigenthümer des Geldes, für sich selbst gekauft hat.

§ 184.

Art. 1. Gaben[3]) mehrere einem Agenten den Auftrag, ihnen für ihr Geld Waare zu kaufen, und kauft der Agent nur für einen Theil des Geldes, dann theilen alle die gekaufte Waare.

---

[1]) Tr. Qid., f. 41[b].

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. M., f. 74[a].

Art. 2. Hat ein Agent wider den Willen des Eigenthümers gehandelt, dann gehört der Verdienst dem Eigenthümer, den Schaden aber muss der Agent tragen.

§ 185.

Ein[1]) Mäkler ist in dieser Hinsicht einem Agenten gleich, dass er stets den Schaden tragen muss, wenn er wider den Auftrag des Eigenthümers gehandelt, der Verdienst hingegen gehört stets dem Eigenthümer.

§ 186.

Nimmt[2]) jemand Waare bei einem Handwerker zum Zwecke, sie irgend einem zum Geschenke zu machen, oder um sie zu verkaufen, und spricht er zum Handwerker: ich will dir die Waare zahlen, wenn sie von dem Betreffenden, dem ich sie schenken will, angenommen wird, oder wenn ich sie verkauft haben werde, dann ist er zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Waare inzwischen in Folge einer Force majeure zu Grunde gegangen ist. Sprach er aber zum Handwerker: gebe mir die Waare zum Verkaufe, und wir werden dann den Verdienst mit einander theilen, dann ist er einfach als Agent zu betrachten, in Folge dessen er zu keinem Schadenersatz verpflichtet wird.

§ 187.

Behauptet[3]) ein Agent, einen Schaden in Folge einer Force majeure erlitten zu haben, dann schwöre er, dass dem wirklich so ist, und er ist schuldlos.

---

[1]) Tr. C[a]th., f. 98[a].

[2]) Tr. B. M., f. 81[a].

[3]) Ibid., f. 83[a].

§ 188.

All'[1]) die Gesetze hinsichtlich eines Agenten gelten nicht, wenn der Agent ein Heide, oder wenn ein Jude der Agent eines Heiden ist, in welchem Falle man sich freilich nach dem heidnischen Gesetz richten muss. Wohl aber gelten diese Gesetze, wenn ein Sklave oder eine Frau als Agent thätig sind.

---

[1]) Ibid., f. 71b.

Abschnitt XVIII (§§ 189—226).

Kauf und Verkauf.

§ 189.

Ein[1]) mündlicher Kaufvertrag, selbst in Gegenwart von Zeugen, ist für beide Theile nicht bindend, und können Beide vom Handel zurücktreten, wenn der Kauf nicht durch eine der weiter angegebenen Formalitäten bestätigt wurde.

§ 190.

Art. 1. Der[2]) Kauf von Grundstücken wird durch folgende vier Formalitäten bestätigt und für beide Theile bindend: Durch ein Handgeld, einen Contrakt, eine Besitzergreifung oder einen Tauschvertrag.

Art. 2. Sobald der Käufer dem Verkäufer das Geld oder auch nur ein Handgeld eingehändigt hat, so ist der Vertrag für beide Theile bindend.

§ 191.

Ein[3]) Contrakt macht den Kauf ebenfalls bindend, sobald er in die Hände des Käufers gelangt ist.

---

[1]) Tûr. Cf. Tr. B. M., f. 49a.

[2]) Tr. Qid., f. 26a.

[3]) Ibid.

§ 192.

Die[1]) Besitzergreifung eines Hauses findet in der Weise statt, dass man an der Wand eine kleine Öffnung anbringt, oder eine solche zustopft, oder auch durch blosses Zuschliessen der Thüre; die eines Feldes, indem man ein wenig die Erde gräbt.

§ 193.

Alles[2]) das, was am Boden befestigt ist und des Bodens bedarf, wird als der Boden selbst betrachtet, und folglich sind auch hiebei die Kaufsformalitäten dieselben.

§ 194.

Nach[3]) dem heidnischen Gesetz macht nur ein Contrakt den Kauf giltig und für beide Theile bindend. Kauft daher ein Jude ein Grundstück von einem Heiden, oder umgekehrt, so ist das heidnische Gesetz massgebend.

§ 195.

Art. 1. Unter[4]) Tauschvertrag ist folgende Kaufformalität zu verstehen: Der Käufer überreicht dem Verkäufer irgend einen Gegenstand und spricht: Ergreife du Besitz von diesem Gegenstand, vermöge welcher Handlung auch ich im gleichen Augenblicke den Besitz des mir verkauften Grundstückes als Tausch ergreife.

Art. 2. Der Gegenstand darf weder aus Dingen, deren Genuss verboten ist, noch aus Früchten oder Münzen bestehen.

---

[1]) Tr. B. B., ibid.

[2]) Tr. Šëb., f. 43a.

[3]) Tr. B. B., f. 54b.

[4]) Tr. B. M., f. 47a.

§ 196.

Der[1]) Kauf eines Sklaven findet in gleicher Weise statt wie der von Grundstücken.

§ 197.

Der[2]) Kauf von grossem oder kleinem Vieh besteht im Emporheben desselben, was an jedem Platze geschehen kann, oder im Fortziehen desselben von seiner Stelle, was aber nur dann giltig ist, wenn es an einem Platze der isolirt, oder der beiden gehört, aber an keinem öffentlichen stattgefunden.

§ 198.

Der[3]) Kauf von Mobilien wird für beide Theile bindend, wenn der Käufer den gekauften Gegenstand emporgehoben oder von der Stelle fortgezogen hat; ist der Gegenstand zu sehr voluminös, dann genügt das Emporheben oder Fortziehen eines kleinen Theils desselben.

§ 199.

Obgleich[4]) im Allgemeinen die Entrichtung des Kaufspreises für gekaufte Mobilien den Kauf noch nicht endgiltig macht, so gibt es doch Ausnahmsfälle und Ausnahmstage, wo diess wohl so ist.

Die Ausnahmsfälle sind, wenn der Käufer dem Verkäufer eine Hand voll Geld, das weder gezählt noch gewogen wurde, als Kaufpreis gibt. Die Ausnahmstage sind die Vorabende der hervorragendsten Feste.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. Qid., f. 25[b].

[3]) Tr. B. M., f. 47.

[4]) Ibid., f. 46[a].

§ 200.

Finden[1]) sich die Mobilien im Besitze des Käufers im Momente des Kaufes, dann genügt die blosse Übereinstimmung beider Theile, um den Kauf für Beide bindend zu machen.

§ 201.

Ist[2]) es Landessitte, den Kauf von Mobilien durch Anbringung eines Kennzeichens auf den gekauften Gegenstand, oder durch die Überreichung einer kleinen Münze als Handgeld, oder durch einen Handschlag zu bekräftigen, dann machen diese den Kauf für beide Theile bindend.

§ 202.

Kauft[3]) jemand ein Grundstück nebst Mobilien, so gilt die Besitznahme des Grundstückes auch für die Mobilien; ebenso die Besitznahme eines Sklaven oder eines Viehes für die Gegenstände, die sie tragen.

§ 203.

Alle[4]) Arten bewegliche Güter werden durch Tausch erworben, d. h. wenn Jemand einen Tauschvertrag mit einem Andern schloss, ihm einen Gegenstand gegen einen andern abzutreten, und nahm einer den vertauschten Gegenstand in Besitz, so ist der Vertrag schon bindend für beide Theile, obgleich der Andere von dem seinigen noch keinen Besitz genommen. Beim Umtausch verschiedener Münzen hingegen

---

[1]) Tr. B. B., f. 85[a].

[2]) Tr. B. M., f. 74[a].

[3]) Tr. Qid., f. 27[a].

[4]) Tûr.

müssen beide Theile von ihren respectiven Münzen Besitz nehmen.

§ 204.

Auch[1]) in Fällen, wo der Kauf nicht von den vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten begleitet war, ist es doch recht und billig, sein gegebenes Wort zu halten und niemehr davon zurückzukommen, und handelt derjenige, welcher sein Wort nicht hält, nicht nach dem Geiste des jüdischen Glaubens. Über einen solchen, der sein Wort ändert, spricht das Gericht öffentlich folgende Fluchformel: Der Gott, welcher sich am Menschengeschlecht zur Zeit der Sündfluth, an den Bewohnern Sodom's und Gomorra's und an den Ägyptern gerächt, möge sich auch an diesem Menschen rächen, der sein Wort nicht hält.

§ 205.

Verkauft[2]) einer sein Eigenthum widerwillig und nur weil ihm der Käufer Gewalt anthat, dass er es ihm verkaufe, so ist der Verkauf dennoch giltig. Hat er aber vor dem Verkaufen in Gegenwart zweier Zeugen die Erklärung abgegeben, dass er zum Verkaufe gezwungen wird und daher seine folgende Handlung schon im Voraus annullirt, so ist der Verkauf ungiltig.

§ 206.

Verpflichtet[3]) sich jemand einem andern gegenüber, dass, falls er einst sein Grundstück verkaufen sollte, er es diesem zum Preise von hundert Thalern abtreten werde, und ver-

[1]) Tr. B. M., f. 44a.

[2]) Tr. B. B., f. 48b.

[3]) T. Abodâ Sar., f. 72a.

kauft er es später einem Fremden zum gleichen Preise, dann ist der Verkauf ungiltig; verkaufte er es aber zu einem höhern Preise, dann ist der Verkauf wohl giltig.

§ 207.

Art. 1. Jeder[1]) Kauf, der bedingungsweise geschlossen wurde, tritt in Kraft, sobald die betreffende Bedingung stattgefunden.

Art. 2. Spricht der Käufer zum Verkäufer, oder umgekehrt, ich verpflichte mich so und so viel als Strafe zu zahlen, wenn ich vom Vertrage zurücktreten sollte, und that er dies dennoch später, so kann der andere die festgesetzte Geldstrafe nicht fordern, weil eine solche Verpflichtung nur als blosse Redensart zu betrachten ist.

Art. 3. Verpflichtet er sich aber zur Zahlung dieser Geldstrafe durch einen Eid oder Handschlag, dann muss er dieselbe entrichten.

§ 208.

Ist[2]) ein Kaufsvertrag mit einer unerlaubten That verbunden, so z. B. wenn darin stipulirt wird, dass der Käufer, der jetzt über kein Geld verfügt, später etwas mehr zahlen sollte, was ja soviel als Zinsnehmen hiesse, oder wenn der Verkäufer einst einen Eid abgelegt, dieses Grundstück niemals zu verkaufen, dann ist der Vertrag ungiltig.

§ 209.

Art. 1. Der[3]) Verkauf einer undefinirten Sache ist giltig, insofern die Qualität angegeben wird, wenn die Quantität

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. M., f. 65a.

[3]) Tr. B. B., f. 95a.

auch nicht bestimmt worden ist, so z. B. wenn einer zum andern spricht: ich verkaufe dir diesen Haufen Weizen, der weder gemessen noch gewogen wurde; ist aber auch die Qualität nicht definirt, wie z. B. wenn einer dem andern den ganzen Inhalt eines Hauses verkauft, ohne dass dem Käufer die Beschaffenheit dieses Inhaltes im mindesten bekannt ist, dann ist dieser Vertrag ungiltig.

Art. 2. Der Verkauf solcher Erzeugnisse, die noch nicht existiren, ist ungiltig.

§ 210.

Man[1]) kann einem, der noch nicht geboren ist, kein Geschenk machen; wohl aber kann ein Sterbender seinem eignen Kinde, das bald geboren werden sollte, etwas vermachen.

§ 211.

Kein[2]) Mensch kann etwas verkaufen, das er noch nicht besitzt, wie z. B. den Erbtheil, den ihm sein Vater dereinst hinterlassen wird u. dgl.

§ 212.

Man[3]) kann kein Ding verkaufen oder verschenken, das nicht greifbar ist. Es kann daher niemand die Nutzniessung eines Baumes oder Hauses für ewig verkaufen oder verschenken und den Baum oder das Haus selbst für sich behalten.

§ 213.

Verkauft[4]) jemand die Nutzniessung eines Taubenschlages oder eines Bienenstockes, so ist der Verkauf giltig, weil da-

[1]) Ibid., f. 141b.

[2]) Tûr.

[3]) J. Ch., Mech., per. 22.

[4]) Tr. B. B., f. 80a.

runter nicht allein die Nutzniessung, sondern auch der Taubenschlag oder Bienenstock selbst zu verstehen ist.

§ 214.

Verkauft[1]) jemand ein Haus, so ist alles damit verkauft, was zum Hause nothwendiger Weise gehört, selbst wenn es nicht ausdrücklich im Contrakt stipulirt wurde.

§ 215.

Verkauft[2]) jemand einen Hof, eine Oelmühle, eine Badeanstalt oder eine ganze Stadt, so ist darunter alles das begriffen, was zu deren Bestand unbedingt erforderlich ist.

§ 216.

Verkauft[3]) jemand ein Grundstück oder Bäume, so muss er im Contrakt ausdrücklich erklären, dass er alles, ohne jeglichen Rückbehalt verkauft, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden; that er dies nicht, so ist es selbstverständlich, insofern er nicht ausdrücklich einen Theil für sich zurückbehalten hat.

§ 217.

Verkauft[4]) jemand einem andern soviel Platz auf seinem Grundstück als jener für einen Kanal braucht, um das Wasser nach seinem Grundstück zu führen, so muss er ihm einen Landstrich in der Breite von zwei Ellen gewähren; sollte ein Weg darüber gebahnt werden, dann muss er ihm einen

---

[1]) Ibid., f. 61a.
[2]) Ibid., f. 67a.
[3]) Ibid., f. 69a.
[4]) Ibid., f. 99b.

Landstrich von zwei und einer halben Elle für einen Privatweg, acht für einen öffentlichen Weg und sechzehn für eine Landstrasse gewähren.

§ 218.

Verkauft[1]) Jemand einen Hektar Land, so wird eine Luftmessung vorgenommen, die Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens aber werden nicht mitgemessen, ausgenommen wenn dieselben weniger als zehn Fäustebreiten hoch und vier breit sind, in welchem Falle sie wohl mitgemessen werden.

§ 219.

Beim[2]) Verkauf eines Grundstückes müssen im Vertrag sämmtliche Grenzen desselben genau bezeichnet werden; geschah dies nicht, oder wurde die Bezeichnung einer der Grenzen weggelassen, dann gehört dem Käufer die ganze Ausdehnung des Gründstückes bis zur Stelle, an der es von jeher begrenzt war.

§ 220.

Verkauft[3]) Jemand ein Schiff, so ist der Mastbaum, das Tackelwerk und der Anker mit inbegriffen. Verkauft man eine Kuh oder einen Esel, so ist Joch und Geschirr inbegriffen, endlich sind beim Verkauf einer Sclavin alle ihre Kleidung inbegriffen, ausgenommen ihr Schmuck, wenn dieser nicht ausdrücklich ausbedungen wurde.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. B., f. 62[b].

[3]) Ibid., f. 73[a].

§ 221.

Waren[1]) Käufer und Verkäufer über den Preis nicht einig geworden, und sandte der Verkäufer darauf den Gegenstand zum Käufer, so kann er nur den Preis fordern, den ihm der Käufer bot; holte aber der Käufer den Gegenstand, dann muss er den Preis zahlen, den der Verkäufer forderte.

§ 222.

Der[2]) Verkäufer ist stets glaubwürdig, im Falle, dass sich mehrere Käufer um den gekauften Gegenstand streiten, zu sagen: ich habe meinen Gegenstand diesem oder jedem verkauft, jedoch nur im Augenblicke, als er den Gegenstand ausfolgt; nachher aber hat seine Aussage keinen grössern Werth als die eines andern Zeugen.

§ 223.

Art. 1. Vertauscht[3]) Jemand eine Kuh gegen einen Esel, und warf die Kuh inzwischen ein Kalb, das nach Angabe des Kuhbesitzers v o r, nach der des Eseleigenthümers n a c h dem Vertrage auf die Welt kam, so muss der letztere beweisen, dass seine Angabe wahr ist.

Art. 2. Besitzt der Verkäufer zwei Grundstücke, und behauptet er, das kleinere verkauft, der Käufer aber, das grössere gekauft zu haben, dann muss dieser letztere beweisen, dass seine Aussage auf Wahrheit beruht.

§ 224.

Entsteht[4]) irgend welcher Zweifel, dann liegt die Be-

[1]) J. Ch., Mech., per. 20.

[2]) Tr. Qid., f. 73b.

[3]) Tr. B. M., f. 100a.

[4]) J. Ch. l. c.

weisführung demjenigen ob, in dessen Besitz sich der gekaufte Gegenstand befand, als der Zweifel entstand.

§ 225.

Verkauft[1]) Jemand einen Gegenstand, so ist er dafür verantwortlich, wenn ein anderer es dem Käufer in Folge seines Verschuldens wegnimmt. Hat er aber im Vertrag ausdrücklich ausbedungen, gar keine Verantwortung zu übernehmen, so ist seine Ausbedingung giltig.

§ 226.

Verkauft[2]) auch Jemand mit der Bedingung, gar keine Verantwortung zu übernehmen, und nimmt Jemand den gekauften Gegenstand dem Käufer weg, so ist der Verkäufer dennoch berechtigt, denjenigen vor Gericht zu rufen, der den Gegenstand wegnahm, und der Letztere kann nicht sagen: was geht es dich an, da du keine Verantwortung übernommen hast; denn der Verkäufer kann antworten: ich will dennoch nicht, dass mir der Käufer etwas nachträgt.

[1]) Tr. B. M., f. 15b.

[2]) Tr. B. Q., f. 8b.

Abschnitt XIX (§§ 227—240).

Uebervortheilung und irrthümlicher Verkauf.

§ 227.

Art. 1. Es[1]) ist verboten, seinen Nächsten beim Kaufen oder Verkaufen zu übervortheilen.

Art. 2. Beträgt die Uebervortheilung einen sechsten Theil des Werthes, so ist man verpflichtet, diese Summe zurückzuerstatten; weniger aber nicht. Beträgt aber die Uebervortheilung mehr als den sechsten Theil des Werthes, so ist man nicht allein verpflichtet, die übervortheilte Summe zurückzuerstatten, sondern auch der Kauf kann in einem solchen Falle rückgängig gemacht werden.

Art. 3. Verkauft Jemand aber einen Gegenstand zum gleichen Preise, zu dem er ihn gekauft, dann kann hier von Uebervortheilung keine Rede sein.

Art. 4. Verkauft Jemand Sclaven, Akten, Grundstücke oder geheiligte Gegenstände, deren reeller Werth ein Goldstück ist, zum Preise von tausend, oder umgekehrt, so kann auch hier von keiner Uebervortheilung die Rede sein.

Art. 5. Bei Vermiethen gibt es ebenfalls keine Uebervortheilung.

---

[1]) Tûr. Cf. Tr. B. M., f. 49b.

§ 228.

Art. 1. Gleich[1]) dem Uebervortheilen beim Kaufen und Verkaufen ist auch das Hintergehen mit blossen Worten verboten, ja dieses letztere Vergehen ist noch schwerer als das erstere; denn beim erstern versündigt man sich bloss gegen das Vermögen seines Nächsten, beim zweiten aber gegen die Person selbst: bei jenem kann das Vergehen durch eine Rückerstattung wieder gut gemacht werden, beim zweiten dagegen nicht mehr.

Art. 2. Noch mehr muss man auf diese Vorschrift achten, wenn man mit einem Proselyten zu thun hat; ebenso ist es verboten, seine eigene Frau zu hintergehen, weil Frauen sehr zartfühlend sind und jedes Unrecht ihnen Thränen erpresst.

Art. 3. Unter[1]) dem Ausdruck Hintergehen ist nicht allein Täuschung, sondern auch jede Neckerei zu verstehen. So z. B. darf man Niemanden fragen, wie viel er für seinen Gegenstand fordere, wenn man gar nicht die Absicht hat, denselben zu kaufen u. dgl. mehr.

Art. 4. Jeglicher Betrug und jegliche Täuschung beim Kaufen und Verkaufen ist sowohl einem Juden wie einem Heiden gegenüber verboten. Man darf daher dem Verkäufer weder einen Fehler der Waare verheimlichen, noch ihm einen Gegenstand für einen andern verkaufen. Ebenso ist es verboten, verkaufte Ess- oder Trinkwaaren zu fälschen.

§ 229.

Verkauft[2]) man Getreide, so darf dies einen gewissen Theil Abfall enthalten, wenn es Landessitte ist, das Getreide nicht ganz gereinigt zu verkaufen; sonst aber nicht.

---

[1]) Tr. B. M., f. 58[b].

[2]) Tr. B. B., f. 94[a].

§ 230.

Verkauft[1]) man Wein, so darf derselbe nicht sauer sein; wurde er aber erst im Besitze des Käufers sauer, dann kann dieser den Verkauf nicht rückgängig machen.

§ 231.

Art. 1. Es[2]) ist verboten, falsches Mass oder falsches Gewicht zu geben, und zwar ohne Unterschied, ob der Käufer ein Jude oder ein Heide ist.

Art. 2. Das Gericht ist verpflichtet, Aufseher zu ernennen, welche die Kaufläden oft besuchen und deren Mass und Gewicht untersuchen; findet man bei Jemandem ein falsches Mass oder falsches Gewicht, dann darf das Gericht ihn geisseln lassen und über ihn eine Strafe verhängen.

Art. 3. Es ist sogar verboten, falsches Mass und Gewicht auch nur im Hause zu halten und zu andern Zwecken zu verwenden; damit man sie nicht aus Versehen zum Messen und Wiegen gebrauche.

§ 232.

Verkauft[3]) man etwas und irrt sich im Gewicht oder in der Zahl der Waare oder der des Geldes, dann ist der Verkauf dennoch giltig, nur muss man dem Benachtheiligten das Seinige zurückerstatten.

§ 233.

Gibt[4]) der Verkäufer dem Käufer eine andere Qualität Waare als die er verkauft, so kann der letztere den Kauf rückgängig machen.

[1]) Ibid., f. 95b.

[2]) Tr. B. Q., f. 113b.

[3]) Tr. Qid., f. 42b.

[4]) Tr. B. B., f. 83b.

§ 234.

Verkauft[1]) Jemand eine Esswaare, deren Genuss verboten ist, so muss er dem Käufer das Geld zurückerstatten, während jener die Waare wegwerfen muss.

§ 235.

Art. 1. Der[2]) Kauf und Verkauf eines Unmündigen, Taubstummen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen ist ungiltig. Zum Kaufe oder Verkaufe von Mobilien ist ein Knabe unter 13, ein Mädchen unter 12 Jahren als unmündig zu betrachten; zu dem Verkaufe von Immobilien dagegen werden sie als unmündig betrachtet, so lange sie nichts vom Handeln verstehen.

Art. 2. Ein Kaufvertrag, der am Sabbath, am Versöhnungs- oder an einem Festtage geschlossen wurde, ist, obgleich die Contrahenten gegeisselt werden wegen ihrer Uebertretung des Gesetzes, welches an diesen Tagen jegliches Geschäft verbietet, dennoch giltig.

§ 236.

Hat[3]) ein heidnischer Tyrann einem Juden sein Grundstück gewaltsam weggenommen, und kauft dann ein anderer Jude dieses Grundstück vom Tyrannen, so muss der Käufer das Grundstück dem ersten Eigenthümer gegen Rückerstattung des Kaufpreises abtreten, falls der Tyrann das Grundstück kein Jahr hindurch als sein Besitzthum behalten hat; ist dies wohl der Fall, oder hat der frühere Eigenthümer das nöthige Geld nicht, um dem Käufer auszuzahlen, dann behält der Käufer das Grundstück, nur muss er dem früheren

[1]) Tr. Běch., f. 37a.

[2]) Tr. Git., f. 59a.

[3]) Tûr.

Eigenthümer entweder den vierten Theil des Bodens unentgeltlich abtreten, oder eine Geldsumme in der Höhe des dritten Theiles des Kaufpreises entrichten.

§ 237.

Ist[1]) Jemand im Begriff, einen Gegenstand zu kaufen oder zu miethen, und kommt ihm ein anderer vor, so ist dieser zweite ein Frevler.

§ 238.

Verlangt[2]) ein Verkäufer von zwei Zeugen, dass sie den Kaufcontrakt bestätigen sollen, so dürfen sie es selbst in Abwesenheit des Käufers thun; sie dürfen dies aber nicht für den Käufer in Abwesenheit des Verkäufers thun.

§ 239.

Verliert[3]) Jemand seinen Kaufcontrakt, so wird ihm ein zweiter ausgestellt.

§ 240.

Besitzt[4]) Jemand zwei Verträge auf das gleiche Grundstück, deren Inhalt von einander verschieden ist, z. B. wenn der erste ein Schenkungs-, der zweite ein Kaufsvertrag ist, oder sind in beiden verschiedene Kaufpreise angegeben, so ist stets der erstere Vertrag giltig.

---

[1]) Tr. Qid., f. 59[a].

[2]) Tr. B. B., f. 167[b].

[3]) Ibid., f. 168[b].

[4]) Tûr. Cf. Talm. l. c.

Abschnitt XX (§§ 241—249).

Schenkung.

§ 241.

Eine[1]) Schenkung von Mobilien oder Immobilien ist nur giltig, wenn dabei dieselben Regeln beobachtet worden sind, die bei einem Kaufsvertrag berücksichtigt werden müssen; eine blosse mündliche Schenkung aber ist ungiltig.

§ 242.

Verschenkt[2]) Jemand widerwillig, oder erklärt er vor der Schenkung in Gegenwart von zwei Zeugen, dass er zu diesem Akt gezwungen wird, so ist die Schenkung werthlos.

§ 243.

Schenkt[3]) Jemand einem Andern einen Gegenstand und übergibt er diesen einem Boten, dass er ihn jenem überbringe, so kann er, sobald sich der Gegenstand in den Händen des Boten befindet, nicht mehr seine Schenkung widerrufen.

---

[1]) Tr. Qid., f. 65[b].

[2]) Tr. B. B., f. 40[b].

[3]) Tr. Git., f. 14[a].

§ 244.

Beauftragt[1]) Jemand die Zeugen, einen Schenkungsakt zu schreiben, so müssen diese ihn selbst schreiben, können aber keine Anderen damit beauftragen.

§ 245.

Im[2]) Schenkungsakt muss es heissen: Ich habe dieses Gut dem N N geschenkt; lautet er aber so: Ich werde dieses Gut dem N N schenken, so ist er ungiltig.

§ 246.

Eine[3]) Schenkung, die in Folge eines Irrthums stattfindet, wie z. B., wer seine Güter einem Andern verschenkt, weil er erfahren hatte, dass sein einziger Sohn todt sei, während dies unwahr ist, u. dgl., ist ungiltig.

§ 247.

Schenkt[4]) Jemand seinen Kindern mehrere Gegenstände zusammen, ohne ausdrücklich zu definiren, was er für das Eine und was er für das Andere bestimmt, so gebe man jedem das, was seiner Beschaffenheit nach passender zu sein scheint. So z. B. passen Waffen, Bücher u. dgl. für die Söhne, seidene Kleider aber für Töchter u. s. w.

§ 248.

Sagt[5]) Jemand zu einem Andern: Dieses Gut schenke ich dir, nachher aber soll es dem N N gehören, so hat N N doch kein Recht auf dasselbe.

---

[1]) Ibid., f. 29[a].

[2]) Tr. Git., f. 40[b].

[3]) Tr. B. B., f. 146[b].

[4]) Ibid., f. 143[b].

[5]) Ibid., f. 137[a].

§ 249.

Art. 1. Verspricht[1]) Einer dem Andern ein Geschenk zu machen und hält er nachher sein Versprechen nicht, so ist er ein Wortbrüchiger.

Es ist Sitte der Tugendhaften, keine Geschenke anzunehmen, sondern auf Gott zu vertrauen, der Jedem das Nöthige gewährt.

[1]) Tûr.

Abschnitt XXI (§§ 250—258).

Schenkung eines Sterbenden.

§ 250.

Art. 1. Die[1]) Schenkung eines Sterbenden bedarf keines Aktes, sondern das blosse Wort genügt.

Art. 2. Verschenkt ein Sterbender alle seine Güter und wird er nachher wieder gesund, dann ist die Schenkung ungiltig; hat er aber bloss einen Theil seiner Güter verschenkt, dann ist die Schenkung wohl giltig.

§ 251.

Verschenkte[2]) der Sterbende alle seine Güter mit der ausdrücklichen Bedingung, dass die Schenkung auch dann gelten sollte, falls er wieder gesund werde, so ist die Schenkung freilich giltig.

§ 252.

Verschenkt[3]) ein Sterbender alle seine Güter, so wird doch so viel davon zurückbehalten als nothwendig ist für die Nahrung der Wittwe und der unmündigen Töchter.

---

[1]) Tr. B. B., f. 157b.

[2]) Ibid., f. 153a.

[3]) Ibid., f. 133a.

§ 253.

Spricht[1]) ein Sterbender in Gegenwart von zwei Zeugen: Ich schenke diesem oder jenem meine Güter, so dürfen diese zwar den letzten Wunsch des Sterbenden niederschreiben, sie können ihn aber nicht selbst vollziehen, wenn nicht ihrer drei sind.

§ 254.

Fordert[2]) ein Sterbender, dass ein Schenkungsakt vorgenommen werde, so willfahre man seinem Wunsche selbst am Sabbath, wo die Vornahme eines solchen Actes sonst verboten ist, da er in diesem Falle ja überflüssig ist.[3])

§ 255.

Sagt[4]) ein Sterbender: N N schuldet mir hundert Thaler, so schreiben dies die Zeugen nieder. Die Erben, die diese Schuld nachher fordern, müssen jedoch beweisen, dass die Aussage des Sterbenden auf Wahrheit beruht.

§ 256.

Verschenkt[5]) ein sterbender Proselyt seine Güter seinem Sohne, der als Heide geboren wurde, so richte man sich hiebei nach dem heidnischen Gesetz.

---

[1]) Tr. B. B., f. 113[b].

[2]) Tûr.

[3]) Indem die Schenkung eines Sterbenden auch ohne jeglichen Akt giltig ist.

[4]) Tr. B. B., f. 156[b].

[5]) Ibid., f. 149[a].

§ 257.

Verschenkt[1]) Jemand seine Güter seinem Sohne, mit der Bedingung, dass ihm diese erst nach dem Ableben des Vaters gehören sollen, so kann weder der Vater, noch der Sohn bei Lebzeit des erstern diese Güter verkaufen.

§ 258.

Schenkt[2]) Jemand einem Andern ein Gut mit der Bedingung, dass es diesem erst nach Ableben des Gebers gehören sollte, so ist die Schenkung giltig.

---

[1]) Ibid., f. 136a.

[2]) Ibid.

Abschnitt XXII (§§ 259—271).

Gefundenes Gut.

§ 259.

Art. 1. Findet[1]) Jemand einen Gegenstand, so ist er verpflichtet, denselben aufzuheben und ihn dem Eigenthümer abzugeben.

Art. 2. Gehört der Gegenstand einem Heiden, so muss er den Gegenstand dem heidnischen Gerichte übergeben, damit dieses seinen Gesetzen gemäss darüber verfüge; gehört er einem Juden, so lasse er öffentlich bekannt machen, dass ein solcher Gegenstand gefunden sei, und gebe er ihn demjenigen heraus, der ein Kennzeichen angiebt. Sind die meisten Stadtbewohner Heiden, dann nimmt man an, dass der verlorene Gegenstand einem Heiden gehört; einem Juden, wenn die meisten Bewohner Juden sind.

§ 260.

Findet[2]) Jemand einen Gegenstand an einer Stelle, wo ihn gewiss niemand verloren haben konnte, sondern vor uralten Zeiten von jemandem niedergelegt worden sein musste, wie z. B. unter einer alten Mauer u. dgl., so darf er den Fund für sich behalten.

---

[1]) Tr. B. M., f. 26b.

[2]) Ibid., f. 25b.

§ 261.

Findet[1]) Jemand das Vieh seines Nächsten allein stehend auf offener Strasse, dann braucht er dasselbe nicht mit sich zu nehmen und es dem Eigenthümer zurückzuerstatten, wenn er es am Tage findet, da anzunehmen ist, dass der Eigenthümer es willig da stehen gelassen hat; findet er es aber des Nachts in dieser Weise, dann kann man eher annehmen, dass das Vieh entlaufen ist.

§ 262.

Für[2]) einen gefundenen Gegenstand, der weniger werth ist, als einen halben Pfennig, braucht man keine öffentliche Bekanntmachung.

§ 263.

Findet[3]) Jemand einen ganz ordinären Gegenstand, so braucht er ihn nur dann aufzuheben und dem Eigenthümer zurückzuerstatten, wenn er ihn auch für sich aufgehoben hätte, falls er sein Eigenthum gewesen wäre, sonst aber nicht.

§ 264.

Findet[4]) Jemand mehrere Gegenstände, die mehreren Eigenthümern gehören und kann er nicht alle mit sich nehmen, so ziehe er den eigenen jenem anderer Leute, den seines Vaters jenem seines Lehrers vor.

§ 265.

Man[5]) ist verpflichtet, jeden Fund unentgeltlich dem Eigenthümer wieder zurückzugeben. Ist jedoch der Finder ein

[1]) Ibid., f. 30b.
[2]) Ibid., f. 27a.
[3]) Ibid., f. 29b.
[4]) Ibid., f. 33a.
[5]) Tûr.

Arbeiter, und hat in Folge dieser Erstattung des Fundes Zeit verloren, so kann er den Lohn verlangen, der ihm für die verlorene Zeit zu Theil geworden wäre.

§ 266.

Findet[1]) Jemand einen Gegenstand, der zum Dienste eines Götzen verwendet wird, so darf er ihn behalten und vernichten, und ist es Sünde, denselben zurückzuerstatten. Doch muss man auch diesen zurückerstatten, wenn man sonst Aergerniss erregen würde.

§ 267.

Art. 1. Die[2]) Bekanntmachung findet im Bethause zu einer Stunde statt, in der die Gemeinde daselbst versammelt ist.

Art. 2. Besteht der Fund in Vieh oder Hühnern, dann muss der Finder für das Futter sorgen, welche Ausgaben ihm dann vom Eigenthümer zurückerstattet werden. Meldet sich der Eigenthümer eine Zeit lang nicht, dann schreitet das Gericht zum Verkaufe des Fundes und erstattet dem Finder seine Ausgaben wieder.

§ 268.

In[3]) Fällen, wo der Fund dem Finder gehört, gelangt dieser erst dann in Besitz des Fundes, wenn er ihn schon in Händen hat. Erblickt Jemand aber einen Gegenstand zuerst, ohne ihn zu holen, und kommt dann ein zweiter dazu und nahm den Gegenstand weg, so gehört er dem Zweiten.

[1]) Tr. B. Q., f. 113b.

[2]) Ibid., f. 70a.

[3]) Tûr.

§ 269.

Hebt[1]) Jemand einen Fund auf, den der Finder zu behalten berechtigt ist, im Auftrage eines andern, so gehört der Fund demjenigen, für dessen Intention er aufgehoben worden ist. Heben ihn zwei Personen zu gleicher Zeit auf, dann gehört er beiden.

§ 270.

Art. 1. Findet[2]) Jemand einen Gegenstand, der einem Wahnsinnigen gehört, so ist es zwar kein Raub, wenn man ihn behält, jedoch ist es recht und billig, auch diesem seine Sache wieder zurückzugeben.

Art. 2. Findet Jemand die Gegenstände seiner Frau, seiner unmündigen Kinder, oder seines Sclaven, so kann er sie behalten, da alles das, was jene besitzen, sein Eigenthum ist.

Art. 3. Findet ein Taglöhner einen Gegenstand, den der Finder für sich behalten darf, so gehört er ihm, obgleich sein Arbeitsherr ihn für den Tag zahlt und jenem somit der Gewinn der ganzen Beschäftigung des Tages seitens des Taglöhners angehört.

§ 271.

Finden[3]) zwei Personen zu gleicher Zeit in der Wüste ein Lastthier und nehmen beide ebenfalls zu gleicher Zeit Besitz davon, so gehört es beiden.

---

[1]) Tr. B. M., f. 8a.

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. M., f. 9a.

Abschnitt XXIII (§§ 272).

Hilfeleistung beim Auf- und Abladen.

§ 272.

Art. 1. Begegnet[1]) man auf der Strasse Jemandem, dessen beladenes Thier unter der Last zusammenbricht, ohne dass der Eigenthümer allein im Stande ist, das Thier von seiner Bürde zu entlasten, so erfüllt man ein Gebot, wenn man diesem, sobald man seiner ansichtig wird, beisteht und ihm sein Thier zu entlasten hilft. Ebenso muss man ihm nachher helfen, das Thier, nachdem es ausgeruht, wieder zu belasten.

Art. 2. Ein Greis ist dieser Hilfleistung enthoben. Die allgemeine Regel ist zwar, dass nur ein solcher Mann diesen Beistand leisten muss, der eine solche Beschäftigung auch unternommen hätte, wenn das belastete Thier sein Eigenthum gewesen wäre; doch soll der Tugendhafte, selbst wenn er der erste Patriarch ist, seinem Mitmenschen helfen, das Heu oder den Reisig von seinem Thier ab- und auf dasselbe wieder aufzuladen.

Art. 3. Fiel die Ladung wieder hinunter, so helfe man dem Eigenthümer ein zweites und ein drittes, ja hundert Mal sogar, und begleite ihn selbst eine Meile weit, bis dass er versichert, keines Beistandes mehr zu bedürfen.

---

[1]) Ibid., f. 32a.

Art. 4. Begegnet man zweien Leuten, deren Einer sein Thier entlasten, der Andere belasten will, so stehe man zuerst demjenigen bei, der sein Thier entlasten will. Ist einer der zweien sein Freund und einer sein Feind, so helfe er zuerst seinem Feind, um den bösen Trieb, der zu Feindseligkeiten reizt, zu unterdrücken.

Art. 5. Geht ein Lastthier nur langsam voran, so müssen die vordern Reiter ebenfalls langsam reiten, damit ihnen dieses nachkommen kann.

Art. 6. Begegnet ein Fussgänger, der belastet ist, einem Berittenen, so muss der Letztere dem Erstern ausweichen; sind beide beritten, dann weiche der Unbelastete dem Belasteten aus; sind beide belastet, dann weiche jeder zur Hälfte aus.

Abschnitt XXIV (§§ 273—275).

Herrrnloses Gut und Nachlassenschaft eines Proselyten.

§ 273.

Art. 1. Jeder[1]) kann sich in Besitz herrenlosen Gutes setzen.

Art. 2. Unter herrenlosem Gut sind Fische im Meer, Wildpret in der Wüste, Unkraut, das zwischen den Pflanzen wächst, oder auch ein solches Gut, dessen Eigenthümer seinem Eigenthumsrecht entsagte und es Jedem frei überliess.

§ 274.

Verkauft[2]) ein Heide einem Juden ein Grundstück, ohne ihm einen Kaufcontrakt auszustellen, so läuft der Käufer Gefahr, dass ihm ein anderer Jude das Grundstück wegnehmen möchte, indem dieser Kauf nach dem jüd. Gesetz keine Geltung hat,[3]) nach dem heidnischen aber wohl giltig ist; der Heide somit, nach seinem Gesetze, sein Eigenthum ab-

---

[1]) Tûr.

[2]) Ibid.

[3]) Tr. B. B., f. 54 b.

getreten, während es der Jude nach dem seinigen noch nicht erworben hat, folglich ist es herrenloses Gut; den Heiden dagegen könnte dann der Käufer nie zwingen, vor dem jüdischen Gericht zu erscheinen, um den Kauf zu bestätigen.

§ 275.

Stirbt[1]) ein Proselyt und hinterlässt keine Erben, dann kann sich jeder in Besitz seines Nachlasses setzen. Erfährt man aber nachträglich, dass er irgendwo einen Erben hat, so muss man den Nachlass dem Erben übergeben.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 81a.

Abschnitt XXV (§§ 276—289).

Erbrecht.

§ 276.

Der[1]) erste Erbberechtigte ist der Sohn; ist aber dieser tot, dann sind es seine Kinder, hinterliess er keine Kinder, dann ist es die Tochter oder ihre Kinder. Hinterliess der Verstorbene gar keine Kinder, dann sind die Verwandten ersten Grades die nächsten Erben, gibt es keine Verwandte ersten Grades, dann sind es jene zweiten Grades u. s. w. Ein natürlicher Sohn ist ebenso erbberechtigt wie ein legitimer. —

§ 277.

Art. 1. Der[2]) erstgeborene Sohn erhält einen doppelten Erbtheil; hinterlässt daher Jemand fünf Söhne, so bekommt der Erstgeborene einen dritten, jeder der übrigen vier einen sechsten Theil der Erbschaft.

Art. 2. Ein natürlicher Sohn kann ebenfalls das Recht der Erstgeburt beanspruchen.

Art. 3. Kam vor ihm ein todtgeborenes Kind auf die Welt, so hat er doch das Recht der Erstgeburt.

---

[1]) Tr. B. B., f. 115[a] et sqq.

[2]) Tr. B. B., f. 122[b].

§ 278.

Der[1]) erstgeborene Sohn hat nur von solchem Vermögen den doppelten Theil zu verlangen das Recht, welches im Augenblicke, als der Vater starb, schon existirte, aber von keinem solchen, das dem Vater erst nach dem Tode zufiel.

§ 279.

Gab[2]) einer vor dem Sterben an, dass dieser oder jener sein Sohn oder Bruder sei, und widerrief er gleich darauf sein früheres Geständniss, dann untersuche das Gericht nachher, ob die erste oder ob die zweite Aussage auf Wahrheit beruht.

§ 280.

Hinterlässt[3]) Jemand zwei Söhne A und B, und holt A den C und spricht: Ich bin sicher, dass auch dieser unser Bruder ist, B aber sagt, er wisse nichts davon, dann erhält B die Hälfte, A ein Drittel und C ein Sechstel. Stirbt C, dann erhält A sein Sechstel.

§ 281.

Ein[4]) Vater kann weder seine Söhne enterben, noch seinem erstgeborenen Sohne den doppelten Erbschaftstheil entziehen.

§ 282.

Art. 1. Bei[5]) Lebzeiten aber kann man alle seine Güter verschenken, so dass den Erben nichts übrig bleibt. Doch

---

[1]) Tr. Běch., f. 21[a].

[2]) Tr. B. B., f. 134[a].

[3]) Tr. Qid., f. 80[a].

[4]) Tr. B. B., f. 130[a].

[5]) Ibid., f. 133[b].

ist eine solche Handlung tadelnswürdig, selbst wenn ein Vater all sein Vermögen einem gerathenen Sohne schenkt, um einem ungerathenen Sohne den Erbtheil zu entziehen.

Art. 2. Hinterlässt Jemand sein Vermögen mit dem Auftrage, es zu den besten Zwecken zu verwenden, so gebe man es seinen Erben, da es ja nicht besser verwendet werden kann.

§ 283.

Art. 1. Obgleich[1]) nach dem biblischen Gesetze auch ein Heide der nächste Erbe seines Vaters ist, so steht es dennoch dem jüdischen Gerichte nicht zu, wegen Vollziehung solcher Erbschaften einzuschreiten. Das jüdische Gericht sorgt jedoch dafür, dass ein Proselyt die Erbschaft seines Vaters, des Heiden, erhalte, damit dieser sonst nicht in Versuchung gerathe zum Heidenthume zurückzukehren, um seine Erbschaft zu erhalten. Ist aber der Vater ein Proselyt und der Sohn ein Heide, dann wird die Vollziehung dieser Erbschaft dem heidnischen Gerichte überlassen.

Art. 2. Vertauscht ein Jude seinen Glauben, so hat er doch das Recht auf die Erbschaft seiner Angehörigen.

§ 284.

Ein[2]) Erbe, der allgemein als naher Verwandter des Verstorbenen bekannt ist, braucht, wenn er sein Erbtheil zu verlangen kommt, keine weitern Beweise herbeizubringen, dass er ein Verwandter sei, wohl aber muss er beweisen, dass der Betreffende wirklich gestorben ist, falls dies nicht sicher ist.

---

[1]) Tr. Qid., f. 17[b].

[2]) Tr. Jëb., f. 117[b].

§ 285.

Wurde[1]) Jemand in's Gefängniss gesetzt, und ging das Gerücht, dass er gestorben wäre, worauf sich die Erben mit dem Nachlass theilten, so kann ihnen das Gericht die Erbschaft darum nicht entreissen, weil der Tod des Erblassers noch nicht positiv bewiesen ist.

§ 286.

Hinterliess[2]) Jemand mündige und unmündige Erben, so dass die unmündigen noch eine Zeit lang mit den andern in Gemeinschaft wohnen mussten, so müssen die mündigen den unmündigen Erben ihren ganzen Theil herauszahlen, sobald auch diese majorenn werden, mit Abzug der für sie gemachten Auslagen. Die andern Brüder können aber nicht beanspruchen, dass die Ausgaben, welche für den gemeinschaftlichen Haushalt gemacht wurden, von allen, auch den Unmündigen, in gleichem Masse getragen werden sollten, da die Bedürfnisse der Ersteren ja grösser waren als die der Letztern.

§ 287.

Hinterliess[3]) Jemand mündige und unmündige Erben, und verbesserten die Mündigen die Erbschaftsgüter, bevor die Unmündigen majorenn wurden, so müssen die Ersteren den Letzteren ihren vollen Antheil geben und können die Ausgaben nicht abrechnen, die sie für die Amelioration der Güter gemacht hatten.

---

[1]) Tr. B. M., f. 38[b].

[2]) Tr. B. B., f. 139[a].

[3]) Ibid., f. 143[b].

§ 288.

Art. 1. Wenn[1]) Brüder eine Erbschaft theilen wollen, nachdem sie vorher in Gemeinschaft gelebt hatten, so werden auch die Kleider, die jeder trägt, geschätzt, nicht aber diejenigen der Frauen und Kinder.

Art. 2. Befahl der Verstorbene, dass man einen gewissen Theil seines Nachlasses irgend jemandem geben soll, und theilten die Erben vorher, so ist die Theilung ungiltig, und müssen sie zuerst dem Betreffenden seinen Theil geben und dann mit dem Reste theilen.

§ 289.

Wollen[2]) die mündigen und unmündigen Erben ihre Erbschaft unter sich theilen, so werden die Theile verlost, die Mündigen nehmen den ihrigen, und den Unmündigen ernennt das Gericht einen Waisenvater, der ihr Gut verwaltet, bis sie majorenn werden.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 11[b].

[2]) Tr. Qid., f. 42[b].

Abschnitt XXVI (§ 290).

Waisenvater.

§ 290.

Art. 1. Ein[1]) Sterbender, der unmündige Kinder zurücklässt, soll diesen einen Waisenvater ernennen; that er dies nicht, so ernennt das Gericht einen solchen.

Art. 2. Der Erblasser hat das Recht, eine Frau als Waisenmutter oder einen Sclaven oder sogar einen andern Unmündigen als Waisenvater zu ernennen; das Gericht dagegen kann nur einen vertrauensvollen Mann zum Waisenvater ernennen.

Art. 3. Das Gericht übergibt dem Waisenvater ein Inventar des Nachlasses, über das er den Waisen, wenn sie majorenn werden, Rechenschaft abgeben muss.

Art. 4. Erfährt das Gericht, dass ein Waisenvater mehr Privatausgaben macht, als es sich mit seinem Vermögen verträgt, so muss es befürchten, dass er das Waisengut angreift, es enthebe ihn daher seines Dienstes und ernenne einen andern an seiner Stelle.

Art. 5. Wird ein Waise majorenn, so muss ihn das Gericht in Besitz seiner Erbschaft setzen, selbst wenn er ein schlechtes Leben führt, ausgenommen jedoch, dass der Erblasser ausdrücklich verordnet hat, dass sein Erbe stets unter der Aufsicht eines Waisenvaters oder des Gerichtes stehen soll.

[1]) Tr. Git., f. 52b.

Abschnitt XXVII (§§ 291—302).

Unentgeltliche Verwahrung.

§ 291.

Art. 1. Uebernimmt[1]) Jemand von einem Andern Vieh oder andere Gegenstände zur unentgeltlichen Aufbewahrung, und wurden diese gestohlen oder gingen sie verloren, dann ist der Verwahrer dafür nicht verantwortlich, sobald er schwört, dass diese wirklich gestohlen worden oder verloren gegangen sind. Gingen die Gegenstände aber, nachdem sie bereits vom Verwahrer in Besitz genommen waren, verloren durch Verschulden des Verwahrers, dann ist er wohl verantwortlich.

Art. 2. Wurde der Gegenstand nicht in der vorschriftsmässigen Weise verwahrt und ging deshalb verloren oder verdarb, oder übergab ihn der Verwahrer einem anderen Verwahrer und ging er bei jenem verloren, so ist das seine eigne Schuld und ist er daher dem Eigenthümer dafür verantwortlich.

§ 292.

Der[2]) Verwahrer darf sich des ihm anvertrauten Gegenstandes nicht zu eigenen Zwecken bedienen; that er dies wohl, oder nahm er den Gegenstand bloss mit der Absicht

[1]) Tr. B. B., f. 93a.

[2]) Tr. B. M., f. 41a.

in die Hand, das zu thun, so ist er auch dann verantwortlich, wenn dieser gestohlen worden oder verloren gegangen ist.

§ 293.

Der[1]) Eigenthümer kann vom Verwahrer den Gegenstand nur in jener Stadt verlangen, in der er ihn ihm gegeben hat.

§ 294.

Leugnet[2]) der Verwahrer, einen Gegenstand in Verwahrung genommen zu haben, und sagen Zeugen das Gegentheil aus, dann ist er zur Rückerstattung verpflichtet und ist für die Zukunft eid- und zeugenunfähig.

§ 295.

Sagt[3]) der Verwahrer: Ich will lieber zahlen als schwören, so willfährt man ihm, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, der leicht wieder zu kaufen ist, sonst aber muss er schwören.

§ 296.

Leugnet[4]) der Verwahrer, den Gegenstand in Verwahrung genommen oder behauptet er, denselben schon zurückerstattet zu haben, und hat der Eigenthümer keine Zeugen, dann schwöre er, dass seine Angabe wahr ist, und man erklärt ihn schuldlos.

§ 297.

Das[5]) Gesagte ist selbst dann der Fall, wenn der Eigenthümer den Gegenstand im Hause des Verwahrers erkennt

[1]) Tr. B. Q., f. 118a.

[2]) Tr. B. M., f. 5b.

[3]) Tûr.

[4]) Tr. Šĕb., f. 45b. Cf. S. C. a. l.

[5]) Tûr.

und ein Kennzeichen desselben angibt, und selbst wenn der Verwahrer nicht so reich ist, solche Gegenstände zu besitzen.

§ 298.

In[1]) Fällen, wo der Verwahrer zahlen muss und nicht genau weiss, wie viel der Gegenstand werth war oder wieviel der Beutel enthielt, der ihm anvertraut wurde, der Eigenthümer aber den Betrag mit Sicherheit angibt, wird dem Letztern ohne Eidesleistung die verlangte Summe bezahlt.

§ 299.

Hat[2]) ein Verwahrer einen Gegenstand von zwei Personen empfangen, dann gebe er diesen nicht eher heraus, als bis beide gegenwärtig sind.

§ 300.

Haben[3]) zwei Personen einem Dritten Geld zur Aufbewahrung gegeben, der eine hundert, der andere zweihundert Thaler, und behauptet nachher jeder der zweien, er sei es, der die zweihundert gegeben, und versichert der Verwahrer, nichts Sicheres darüber zu wissen, dann beschwöre jeder seine Aussage, und der Verwahrer muss jedem zweihundert Thaler bezahlen; er verliert somit hundert Thaler als Strafe dafür, dass er nicht genau aufzeichnete, wer ihm die hundert und wer die zweihundert Thaler gegeben hat.

§ 301.

Alle[4]) biblischen Gesetze in Bezug auf einen Verwahrer gelten weder bei Grundstücken, noch Sclaven, noch Akten,

[1]) J. Ch., Šal., per. 5.

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. M., f. 37a.

[4]) Ibid., f. 56.

noch Heidengut, noch heiligem Gut: wenn der Verwahrer nämlich solche Dinge in Verwahrung genommen und sie gingen zu Grunde, dann braucht er keinen Eid abzulegen, dass es ohne sein Verschulden geschehen war.

§ 302.

Diese[1]) Gesetze sind gleich giltig, ob Verwahrer und Eigenthümer Männer oder Frauen sind.

[1]) Tr. B. Q., f. 15a.

Abschnitt XXVIII (§§ 303—306).

Bezahlte Verwahrung.

§ 303.

Art. 1. Ein[1]) Verwahrrer gegen Bezahlung wird, gleich einem unentgeltlichen Verwahrer, erst dann für den ihm anvertrauten Gegenstand verantwortlich, wann er den Gegenstand vorschriftsgemäss in Besitz genommen hatte.

Art. 2. Ein Verwahrer gegen Bezahlung ist auch dann verantwortlich, wenn der Gegenstand gestohlen worden oder verloren gegangen ist. Ging er aber in Folge einer Force majeure verlustig, dann ist er dafür nicht verantwortlich.

§ 304.

Art. 1. Wird[2]) Jemand dafür bezahlt, ein Fass von einem Orte nach einem andern zu tragen, und zerbricht das Fass während dem Transport, so ist er zwar nach dem biblischen Gesetze verantwortlich, da er ja ein Verwahrer gegen Bezahlung ist, und das Zerbrechen des Fasses doch nicht eine Force majeure genannt werden kann, jedoch haben die Rabbinen verordnet, dass er in einem solchen Falle einfach schwöre, dass er nicht Schuld am Zerbrechen des Fasses

[1]) Ibid.

[2]) Tr. B. M., f. 82b.

war, und er ist dann schuldlos. Denn, hätten die Rabbinen keine solche Verordnung getroffen, kein Mensch würde sonst ein Fass für einen andern transportirt haben, aus Furcht, es werde zerbrechen.

Art. 2. Wird ein Verwahrer nur für eine bestimmte Zeit bezahlt, und ist diese zu Ende gewesen als der Gegenstand verloren ging, so ist er nicht verantwortlich, da er ja zu dieser Zeit bloss nur ein unentgeltlicher Verwahrer war.

§ 305.

Leugnet[1]) ein Verwahrer gegen Bezahlung, den Gegenstand empfangen, oder behauptet er, denselben bereits zurückerstattet zu haben, dann verfahre man hiebei in der gleichen Weise wie bei einem unentgeltlichen Verwahrer.

§ 306.

Ein[2]) Handwerker, der Stoff bekommen hat, um irgend einen Gegenstand anzufertigen, ist, solange er den Eigenthümer noch nicht aufgefordert hat, den Gegenstand abzuholen, einem Verwahrer gegen Bezahlung gleich zu stellen, folglich ist er verantwortlich, wenn er sein Werk nicht gut gemacht und den ihm anvertrauten Stoff verdorben hat.

---

[1]) Ibid., f. 83a.

[2]) Ibid., f. 80b.

Abschnitt XXIX (§§ 307—319).

Miethe.

§ 307.

Art. 1. Miethet[1]) Jemand Thiere oder sonstige Gegenstände, so ist er, gleich einem Verwahrer gegen Bezahlung, verantwortlich, wenn dieselben gestohlen worden oder verloren gegangen sind, und unverantwortlich im Falle einer Force majeure.

Art. 2. Die Aftermiethe ist ohne Einwilligung des Eigenthümers unzulässig.

§ 308.

Miethet[2]) Jemand ein Lastthier, so darf er dasselbe nicht schwerer belasten, als ausbedungen worden ist. Beträgt die Ueberlastung einen dreissigsten Theil mehr als übereingekommen war und starb das Thier, dann ist er verantwortlich; beträgt die Ueberlastung weniger, dann braucht er dem Eigenthümer bloss eine proportionirte Miethserhöhung zu entrichten.

§ 309.

Miethet[3]) Jemand ein Lastthier für eine gewisse Strecke Wegs, so darf er es keine weitere Strecke zurücklegen lassen;

[1]) Ibid.

[2]) Ibid., f. 79b.

[3]) Ibid., f. 78a.

miethet er es für eine ebene Strecke, so darf er es für keine gebirgige verwenden. That er dies, und verunglückte das Thier, dann ist er dafür verantwortlich.

§ 310.

Miethet[1]) Jemand ein Thier für eine gewisse Strecke Weges, und wird dasselbe unterwegs krank, oder wurde es für königliche Dienste weggenommen, dann kann der Miether fordern, dass ihm der Vermiether ein anderes Thier zur Verfügung stellt, widrigenfalls er ihm nur den Miethszins für die zurückgelegte Strecke zu zahlen braucht.

§ 311.

Miethet[2]) man ein Schiff und überladet dessen Tragkraft mit einem dreissigsten Theil, und geht das Schiff unter, dann ist man dafür verantwortlich. Geschah dies nicht und ging das Schiff dennoch unter, dann braucht der Miether kein Miethgeld zu zahlen.

§ 312.

Art. 1. Vermiethet[3]) Jemand ein Haus, einen Hof, eine Badeanstalt oder einen Laden, für eine bestimmte Zeitdauer, so kann er den Miether nicht vor der Zeit hinaussetzen, selbst wenn er das Haus für sich selbst braucht, oder selbst wenn er arm wurde und es verkaufen muss.

Art. 2. Vermiethet Jemand ein Haus auf unbestimmte Zeit, dann muss er dem Miether, falls er ihn hinaussetzen will, einen Monat vorher kündigen, wenn es sich um eine

[1]) Ibid.

[2]) Ibid., f. 86b.

[3]) Ibid., f. 101b.

einfache Wohnung handelt; um einen Kaufladen aber, ein Jahr vorher. In grossen Städten aber, auch wegen einer Wohnung, ein Jahr vorher.

Art. 3. In gleicher Weise aber muss auch der Miether kündigen, wenn er ausziehen will.

§ 313.

Ein[1]) Hausmiether hat das Recht, sich aller Plätze zu bedienen, die gewöhnlich bei einer Hausvermiethung inbegriffen sind. Man richte sich hiebei nach der Landessitte.

§ 314.

Der[2]) Vermiether muss Hausthüren, Fenster, Schlösser und Riegel, Balken und alles das auf eigene Kosten repariren, wenn es beschädigt wird, wozu man einen Handwerker braucht; der Miether dagegen muss diejenigen Arbeiten übernehmen, für die man keines Handwerkers bedarf. Uebrigens richtet man sich auch hiebei nach dem Landesbrauch.

§ 315.

Man[3]) kann ein Haus ebenso bedingungsweise vermiethen wie verkaufen.

§ 316.

Der[4]) Miether kann, wenn er auf bestimmte Zeit gemiethet, das Haus einem Andern für die Zeit, die ihm noch gehört, in Aftermiethe abtreten, jedoch darf das Hausgesinde des Aftermiethers nicht zahlreicher sein als das seinige.

[1]) Tr. B. B., f. 6a.

[2]) Tr. B. M., f. 101a.

[3]) Tûr.

[4]) Tr. B. M., f. 79b.

Erlässt ihm aber der Vermiether die Miethe für die Zeit, die ihm noch gehört, dann kann er es Niemandem abtreten.

§ 317.

Behauptet[1]) der Miether, den Hauszins bereits bezahlt zu haben, und bestreitet das der Vermiether, dann schwört der Miether, wenn die Miethzeit noch nicht zu Ende ist, der Vermiether aber, wenn sie schon zu Ende ist.

§ 318.

Miethet[2]) Jemand eine Mühle mit der Bedingung, alltäglich zwanzig Mass Weizen in derselben mahlen zu lassen, und bedarf er später der Mühle nicht mehr, so muss er dem Mühlebesitzer die Miethe für das Mahlen von zwanzig Mass Weizen alltäglich zahlen.

§ 319.

Legt[3]) Jemand Früchte im Hause eines andern nieder, ohne Wissen des Hausbesitzers, dann benachrichtige dieser das Gericht davon, welches einen Theil der Früchte verkauft, um vom Erlöse die Wegschaffungskosten zu zahlen.

---

[1]) Ibid., f. 102b.

[2]) Tr. C.th., f. 103a.

[3]) Tr. B. M., f. 101b.

Abschnitt XXX (§§ 320—330).

Pachtung.

§ 320.

Verpachtet[1]) Jemand sein Feld oder seinen Baumgarten, sei es nun für eine gewisse Summe, oder für einen Theil der Erzeugnisse, so kann er dem Pächter verbieten, das Feld oder den Garten anders zu bearbeiten als es Landesbrauch ist.

§ 321.

Pachtet[2]) Jemand ein Feld, das gewässert werden muss, und trocknet der Wasserkanal aus, so dass man das Wasser aufs Feld in Fässern herbeibringen muss, um den Boden zu bespritzen, so kann er diese Ausgaben dem Eigenthümer vom Zins nicht abziehen. War dieses Jahr aber überhaupt ein Jahr der Dürre, so dass auch der Teich eintrocknete, dann kann er den Schaden wohl vom Zins abziehen.

§ 322.

Wurde[3]) die Saat durch Heuschrecken oder durch einen Hagel vernichtet, so kann der Pächter den erlittenen Verlust dem Eigenthümer vom Zins abziehen, wenn die Plage eine allgemeine war, sonst aber nicht.

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. M., f. 103b.

[3]) Ibid., f. 105b.

§ 323.

Pachtet[1]) Jemand ein Feld mit der Bedingung, dem Eigenthümer alljährlich ein gewisses Mass Weizen als Zins zu geben, so muss er, wenn der Weizen seines Feldes schön ist, von diesem geben, und darf nicht diesen für sich behalten und den Eigenthümer mit anderem gekauften Weizen decken.

§ 324.

Pachtet[2]) Jemand ein Feld, um Gerste darauf zu säen, dann darf er keinen Weizen darauf säen, weil dieser den Boden mehr abmagert; aus dem gleichen Grunde darf er kein Getreide säen, wenn er es für Gemüse zu pflanzen gepachtet: wohl aber umgekehrt.

§ 325.

Pachtet[3]) man ein Feld für wenige Jahre, dann darf man darauf keinen Flachs pflanzen. Ebenso gehört ihm das Erträgniss der Bäume nicht, die von selbst aufgewachsen sind; wohl aber ist er berechtigt, vom Zins die Entwerthung des Bodens abzuziehen, die durch die Bäume entstanden ist.

§ 326.

Pachtet[4]) Jemand ein Feld mit der Bedingung, Sesam darauf zu säen, sowie dem Eigenthümer einen Theil des Ertrages als Zins zu geben, und ging er statt dessen und säete Weizen, dann muss er dem Eigenthümer, falls der Weizen ihm nicht soviel einbrachte, als dies der Fall gewesen wäre, wenn er Sesam gesäet hätte, die Differenz erstatten.

---

[1]) Ibid., f. 106b.

[2]) Ibid.

[3]) Ibid., f. 109b.

[4]) Ibid., f. 104a.

§ 327.

Ist[1]) die Pachtung zu Ende, und finden sich auf dem Felde noch Pflanzen, die noch nicht reif, oder noch nicht verkaufbar sind, dann werden diese geschätzt und der Eigenthümer muss sie zahlen.

§ 328.

Weigert[2]) sich ein Pächter, der dem Eigenthümer einen Theil der Erträgnisse als Zins geben muss, das Feld zu bearbeiten wegen seines unfruchtbaren Bodens, so kann ihn der Eigenthümer dazu zwingen, jedoch nur insofern man vom Felde als Reingewinn wenigstens zwei Mass Weizen erwarten kann. Liess der Pächter das Feld ganz oder theilweise Brach liegen, so schätzt man, wieviel der Ertrag des Feldes betragen hätte, und muss er dem Eigenthümer demgemäss seinen Theil abzahlen.

§ 329.

Stirbt[3]) ein Pächter, und will der Eigenthümer den Kindern das Feld nicht mehr in Pacht lassen, so können sie ihm den Zins verweigern, den ihr Vater schuldet, wenn er sie nicht bis zu Ende des Pachtvertrages lassen will.

§ 330.

Verdorren[4]) die Bäume in Folge mangelhafter Pflege von Seiten des Pächters, dann ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. M., f. 105[b].

[3]) Tr. B. B., f. 109[a].

[4]) Ibid., f. 95[a].

Abschnitt XXXI (§§ 331—339).

Gegenseitige Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

§ 331.

Art. 1. Dingt[1]) man einen Taglöhner, so kann man von diesem, selbst wenn er besser bezahlt wird als ein gewöhnlicher Taglöhner, nicht fordern, dass er von Morgens in aller Frühe bis Abends spät arbeite, wenn dies nicht Landesbrauch ist. Gibt es im Lande keinen bestimmten Brauch, dann wird der Arbeitstag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gerechnet; jedoch darf er am Vorabend des Sabbaths früher heimgehen, um das Nothwendige für den morgigen Tag zu besorgen.

Art. 3. Dingt Jemand einen Taglöhner und verspricht ihm einen Lohn zu geben, wie ihn diese und jene in der Stadt zu zahlen pflegen: nun zahlt aber der eine, auf den er sich berief, einen hohen, der andere hingegen einen niedrigen Lohn, dann muss er einen Lohn zahlen, der zwischen jenen beiden liegt, z. B. fünf, wenn der eine sechs und der andere vier zahlt.

§ 332.

Art. 1. Beauftragt[2]) Jemand seinen Agenten, Arbeiter zu dingen und ihnen einen gewissen Lohn zu versprechen,

[1]) Tr. B. M., f. 83a.

[2]) Ibid., f. 76a.

und setzte ihnen der Agent einen höhern Lohn aus, so sind die Arbeiter berechtigt, den ihnen angesetzten Lohn zu verlangen, und muss der Agent die Differenz zahlen.

Art. 2. Dingt Jemand Arbeiter um einen gewissen Lohn, zu einer Zeit, wo der Arbeitgeber noch einen grossen Vortheil aus ihrer Arbeit ziehen konnte, und fällt später der Preis der Waare derart, dass der Arbeitgeber bei so hoher Belöhnung nichts mehr verdienen kann, so muss er dennoch fortfahren, den Arbeitern den gleichen Lohn zu gewähren wie vorher. Dagegen können auch die Arbeiter keine Gehaltserhöhung verlangen, wenn die Waare nachher theurer wird.

§ 333.

Art. 1. Dingt[1]) Jemand einen Taglöhner, so kann der Eine dem Andern noch absagen, solange sich der Erstere noch nicht in Besitz des Arbeitsgeschirres des Letztern gesetzt hat. Würde jedoch der Taglöhner andere Arbeit gefunden haben, wenn ihn dieser nicht gedungen hätte, und findet er jetzt keine Arbeit mehr, so muss ihm der Arbeitgeber, der ihm absagt, dennoch den Lohn zahlen.

Art. 2. Empfing ein Taglöhner seinen Lohn im Voraus und lässt er dann am Mittag seine Arbeit stehen und will sie nicht weiter fortsetzen, so kann der Arbeitgeber ihn nicht zur Fortsetzung der Arbeit zwingen, sondern er hat den Lohn zu gute beim Arbeiter, den dieser ihm zurückzahlen muss, sobald er es kann; denn die Schrift sagt: „Die Kinder Israels sind meine Knechte", folglich darf keiner dieser Knechte seinen Mitmenschen als Knecht behandeln und ihn somit zum Knechte des Knechtes machen. Daher

[1]) Ibid., f. 75b.

ist es auch verboten, sich einem Arbeitgeber auf drei Jahre lang zu verdingen, weil dies etwas Knechtisches ist.

§ 334.

Dingt[1]) Jemand einen Taglöhner für eine gewisse Arbeit, und tritt darauf ein Umstand ein, der die Arbeit des Taglöhners unnütz oder überflüssig macht, so muss man ihm dennoch seinen Lohn zahlen, wenn er diesen Umstand nicht vermuthen konnte und folglich darauf nicht vorbereitet war; sonst aber nicht.

Dingt man daher einen Taglöhner, um ein Feld zu begiessen, und macht darauf ein Regen das Begiessen des Feldes überflüssig, so braucht man ihm keinen Lohn zu zahlen, denn der Arbeiter konnte eine solche Eventualität voraussehen; trat aber ein Wasser aus den Ufern und überschwemmte das Feld, so konnte der Arbeiter das nicht vermuthen, folglich muss man ihm den Lohn zahlen. Das gleiche gilt von einem Lehrer, dessen Schüler gestorben ist, der keinen Lohn verlangen kann, wenn er die Krankheit des Schülers kannte, wohl aber wenn er sie nicht kannte.

§ 335.

Art. 1. Dingt[2]) Jemand einen Taglöhner für eine bestimmte Arbeit, und wird dieser schon am Mittag fertig, so muss ihm der Arbeitgeber den ganzen Taglohn geben, nur kann er ihm dann leichte Arbeit geben, um den Tag auszufüllen.

Art. 2. Bestellt man einen Dienstmann, um von irgend Jemandem eine Botschaft zu bringen, und fand er die be-

[1]) Ibid., f. 77a.

[2]) Ibid.

treffende Person nicht zu Hause, so muss man ihm doch den vollen Lohn zahlen. Bestellt man ihn aber, eine Last zu bringen, und fand er diese nicht, so bekommt er weniger Lohn, da es ihm ja bequemer war, unbeladen zu gehen.

§ 336.

Dingt[1]) Jemand einen Arbeiter und liess ihn bei einem andern arbeiten, so muss er den Arbeiter zahlen und sich dann von demjenigen zurückzahlen lassen, dem die Arbeit zu gute kam.

§ 337.

Art. 1. Es[2]) ist dem Arbeitgeber verboten, den Arbeitern den Genuss der Früchte, mit denen sie beschäftigt sind, zur Zeit der Ernte, zu verbieten; ist es aber keine Erntezeit, dann darf er es wohl verbieten.

Art. 2. Ein Arbeiter darf nicht des Nachts arbeiten und sich am folgenden Tag einem Arbeitgeber verdingen, da er müde ist und folglich nicht gehörig arbeiten kann. Es ist ihm aus gleichem Grunde verboten, sich jedwede Entbehrung aufzuerlegen.

Art. 3. Der Arbeiter muss gewissenhaft arbeiten und keine Zeit müssig vergeuden.

§ 338.

Auch[3]) das Thier muss man im Felde weiden lassen, auf welchem es arbeitet, oder mit demselben Heu füttern, das es nach Hause führen muss.

---

[1]) Ibid., f. 76a.

[2]) Tr. B. M., f. 87a.

[3]) Ibid.

§ 339.

Es[1]) ist ein Gebot, dem Arbeiter pünktlich zu zahlen: jeden Tag, jede Woche oder jeden Monat, je nach Uebereinkommen; wer das nicht thut, übertritt ein Verbot und macht sich eines solchen Vergehens schuldig, als ob er dem Arbeiter das Leben geraubt.

[1]) Tr. B. M., f. 111a.

Abschnitt XXXII (§§ 340—347).

Borg.

§ 340.

Borgt[1]) Jemand Gegenstände, um sich ihrer zu bedienen, und werden diese gestohlen oder gehen verloren, so ist er für dieselben verantwortlich; gingen sie aber, ohne sein Verschulden, bei ihrer Benutzung zu Grunde, dann ist er dafür nicht verantwortlich.

§ 341.

Borgt[2]) Jemand einen Gegenstand auf unbestimmte Zeit, dann kann ihn der Eigenthümer jeden Augenblick zurückverlangen; hat er ihn aber auf eine bestimmte Zeit geborgt, dann nicht.

§ 342.

Derjenige[3]), der einen Gegenstand borgt, darf diesen keinem andern borgen, selbst wenn er dadurch zur Vollziehung eines guten Werkes beitrüge, z. B. die hl. Schrift borgen, damit sie gelesen werde.

§ 343.

Ist[4]) die Zeit abgelaufen, für die man einen Gegenstand geborgt, dann lastet keine Verantwortung mehr auf dem

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. M., f. 29b.

[3]) Ibid.

[4]) Ibid., f. 81a.

Borger, selbst wenn sich der Gegenstand noch in seinem Besitze befindet, ausgenommen wenn der Gegenstand gestohlen wird oder verloren geht.

§ 344.

Behauptet[1]) der Borger, dass das geborgte Thier bei der Arbeit zu Grunde ging, und bestreitet dies der Eigenthümer, dann schwöre der Erstere und zahle keinen Schadenersatz.

§ 345.

Holt[2]) Jemand bei einem Eigenthümer zwei Kühe zum Pflügen für einen Tag und zahlt für einen halben Tag die Miethe, für die andere Hälfte des Tages nimmt er sie aber auf Borg, und eine derselben geht zu Grunde, worauf der Eigenthümer behauptet, die Kuh wäre in der ersten Hälfte des Tages gestorben, dann muss der Miether zahlen.

§ 346.

Hat[3]) der Eigenthümer der Arbeit beigewohnt, dann ist der Borger nicht ersatzpflichtig, wenn das geborgte Thier gestohlen wurde oder verloren ging.

§ 347.

Verletzt[4]) das eigene Thier des Borgers jenes, welches er entlehnte, dann ist er zu vollem Schadenersatz verpflichtet, selbst wenn sein Thier stets als ein zahmes bekannt war.

---

[1]) Ibid., f. 97b.

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. M., f. 94a.

[4]) Tr. B. Q., f. 13b.

Abschnitt XXXIII (§§ 348—358).

Diebstahl.

§ 348.

Art. 1. Es[1]) ist verboten zu stehlen, selbst scherzweise. Hat Jemand etwas, das den Werth eines halben Pfennig beträgt, bei einem Juden oder Heiden, bei einem Erwachsenen oder Knaben, gestohlen, so ist er zur Rückerstattung verpflichtet.

Art. 2. Hat der Dieb kein Geld zum Zurückerstatten, dann verkauft das Gericht seine Mobilien und Immobilien.

§ 349.

Art. 1. Eine[2]) Frau ist ebenso verpflichtet das Gestohlene zurückzuerstatten wie ein Mann, nur kann sie freilich nicht eher betrieben werden, als bis sie Wittwe oder von ihrem Manne geschieden wird.

Art. 2. Hat ein Unmündiger gestohlen, so ist er zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er den gestohlenen Gegenstand selbst noch besitzt, sonst aber nicht. Doch lässt das Gericht die Unmündigen, die gestohlen, geisseln, und zwar in dem Maasse, wie es ihre physischen Kräfte zulassen, damit sie in Zukunft diese Missethat nicht wiederholen.

---

[1]) Tr. San., f. 56a.

[2]) Tr. B. Q., f. 15a.

§ 350.

Stiehlt[1]) Jemand eine Speise, deren Genuss verboten ist, und ass dieselbe, so ist er dennoch zum Ersatz verpflichtet.

§ 351.

Beging[2]) der Dieb zu gleicher Zeit mit dem Stehlen noch ein anderes Verbrechen, wofür er der Todesstrafe anheimfällt, so werden über ihn nicht beide Strafen verhängt, sondern nur die schärfere, er braucht dann also das Gestohlene nicht zurückzuerstatten, wenn er es nicht mehr in seinem Besitze hat.

§ 352.

Übergibt[3]) Jemand einen Gegenstand zweien Leuten zur Aufbewahrung, und behauptet einer derselben, der Gegenstand sei gestohlen, der Andere aber gesteht, dass sie beide ihn unterschlagen haben, dann müssen beide zur Rückerstattung des Gegenstandes beitragen.

§ 353.

Stahl[4]) Jemand ein Kalb, das bei ihm zum Ochsen wurde, so braucht er dem Eigenthümer nur ein Kalb, ein solches wie er gestohlen, zurückzuerstatten.

§ 354.

Wurde[5]) der gestohlene Gegenstand in den Händen des Diebes verbessert, dann muss er diesen im gegenwärtigen Zustande zurückerstatten.

---

[1]) Tr. C[e]th., f. 30[b].

[2]) Ibid., f. 31[a]. Cf. Tûr a. l.

[3]) Tûr.

[4]) Tr. B. Q., f. 65[b].

[5]) Tûr.

§ 355.

Erstattet[1]) Jemand den gestohlenen Gegenstand an seinen frühern Platz zurück, ohne den Eigenthümer davon zu benachrichtigen, so heisst diess noch nicht, den Diebstahl zurückerstatten, und lastet daher stets die Verantwortung für den Gegenstand auf dem Dieb, bis er ihn dem Eigenthümer zugestellt.

§ 356.

Art. 1. Es[2]) ist verboten, einem Dieb etwas abzukaufen, weil man dadurch zum Helfershelfer wird.

Art. 2. Hat Jemand einen Gegenstand gekauft, und stellt es sich nachher heraus, dass er gestohlen ist, so kann er nur dann vom Eigenthümer die Summe zurückverlangen, wenn der, bei welchem er den Gegenstand gekauft, nicht als Dieb bekannt ist, sonst aber nicht.

§ 357.

In[3]) Fällen, wo der Eigenthümer den Kaufpreis zurückerstatten muss, um welchen Jemand diesen gestohlenen Gegenstand erworben hat, muss der Käufer schwören, dass er so und soviel gezahlt hat.

§ 358.

Man[4]) kaufe keine Gegenstände von Leuten, die verdächtig sind. Man kaufe daher von keinen Schafshirten, Custoden, Handwerkern, die nicht auf eigene Rechnung arbeiten, Sklaven, unmündigen Kindern und dgl.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 118a.

[2]) Ibid. et f. 119a.

[3]) Ibid., f. 114b.

[4]) Ibid., f. 118b.

Abschnitt XXXIV (§§ 359—377).

Raub.

§ 359.

Art. 1. Es[1]) ist verboten, einen Juden oder einen Heiden zu berauben, und selbst um einen Gegenstand von unbedeutendstem Werthe, wie z. B. um einen Zahnstocher.

Art. 2. Auch das Gelüsten nach dem Besitze eines Andern ist verboten, denn dieses führt zum Rauben.

§ 360.

Ein[2]) Räuber ist verpflichtet, den geraubten Gegenstand selbst dem Eigenthümer zurück zu erstatten; besitzt er diesen nicht mehr, dann haftet er für dessen Werth.

§ 361.

Selbst[3]) wenn der Eigenthümer bereits alle Hoffnung aufgegeben, den Gegenstand wieder zu erlangen, so berechtigt diess den Räuber doch nicht, den Gegenstand für sich zu behalten und dem Eigenthümer den Verlust mit Geld zu decken.

---

[1]) Tr. B. M., f. 72a.

[2]) Tr. B. Q., f. 94b.

[3]) Tûr.

§ 362.

Wurde[1]) der geraubte Gegenstand in den Händen des Räubers verbessert, so muss ihn der Räuber dennoch dem Eigenthümer zurückerstatten.

§ 363.

Art. 1. Raubt[2]) Jemand ein Thier und wird dasselbe bei ihm mit der Zeit alt, abgemagert oder krank, so ist diess soviel als ob er ein Gefäss raubt und es zerbricht, in welchem Falle er ja nicht die Scherben, sondern den Werth des Gefässes zurückerstatten muss, folglich muss er auch hier nicht das geraubte, sondern ein anderes Thier wieder erstatten.

Art. 1. Raubt Jemand ein Thier oder ein Gefäss und bedient sich desselben eine Zeit lang, worauf er es dann dem Eigenthümer zurückerstattet, so braucht er für die Benutzung des Geraubten nichts zu zahlen, wenn das Geraubte dadurch an Werth nichts verloren hat.

§ 364.

Geht[3]) Jemand in's Haus eines Anderen in Abwesenheit des Letzteren und holt Gegenstände, von denen er nachher behauptet, sie seien ihm vom Eigenthümer verkauft worden, während der Eigenthümer versichert, dass jener sie ihm geraubt hat, so glaubt man dem Eigenthümer auch ohne Eid, und jener muss sie zurückerstatten.

§ 365.

Beraubt[4]) Jemand von fünf Männern Einen, ohne zu

---

[1]) Tr. B. M., f. 93b.

[2]) Tr. B. Q., f. 96b.

[3]) Tûr.

[4]) Tr. Jĕb., f. 118b.

wissen welchen, und behauptet Jeder der fünfe, der Beraubte zu sein, dann muss er Jedem das Geraubte zurückerstatten.

§ 366.

Hirten[1]), die ihr Vieh auf fremden Feldern weiden, Zöllner und Steuererpresser können ihre Schuld schwerlich büssen, da sie nicht mehr wissen, wen sie beraubt hatten; sie müssen daher, wollen sie Busse thun, Anstalten für's allgemeine Wohl errichten.

§ 367.

Art. 1. Der[2]) Räuber muss dem Beraubten das Geld dorthin bringen, wo er wohnt.

Art. 2. Hat Jemand seinen Vater beraubt, und ist der Vater gestorben, dann muss er seinen Brüdern den Erbtheil des geraubten Gutes auszahlen.

§ 368.

Hat[3]) Jemand einem Räuber den geraubten Gegenstand entrissen, dann muss er sich beeilen, ihn dem Eigenthümer zu erstatten.

§ 369.

Es[4]) ist verboten, etwas von einem Räuber zu kaufen, weil man sonst ein Helfershelfer wäre. Hat Jemand etwas von einem Räuber gekauft, so verfährt man darin in gleicher Weise wie in § 356, hinsichtlich eines Diebes.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 103a.

[2]) Ibid.

[3]) Ibid., f. 114a.

[4]) Ibid., f. 113a.

§ 370.

Jedes[1]) Hazardspiel ist als ein Raub zu betrachten.

§ 371.

Bei[2]) Grundstücken kann von Raub keine Rede sein. Hat sich daher Jemand gewaltsamer Weise in Besitz eines fremden Grundstückes gesetzt, und wurde dieses vom Wasser überschwemmt, so ist der Räuber dafür nicht verantwortlich, obwohl er bei einem Raub von Mobilien für jeden Unfall verantwortlich ist.

§ 372.

Hat[3]) sich Jemand aber gewaltsamer Weise in Besitz eines fremden Grundstückes gesetzt und hat dasselbe beschädigt, dann ist er zu einem Schadenersatz verpflichtet.

§ 373.

Hat[4]) sich Jemand in Besitz eines fremden Grundstückes gesetzt und hat es einem Andern verkauft, der Ausgaben machte, es zu verbessern, und meldet sich darauf der Eigenthümer und fordert es zurück, so kann der Käufer nur den Kaufpreis, aber nicht die Spesen der Ammelioration verlangen.

§ 374.

Hat[5]) der Gewaltthäter das Grundstück nachträglich vom Eigenthümer erworben, so erwirbt der Käufer das Eigenthumsrecht, obgleich das Grundstück, zur Zeit als er es

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. Q., f. 117b.

[3]) Tr. B. Q. l. c. et f. 15b.

[4]) Tr. B. M., f. 15b.

[5]) Tûr.

kaufte, vom frühern Eigenthümer noch nicht erworben, sondern gewaltsam entrissen war.

§ 375.

Ergreift[1]) Jemand Besitz vom Felde eines Fremden und bebaut es, so muss ihm der Eigenthümer seine Auslagen nur dann zurückerstatten, wenn er irgend welchen Nutzen aus der Bearbeitung des Feldes zieht, sonst aber nicht.

§ 376.

Derjenige,[2]) welcher die Grenzen seines Feldes auch nur um eine Fingerbreite auf Kosten seines Nachbars erweitert, übertritt zwei Verbote, nämlich: seine Grenzen nicht auf Kosten seines Nächsten zu erweitern, und zweitens: nicht zu rauben.

§ 377.

Führt[3]) eine öffentliche Strasse durch ein Grundstück, und verlegte der Besitzer die Strasse an das Ende seines Grundstückes, damit dieses nicht wegen der Strasse in zwei Theile getrennt werde, so muss er auch die frühere Strasse der Gemeinde zurückgeben, die nun also zwei Strassen hat: denn er kann auch die zweite Strasse, da er sie einmal dem Verkehr übergeben hat, nicht mehr zurückverlangen.

---

[1]) Tr. B. M., f. 101a.

[2]) Tûr.

[3]) Tr. B. B., f. 99b.

Abschnitt XXXV (§§ 378—419).

Schaden.

§ 378.

Es[1]) ist verboten, seinem Mitmenschen Schaden zu verursachen; that man dies, sei es willkürlich oder unwillkürlich, dann ist man zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 379.

Stiessen[2]) zwei Personen, im Gehen auf der Strasse, ihre Gegenstände aus Versehen gegen einander, so dass der eine beschädigt wird, so ist der Beschädiger schuldlos, da ja beide im Rechte waren, ihre Gegenstände auf der Strasse zu tragen.

§ 380.

Beauftragt[3]) Jemand einen andern, ihm seinen Gegenstand zu beschädigen, mit dem Versprechen, ihn dafür nicht zu belangen, und that es dieser, so ist er wirklich schuldlos.

§ 381.

Sassen[4]) fünf Menschen auf einer Bank, und zerbrach diese, so muss der, welcher sich zuletzt hingesetzt hat, zahlen,

[1]) Tr. B. Q., f. 26a.
[2]) Ibid., f. 31b.
[3]) Ibid., f. 92a.
[4]) Ibid., f. 10b.

da er allein die Ursache war; setzten sich alle zu gleicher Zeit nieder, dann zahlen alle gemeinschaftlich.

§ 382.

Wurde[1]) ein Thier zum Schlachten oder ein Baum zum abhauen bestimmt, weil sie die öffentliche Sicherheit bedrohten, und ging ein Fremder ohne Wissen des Eigenthümers und schlachtete das Thier oder fällte den Baum, so kann der Eigenthümer Schadenersatz verlangen, indem er sagen kann: obwohl das Thier zum Schlachten oder der Baum zum Umhauen bestimmt war, so wollte ich doch dieses gute Werk selbst vollziehen.

§ 383.

Verwundet[2]) Jemand das Thier eines andern, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 384.

Man[3]) ist für jede Schädigung verantwortlich, ohne Unterschied, ob sie mit der Hand selbst, mit einem Stock oder durch einen Steinwurf verursacht wurde.

§ 385.

Auch[4]) wenn die Schädigung unsichtbar ist, ist man doch zum Schadenersatz verpflichtet.

---

[1]) Ibid., f. 91b.

[2]) Ibid., f. 27a.

[3]) Ibid., f. 3b. Cf. Tûr.

[4]) Tûr.

§ 386.

Man[1]) ist nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man den Schaden direkt, aber nicht wenn man ihn indirekt zugefügt hat.

§ 387.

Muss[2]) Einer einen beschädigten Gegenstand zahlen, so ziehe er davon den Werth ab, den der Gegenstand noch jetzt hat.

§ 388.

Art. 1. Weiss[3]) der Schädiger nicht genau, wieviel der verursachte Schaden beträgt, dann schwört der Beschädigte, um einen so und so hohen Betrag beschädigt worden zu sein.

Art. 2. Ein Denunciator, der das Geld seines Nächsten einem Tyrannen verräth, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Bringt er durch seine Denunciationen mehrere Unschuldige ums Leben, dann darf das Gericht auch ihn, wenn er droht, noch mehrere Andere um's Leben zu bringen, zum Tode verurtheilen.

§ 389.

Stösst[4]) das Thier des Einen das Thier eines Andern und verwundet oder tödtet es, dann ist der Eigenthümer des Erstern zum vollen Schadenersatz verpflichtet, wenn sein Thier ein stössiges ist, d. h. wenn es jetzt bereits zum dritten Male stösst; sonst aber zahlt er blos die Hälfte des Schadens.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 100a.

[2]) J. Ch., Cŏb., per. 7.

[3]) Tr. B. Q., f. 62a.

[4]) Ibid., f. 15a.

§ 390.

Zertritt[1]) ein Thier irgend einen Gegenstand, dann ist man zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 391.

Schädigt[2]) ein Thier mit dem Gebiss, dann ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn diese Art zu schädigen dieser Thiergattung eigen ist, sonst aber nicht.

§ 392.

War[3]) ein Thier die Ursache eines Brandes, so ist dessen Eigenthümer zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 393.

Legte[4]) Jemand seine Früchte in dem Hof eines Andern nieder, ohne Wissen des Eigenthümers, und frass sie das Thier des Eigenthümers, so ist dieser zu keinem Schadenersatz verpflichtet.

§ 394.

Fiel[5]) ein Thier zu Boden und beschädigte im Fallen irgend einen Gegenstand, so ist der Eigenthümer zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 395.

Hetzt[6]) Jemand den Hund eines Andern gegen einen Menschen, und fügte ihm der Hund einen Schaden zu, dann

---

[1]) Ibid., f. 2[b].
[2]) Ibid., f. 19[b].
[3]) Ibid., f. 21[b].
[4]) Ibid., f. 47[a].
[5]) Ibid., f. 55[a].
[6]) Ibid., f. 24[b].

ist der Hetzer zwar nach Menschenurtheil schuldlos, doch ist er es vor Gottes Gericht; der Besitzer des Hundes aber muss einen halben Schadenersatz leisten.

§ 396.

War[1]) das Thier angebunden oder unter der Aufsicht eines Wächters und riss sich los und verursachte einen Schaden, dann ist der Eigenthümer zu keinem Schadenersatz verpflichtet.

§ 397.

Geht[2]) das Thier des einen Besitzers oft ins Feld des Andern, so kann der Feldbesitzer fordern, dass der Thierbesitzer sein Thier festbinde oder hüte, damit es nicht wieder ins Feld gehe; that es derselbe nicht, dann ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 398.

Bringt[3]) Jemand sein Thier in den Hof eines Andern, ohne Wissen des Hofbesitzers, und wird daselbst sein Thier von einem Andern gestossen, verwundet oder getödtet, dann ist der Hofbesitzer schuldlos.

§ 399.

Stösst[4]) ein Thier eine Kuh, die ein Kalb im Leibe hat, dann muss der Eigenthümer des stossenden Thieres die getödtete Kuh sammt dem Kalb zahlen.

---

[1]) Ibid., f. 45[b].
[2]) Ibid., f. 23[b].
[3]) Ibid., f. 47[a].
[4]) Ibid. Cf. Tûr.

§ 400.

Jagt[1]) ein Ochs dem andern nach, und stürzte der Letztere und verletzte sich, und behauptet der eine Besitzer, dass der Ochs durch das Stossen des andern Thieres verletzt wurde, der andere Besitzer aber versichert, der Ochs sei durch den Sturz verletzt worden, dann hat derjenige, welcher Schadenersatz fordert, den Beweis zu erbringen, auf welche Weise das Thier verletzt wurde.

§ 401.

Verursacht[2]) ein Thier mehrere Schäden, dann theilen die Beschädigten unter sich den Werth des Thieres.

§ 402.

Haben[3]) sich zwei Thiere gegenseitig verwundet, nur wurde das eine mehr, das andere weniger verletzt, dann muss der Eigenthümer desjenigen Thieres, das weniger verletzt wurde, dem andern die Schadendifferenz zahlen.

§ 403.

Muss[4]) Jemand Schadenersatz zahlen, so zieht er davon den Werth des beschädigten Gegenstandes ab.

§ 404.

Schadenersatz[5]) wird je nach dem Werthe geleistet, den der Gegenstand in dem Augenblick hatte, als er beschädigt wurde, aber nicht, den er früher hatte.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 35a.

[2]) Ibid., f. 36a.

[3]) Tûr.

[4]) Tr. B. Q., f. 11a. Vgl. § 387.

[5]) Ibid., f. 34a.

§ 405.

Verwundet[1]) ein Thier einen Menschen, so ist der Eigenthümer des Thieres ebenfalls verantwortlich.

§ 406.

Da[2]) nach dem heidnischen Gesetze der Eigenthümer für den Schaden seines Thieres nicht verantwortlich ist, so ist auch der Jude nicht verantwortlich, wenn sein Thier jenes eines Heiden verletzt hat. Unterwirft sich aber der Heide dem Urtheile des jüdischen Gerichtes, dann nöthigt dasselbe auch ihn zum zahlen, wenn sein Thier das eines Juden verletzt hat.

§ 407.

Das[3]) schädigende Thier bürgt stets dem Beschädigten für den Schadenersatz.

§ 408.

In[4]) Angelegenheit von Schäden muss das Gericht immer genaue Erkundigungen einziehen und sich nur auf die Aussage glaubwürdiger Zeugen stützen.

§ 409.

Es[5]) ist verboten, einen bösen Hund zu halten, ausser wenn er an einer Kette gebunden ist.

---

[1]) Ibid., f. 44[b].
[2]) Ibid., f. 37[b].
[3]) Ibid., f. 33[b].
[4]) Ibid., f. 13[a].
[5]) Ibid., f. 79[a].

§ 410.

Grub[1]) Jemand eine Grube, und fiel ein Mensch oder ein Thier hinein und verletzte sich, dann ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 411.

Liess[2]) Jemand ein Messer auf offener Strasse liegen, und wurde ein Mensch dadurch verletzt, dann ist er zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 412.

Liess[3]) Jemand ein Gefäss fallen, oder schüttete er Wasser auf offener Strasse aus, und fiel einer dashalb und beschädigte sich, dann ist er dafür verantwortlich.

§ 413.

Gingen[4]) zwei Personen mit Gefässen beladen auf der Strasse, Einer nach dem Andern, und fiel der Erstere zu Boden und blieb liegen, so dass der hinter ihm gehende über ihn fiel und sein Gefäss zerbrach, so ist der Vorangehende zum Schadenersatz verpflichtet, und zwar darum, weil er liegen geblieben und nicht sogleich aufgestanden ist.

§ 414.

Man[5]) darf kein Heu auf die offene Strasse werfen, damit es von den Darauftretenden zermalmt und zu Mist

---

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. Q., f. 3[a], 10[b] et 28[b].

[3]) Ibid., f. 27[a].

[4]) Ibid., f. 30[a].

[5]) Ibid. Cf. Tûr a. l.

werde, um nachher das Feld damit zu düngen; denn es könnte Jemand daran stolpern und Schaden nehmen.

§ 415.

Macht[1]) Jemand um sein an die Strasse grenzendes Grundstück eine Hecke aus Dornen, und trieb der Wind einige dieser Dornen auf die Strasse, die einen Vorübergehenden verletzten, so ist der Eigenthümer des Grundstücks zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 416.

Stürzte[2]) eine Wand oder ein Baum nach der Strasse ein und verursachte einen Schaden, dann ist der Eigenthümer schuldlos, da er diesen Fall ja nicht voraussehen konnte. Ist eine Wand baufällig oder ein Baum nicht fest eingewurzelt, dann ertheilt das Gericht dem Eigenthümer den Auftrag, die Wand oder den Baum binnen 30 Tagen aus dem Wege zu schaffen, um Gefahr zu verhüten; that der Eigenthümer dies nicht, und verursacht der Einsturz Schaden, so ist er dafür verantwortlich.

§ 417.

Man[3]) darf nichts auf die Strasse werfen, woran Jemand stolpern könnte; ebenso grabe man unter der Strasse keine Canäle u. dgl., wenn diese die Sicherheit der Strasse und des Verkehrs bedrohen.

---

[1]) Tr. B. Q., f. 30a.
[2]) Tr. B. M., f. 117b.
[3]) Tr. B. Q., f. 50b.

§ 418.

Entsteht[1]) Brand im Hause eines Eigenthümers aus eigenem Verschulden, und greift das Feuer um sich und zündet auch andere Häuser an, dann ist dieser zum Schadenersatze verpflichtet, da ja seine Unvorsichtigkeit an diesem Schaden Schuld ist.

§ 419.

Besitzt[2]) derjenige, welcher einen Schadenersatz leisten muss, keine Mobilien, so macht man den Beschädigten mit dessen Grundstücken bezahlt. Starb er, dann müssen seine Erben für ihn zahlen.

[1]) Tûr.

[2]) Tr. B. M., f. 14b.

Abschnitt XXXVI (§§ 420—427).

Körperverletzung.

§ 420.

Art. 1. Es[1]) ist verboten seinen Mitmenschen zu schlagen, und derjenige der dies thut, übertritt ein Verbot; ja, wer bloss die Hand gegen seinen Mitmenschen erhebt, wird Frevler genannt.

Art. 2. Fügt Jemand seinem Mitmenschen, und wäre derselbe ein heidnischer Sklave, eine unbedeutende Verletzung zu, dann wird er dafür gegeisselt.

Art. 3. Verwundet Jemand seinen Nächsten in einer Weise, dass er arbeitsunfähig wird, dann muss er ihm für so lange Zeit den Unterhalt gewähren, bis dass er wieder arbeitsfähig wird.

Art. 4. Für alle Arten von Körperverletzungen und Ehrbeleidigungen hat das Gericht die Strafe zu bestimmen.

§ 421.

Ehrbeleidigung[2]) ist nur dann strafbar, wenn sie mit Willen und Absicht stattfindet, sonst aber nicht.

---

[1]) Tr. Cth., f. 32^{b} et Tr. San., f. 58^{b}.

[2]) Tr. B. Q., f. 86^{a}. Cf. § 1.

§ 422.

Selbst[1]) wenn der Schuldige dem Verletzten die vom Gerichte bestimmte Summe bereits gegeben, so verzeiht ihm doch der Himmel erst dann, nachdem er dem Verletzten Abbitte gethan und ihn um Verzeihung gebeten hat. Freilich muss auch Jener nachgiebig sein und verzeihen.

§ 423.

Verletzt[2]) Jemand eine schwangere Frau, die in Folge dessen abortirt, so hat das Gericht über seine Strafe zu bestimmen.

§ 424.

Verletzt[3]) Jemand seinen Vater oder seine Mutter, so dass sie bluten und das Bett hüten müssen, so braucht er keine Geldstrafe zu leisten, weil über ihn ja die Todesstrafe schon verhängt ist. Wie oben § 351.

§ 425.

Art. 1. Dem[4]) heutigen Gerichte steht es nicht zu, die Todesstrafen vollziehen zu lassen, doch können sie das wohl thun, wenn es der Augenblick erfordert, so z. B., wenn Einer den Andern verfolgt, um ihn zu tödten, oder wenn Jemand eine Frau, die seine Blutverwandte ist, verfolgt, um sie zu nothzüchtigen.

Art. 2. Man thut ein gutes Werk, einen Juden zu tödten, der Götzendienst treibt, die Gesetze verachtet und

---

[1]) Tr. B. Q., f. 90a.

[2]) Tr. B. Q., f. 49a. Cf. § 1.

[3]) Ibid., f. 87a.

[4]) Tr. San., f. 72, 73 et sqq.

jegliche göttliche Offenbarung leugnet; kann man ihn nicht öffentlich zum Tode durch das Schwert verurtheilen, so sinne man auf Mittel, ihn sonst aus der Welt zu schaffen. Hingegen ist es verboten, einen Heiden, obgleich derselbe auch jegliche göttliche Offenbarung leugnet, zu tödten. Ebenso ist es verboten, einen Heiden, auf Kosten des eigenen Lebens, vom Tode zu erretten.

§ 426.

Man[1]) ist verpflichtet, seinen Nächsten, selbst auf Kosten des eigenen Lebens oder Vermögens, vom Tode zu erretten.

§ 427.

Art. 1. Es[2]) ist ein Gebot, das Dach, wenn es je zu einem Aufenthalt dient, mit einem Gitter zu versehen, damit niemand hinunterfalle. Ebenso ist es geboten, jegliche Gefahr aus dem Wege zu schaffen.

Art. 2. Setzt sich Jemand Gefahren aus und sagt, er habe das Recht dazu, da er Niemandem dadurch schade, so lässt ihn das Gericht geisseln. Derjenige aber, welcher der Gefahr vorbeugt, werde gesegnet.

---

[1]) Ibid.
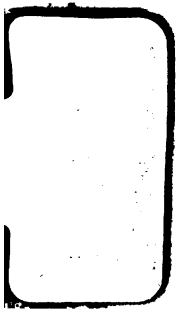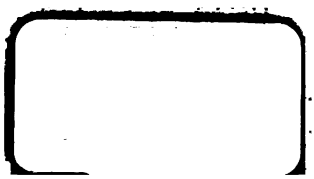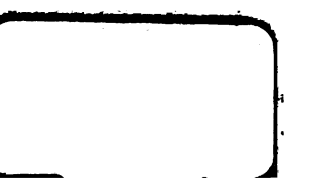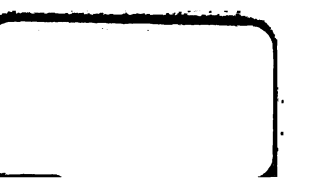
[2]) Tr. Bĕr., f. 33[b].